



Schwerpunktthema: Partner der Kommunen stellen sich vor

- Wilfried Kley, Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein (KAV)
- Dr. Mathias Banck, Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein (KSA)
- Nils Lindemann, Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein (VAK)
- Christian Heinz, Die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord (HFUK)
- Dr. Joachim Keck, Joachim Krabbenhöft, Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH)
- Richard Krause, Carina Kühl, Breitband-Kompetenzzentrum Schleswig-Holstein (BKZ.SH)
- Hans-Jürgen Lucht, IT-Verbund Schleswig-Holstein (ITVSH)
- Reimer Steenbock, Gesellschaft für Kommunalberatung und -entwicklung mbH (Gekom)
- Prof. Dr. Marius Raabe, Ausschreibungsregeln auf Diät? Neues Vergaberecht für Schleswig-Holstein

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

71. Jahrgang · Mai 2019

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Daniel Kiewitz

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventloulallee 6, 24105 Kiel
Telefon (0431) 57 00 50 50
Telefax (0431) 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Jägersberg 17, 24103 Kiel
Postfach 1865, 24017 Kiel
Telefon (0431) 55 48 57
Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH
Anzeigenmarketing
70549 Stuttgart
Telefon (0711) 78 63 - 72 23
Telefax (0711) 78 63 - 83 93
Preisliste Nr. 41, gültig ab 1. Januar 2019.

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 90,00 € zzgl. Versandkosten. Einzelheft 11,20 € (Doppelheft 22,40 €) zzgl. Versandkosten. Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.
Die angegebenen Preise enthalten die gesetzl. Mehrwertsteuer.

Druck: dfn! Druckerei Fotosatz Nord, Kiel

Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Laboe
Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung.
Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Halbinsel Eiderstedt

Foto: Gerhard Brüggemann, Laboe

Inhaltsverzeichnis

Schwerpunktthema: Partner der Kommunen stellen sich vor

Aufsätze

Wilfried Kley
Kommunaler Arbeitgeberverband
Schleswig-Holstein (KAV)122

Dr. Mathias Banck
Kommunaler Schadenausgleich
Schleswig-Holstein (KSA)124

Nils Lindemann
Versorgungsausgleichskasse der
Kommunalverbände in
Schleswig-Holstein (VAK)130

Christian Heinz
Die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse
Nord (HFUK).....130

Dr. Joachim Keck, Joachim Krabbenhöft
Investitionsbank Schleswig-Holstein
(IB.SH)132

Richard Krause, Carina Kühl
Breitband-Kompetenzzentrum
Schleswig-Holstein (BKZ.SH).....134

Hans-Jürgen Lucht
IT-Verbund
Schleswig-Holstein (ITVSH).....136

Reimer Steenbock
Gesellschaft für Kommunalberatung
und -entwicklung mbH (Gekom).....139

Prof. Dr. Marius Raabe
Ausschreibungsregeln auf Diät?
Neues Vergaberecht für
Schleswig-Holstein140

Rechtsprechungsberichte

1. OVG NRW:
Grundlegende Ausführungen zur
Abgrenzung zwischen Innen- und
Außenbereich146

2. VG Mainz:
Grundstückseigentümer kann keinen
Schutz vor Starkregen einfordern.....146

Aus der Rechtsprechung

Fehlende Klagebefugnis für
Gleichstellungsbeauftragte nach
dem schleswig-holsteinischen
Gleichstellungsgesetz in Bezug
auf ihre Beteiligungs- und
Mitwirkungsaufgaben
Urteil des OVG Schleswig vom
14. Februar 2019 - 2 LB 98/18 -147

Aus dem Landesverband151

Gemeinden und ihre Feuerwehr153

Mitteilungen des DStGB154

Pressemitteilung155

Buchbesprechungen156

Kommunaler Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein (KAV)

Wilfried Kley, Verbandsgeschäftsführer

Der Kommunale Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein versteht sich als Dienstleister seiner Mitglieder und als Partner der Kommunalen Landesverbände. Dies ist der Kern der Überzeugung unserer ehrenamtlichen Gremienmitglieder und jedes einzelnen Beschäftigten der Geschäftsstelle. Hierfür stehen die drei Buchstaben, mit denen unsere Mitglieder uns meist beim Namen nennen:



Der KAV wird durch die Vertreter unserer Mitglieder in unseren Gremien und durch die derzeit sieben Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle repräsentiert.

Wer sind die Mitglieder des KAV?

Im KAV sind nahezu alle Kommunen in Schleswig-Holstein und sehr, sehr viele kommunal geführte Unternehmen in öffentlich-rechtlicher und in privater Rechtsform. Auch einige in privater Trägerschaft geführte Mitglieder sind in unseren Verband aufgenommen worden, wenn dies den tarifpolitischen Interessen der übrigen Mitglieder nicht entgegenstand. Unsere Mitglieder decken alle Bereiche der „Daseinsvorsorge“ ab. Ein altmodischer Begriff? Vielleicht (erstmalig verwandt 1938). Eine altmodische Sache? Keineswegs! Es geht schließlich um die Grundversorgung der Bürger mit allen lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen.

Es gehören dazu: die öffentliche Verwaltung, Krankenhäuser, Sparkassen, Ver- und Entsorgungsunternehmen, Bildungs- und Kultureinrichtungen, Kindergärten, Büchereien, Friedhöfe und viele weitere Bereiche des öffentlichen Lebens. Und auch so moderne Dienstleistungen wie Unternehmen für die digitale Infrastruktur.

Was sind die Aufgaben des KAV?

Wir haben zwei Hauptaufgaben

- die Wahrnehmung der tarifpolitischen Interessen unserer Mitglieder und
- die Beratung der Mitglieder in allen arbeits- und tarifrechtlichen Angelegenheiten einschließlich der Prozessvertretung vor dem Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein.

Tarifpolitik – was ist darunter zu verstehen?

Ganz allgemein: Wir regeln mit unseren Sozialpartnern, den Gewerkschaften, die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten unserer Mitglieder. Wir sind Tarifvertragspartei. Dabei verfolgen wir mit den Gewerkschaften die gemeinsamen Ziele, dass unsere Mitglieder ihre Aufgaben für die Bürger zügig, kompetent und zufriedenstellend erledigen können und die Beschäftigten gute und angemessene Arbeitsbedingungen haben. Was uns nicht daran hindert, die teilweise gegensätzlichen Interessen von Beschäftigten und Arbeitgebern in harten Verhandlungen mit den Gewerkschaften auszugleichen. Auch nach solchen Auseinandersetzungen sollte allerdings eine Befriedung der gegensätzlichen Interessen stehen, eben ein „Interessenausgleich“. Kollegen aus dem Bundesinnenministerium berichteten schon vor zwanzig Jahren von einer chinesischen Delegation, die das Arbeits- und Tarifrecht in Deutschland kennen lernen wollte. Vieles fand Anklang, manches Verwunderung. Die Antwort auf die Frage, welche Behörde denn die Höhe der Entgelte der Beschäftigten festsetzt, löste unglaubliches Erstaunen aus. In gegenseitigen gleichberechtigten Verhandlungen?? Zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern? Genau das ist die Idee unseres Grundgesetzes. Und ein wichtiger Unterschied zu Ländern ohne Tarifvertragsautonomie, wie sie bei uns in Art. 9 GG verankert ist. Tarifverhandlungen sind Ausdruck von Freiheit. Sie sind nach der Tarifpraxis der letzten Jahre zugleich Ausdruck von gegenseitigem Respekt und sollten es auch weiterhin sein.

Sosehr wir, die ehren- und hauptamtlichen Vertreter des KAV „Fans“ der Tarifautonomie sind, so dürfen wir doch auch an dieser Stelle partnerschaftlich in Richtung

der Gewerkschaften anmerken: Streiks sollten nicht zur Mitgliederwerbung eingesetzt werden, wie dies leider häufiger der Fall ist. Sie sollten vielmehr nur das letzte Mittel in einer tariflichen Auseinandersetzung sein. Dieser sog. Ultima-ratio-Grundsatz ist leider in den letzten Jahren nicht nur bei den Gewerkschaften, sondern auch bei den Gerichten etwas aus dem Blick geraten.

Viele der maßgeblichen Tarifverhandlungen führen wir gemeinsam mit 15 weiteren Kommunalen Arbeitgeberverbänden, mit denen wir in der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) organisiert sind. Über die VKA ist in den letzten Jahren ein modernes Tarifrecht entstanden. Wichtige Tarifverträge sind der TVöD mit allein seinen Sparten (Verwaltung inkl. Sozial- und Erziehungsdienst, Krankenhäuser, Flughäfen, (ok, davon haben wir in Schleswig-Holstein nicht allzu viele...), Sparkassen, Pflege- und Betreuungseinrichtungen, Entsorgung). Sowie der TV-V für den Bereich der Versorgung. Und nicht zuletzt der TV-Ärzte/VKA für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern. Daneben gibt es weitere wichtige Tarifverträge für verschiedene Bereiche.

Was ist die Linie des KAV bei der Beratung in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten?

Wir beraten unsere Mitglieder in allen arbeits- und tarifrechtlichen Angelegenheiten, damit das tägliche Miteinander von Arbeitgebern und Beschäftigten möglichst reibungslos verläuft. Auch hier versuchen wir, „das rechte Maß“ einzuhalten. Dies kann auch einmal bedeuten, dass wir einem Mitglied deutlich sagen, dass es in einer Auseinandersetzung mit einem Beschäftigten den Kompromiss suchen sollte. Wir beraten so, wie wir auch spätere Entscheidungen der Gerichte einschätzen. Im Streit um des Streites willen sehen wir keinen Sinn. Wenn allerdings die Rechtslage zugunsten unserer Mitglieder zu beurteilen ist, nehmen wir alle rechtlichen Möglichkeiten entschlossen und in aller Regel auch erfolgreich wahr. Unsere „Erfolgsquote“ bei den Gerichten ist vor diesem Hintergrund sehr hoch. Wir freuen uns über dieses „Standing“ im Interesse unserer Mitglieder!

Unser kuriosester Fall: in einem Kindergarten kam es zu einer Vergiftung von Fischen in einem Aquarium, allein um einen Kollegen / eine Kollegin zu schädigen (der/die sich liebevoll um die Fische gekümmert hatte). Nun ja, nicht alle Fälle sind so klar...Die allermeisten Arbeitsverhältnisse verlaufen völlig problemlos

und zur beiderseitigen Zufriedenheit. Wir beraten auch in vergleichsweise harmloseren Rechtsfragen, z. B.: Ist Strippen als Nebentätigkeit zulässig? - (ist nur einmal in den letzten 25 Jahren nachgefragt worden). Ach ja, dann gibt es noch die ganz normalen Anfragen zur Eingruppierung, zu Abmahnungen, zu Arbeitszeitregelungen, zum Direktionsrecht, zu Mitbestimmungsfragen usw.

Warum sind die arbeitsrechtlichen Themen eigentlich so kompliziert?

Diese Frage kann erweitert werden: Warum sind auch die tarifvertraglichen Vorschriften so kompliziert?

Zur ersten Frage: Arbeitsrecht ist ganz wesentlich Erfahrungswissen. Die Grundlagen sind in vielen einzelnen Gesetzen zu finden sowie in einer umfangreichen Rechtsprechung. Es gibt kein zusammenhängendes Arbeitsrechtsgesetz wie z.B. das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) für das Zivilrecht. Allein schon deswegen ist das Arbeitsrecht komplizierter als viele andere Bereiche.

Beispiel: Urlaubsrecht

Die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) und des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) hierzu ist nicht nur kompliziert, sondern auch nach vielen einzelnen Urteilen immer noch unvollständig, äußerst auslegungsbedürftig, teilweise widersprüchlich und für die Praxis von Arbeitgebern und Arbeitnehmern letztlich leider insgesamt wenig hilfreich. Wir versuchen, Licht ins Dunkel zu bringen, so gut wie es irgend geht.

Andererseits: Das BAG liefert in vielen anderen Bereichen eine sehr verlässliche Orientierung und eine juristische Arbeit auf allerhöchstem Niveau! Allein schon die Zusammensetzung der Senate des BAG sorgt für juristische und praktische Expertise. Die Senate bestehen aus drei Berufsrichtern/innen und je einem/einer Vertreter/in der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Der KAV ist BAG-Fan.

Beispiel: Arbeitszeit von Ärztinnen/Ärzten in Krankenhäusern

Und mit einem zeitlichem Abstand auch EuGH-Fan: Wer wollte heute noch von einem Arzt / einer Ärztin behandelt werden, der/die 72 Stunden ununterbrochen im Dienst war? Hier hat der EuGH vor einigen Jahren mit einer richtungsweisenden Entscheidung zur Arbeitszeit bei Bereitschaftsdiensten für Orientierung, Klarheit und letztlich für eine deutliche Verbesserung der Verhältnisse gesorgt, und zwar für die Krankenhäuser, Ärztinnen und Ärzte und für die Patienten.

So richtig diese Entscheidung auch war, so brachte sie in der Praxis auch erhebliche Probleme mit sich. Bei der heutigen Einordnung des Bereitschaftsdienstes als Arbeitszeit im arbeitszeitrechtlichen Sinn

sind wesentlich mehr Ärztinnen und Ärzte nötig, um den Betrieb eines Krankenhauses sicherzustellen. Es geht also nicht ohne erhebliche Mehrkosten.

Das Arbeitsrecht entwickelt sich ständig weiter. Der KAV will helfen, die Entwicklungen zu verstehen, nachzuvollziehen und vor allem in der Praxis anwenden zu können.

Nun zur zweiten Frage: warum können es die Tarifvertragsparteien nicht besser?

Ganz einfach: Je mehr man verhandelt und je mehr man versucht, Kompromisse zu finden, umso komplizierter wird es. Wir können die Aufgabe nicht ändern: es gilt, Kompromisse zu finden. Das ist das Hauptziel.

Komplizierte Regelungen sind ein Nachteil, den man am Ende einer Verhandlung versuchen sollte, auszugleichen.

Das gelingt gemeinsam mit den Gewerkschaften häufig, aber nicht immer.

Beispiel: Es gibt kuriose Kommentierungen, die versuchen, komplizierteste Regelungen sachlich zu erklären, obwohl diese kaum rational erklärbar sind. Manchmal ist die tatsächliche Erklärung ganz einfach: Es gab ein Mitglied in der Verhandlungskommission, das die Interessen einer ganz bestimmten Gruppe besonders „gehpyt“ hat. Nun ja, manchmal ist diese Gruppe sehr klein und in besonderen Fällen ist es auch nur eine einzige Person...

Es „menschelt“ eben auch bei Tarifverhandlungen manchmal. Aber: in aller Regel geht es in Verhandlungen um einen vernünftigen Ausgleich der Interessen, bei denen Individualinteressen keine exponierte Rolle spielen.

Mit den Ergebnissen von Verhandlungen allerdings müssen unsere Mitglieder fertig werden, egal wie diese zustande gekommen sind und egal, wie kompliziert das Ergebnis ist.

Der KAV versucht, hierbei möglichst gut und praxisgerecht zu helfen. Indem wir die Regelungen so klar, einfach und verständlich erklären, wie irgend möglich.

Bei jedem einzelnen Punkt unserer Rundschreiben (ca. 300 bis 400 Seiten jährlich) denken wir darüber nach, wie die Darstellung einfacher und verständlicher gelingen könnte. Keine einfache Aufgabe. Denn leider stoßen wir schnell an Grenzen: unbedingte Vereinfachung führt häufig schlicht zu Fehlern. Diese Grenze wollen und können wir nicht überschreiten. Möglichst einfach ja – falsch aber nein.

Einen Trost haben wir. Unsere Rundschreiben werden ja von Fachleuten unserer Mitglieder gelesen, nämlich den Beschäftigten in den Personalabteilungen. Insofern haben wir ja einen Kreis von Empfängern, der unsere Fachsprache auch versteht.

Auch die Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle müssen sich ständig in völlig neue Gebiete einlesen und einarbeiten, z.B. dann, wenn ein neuer umfangreicher Tarifvertrag in Kraft tritt. Zuletzt war dies die Entgeltordnung, bei deren Einführung es, wie wir finden, wieder eine gute Zusammenarbeit zwischen uns und unseren Mitgliedern gegeben hat.

Und wenn alle Stränge reißen:

.... haben wir für unsere Mitglieder und für Gäste das



Hier bieten wir in unserer Geschäftsstelle Fortbildungsseminare an, die ebenfalls helfen sollen, den Alltag der Personalarbeit bei unseren Mitgliedern zu unterstützen. Viele der angebotenen Themen sind dabei aus konkreten Nachfragen unserer Mitglieder entstanden. Neben dem reinen „Lernen“ sollen die Seminare auch ein Gemeinschaftserlebnis vermitteln. Ein gutes Mittagessen direkt an Kiels Förde gehört selbstverständlich dazu.

Was wir verbessern wollen

Unsere Internetpräsentation (hier gehört eigentlich das Icon hin, das einen sich schämenden Affen zeigt). Die derzeitige ist nämlich nicht mehr zeitgemäß. Wir glauben, dass eine wirklich gut aufgebaute Homepage bei der täglichen Arbeit unserer Mitglieder sehr effektiv helfen kann. Wir wollen hier den KAV 4.0 für Sie vorbereiten! (etwas Übertreibung muss erlaubt sein...). Wir arbeiten intensiv an diesem Projekt, bitten aber noch um etwas Geduld. Wie über alle wichtigen Neuheiten werden wir Sie hierüber zunächst in unseren laufenden Rundschreiben informieren.

Kostet der ganze Service des KAV etwas?

Sie werden die Antwort erraten – was ist schon umsonst? Wir sind aber überzeugt, dass das Preis-Leistungs-Verhältnis stimmt.

Sollten Sie also noch nicht Mitglied im KAV sein, schauen Sie bei uns vorbei und informieren sich.

Kann man eigentlich bei den Mitgliedern des KAV eine gute und sinngebende Arbeit finden?

Nach vielen Umfragen interessieren sich

Berufsanfänger heute ganz wesentlich dafür, ob der angestrebte Beruf sinnvoll für die Gemeinschaft ist sowie dafür, ob eine gute Vereinbarkeit von Beruf und Familie gegeben ist. Genau diese beiden Aspekte stehen bei

den von den Mitgliedern des KAV angebotenen Berufen im Mittelpunkt – Daseinsvorsorge für Bürgerinnen und Bürger ist eben eine phantastische Aufgabe. Und wir sorgen für gute Bedingungen bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Sollten Sie einen passenden Beruf im öffentlichen Dienst der Kommunen und kommunalen Unternehmen anstreben, so sind Sie bei unseren Mitgliedern genau richtig!

Kommunaler Schadenausgleich Schleswig-Holstein (KSA)

Dr. Mathias Banck, Geschäftsführer

Veröffentlichungen über Kommunalversicherer, ihre Organisation und Arbeitsweise sind nicht eben häufig. Was sich hinter einem Kommunalen Schadenausgleich verbirgt, wissen nur wenige. Selbst diejenigen, die beruflich häufiger unmittelbar oder mittelbar mit dem Kommunalen Schadenausgleich zu tun haben - wie etwa Rechtsanwälte, Richter, aber auch Bedienstete aus den Kommunalen Verwaltungen - haben in der Regel nur vage Vorstellungen über diese Institution. Die nachfolgenden Ausführungen bezwecken, den Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein als Selbsthilfeeinrichtung der Kommunen näher vorzustellen.

1. Geschichte

Vorläufer des Kommunalen Schadenausgleichs Schleswig-Holstein war der Haftpflichtverband Schleswig-Holsteinischer Städte, der am 01. Juli 1926 auf Anregung des Schleswig-Holsteinischen Städtevereins gegründet wurde. Dem Haftpflichtverband gehörten zunächst die Städte Neumünster, Pinneberg, Preetz, Glückstadt und Wandsbek an. Dem Gründungsprotokoll kann entnommen werden, aus welchen Motiven heraus die Gründung des Verbandes erfolgte. Die Kommunen in Schleswig-Holstein beklagten sich seinerzeit über die hohen Versicherungsprämien in der privaten Versicherungswirtschaft. Sie bemängelten außerdem, dass die privaten Haftpflichtversicherer nicht bereit waren, der Höhe nach unbegrenzten Deckungsschutz zur Verfügung zu stellen.

Endlich sahen die Kommunen die Gefahr von Lücken im Versicherungsschutz, weil die privaten Versicherer lediglich für einzelne Wagnisbereiche Haftpflichtdeckungsschutz gewährten und dieser damit nicht umfassend war. Aus den genannten Gründen besannen sich die Kommunen in Schleswig-Holstein auf den Gedanken der Kommunalen Selbstverwaltung und entschlossen sich, auch das Haftpflichtversicherungsgeschäft in eigene Hände

zu nehmen und es nicht einem außenstehenden Dritten, der eigene wirtschaftliche Interessen verfolgte, zu überlassen.

Ebenfalls im Jahre 1926 wurde ein Schülerunfallschadenausgleich zum Zwecke der Schulunfallfürsorge gegründet. 1953 erfolgte die Gründung des Kommunalen Autokaskoschadenausgleichs und drei Jahre später die des Kommunalen Autoinsassenunfallschadenausgleichs. Die vier zunächst selbstständigen Verbände wurden dann am 01. Januar 1963 zu einem Ausgleich mit vier Verrechnungsstellen unter dem Namen Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein vereinigt.

Dem Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein gehören derzeit rund 1930 Mitglieder an. Darunter sind außer den meisten Kommunalen Gebietskörperschaften Schleswig-Holsteins auch

Stadtwerke, Hafenbetriebe, Krankenhäuser, Sparkassen etc. Die Landeshauptstadt Kiel gehört dem Kommunalen Schadenausgleich nicht an. Dies ist historisch bedingt. Die Stadt Kiel gehört - zusammen mit der Stadt Breslau - zu den Gründungsmitgliedern des bereits im Jahre 1923 ins Leben gerufenen Haftpflichtschadenausgleichs der Deutschen Großstädte.

2. Rechtsgrundlagen und Organisation

Seit der Gründung des Kommunalen Schadenausgleichs und der Schwesterinstitutionen in anderen Bundesländern gab es Versuche der privaten Versicherungswirtschaft, deren Tätigkeit zu behindern bzw. sie zu unterbinden. Diese Versuche sind jedoch gescheitert. Der Geschäftsbetrieb der Kommunalen Schadenausgleichs ist heute gesetzlich abgesichert. Im Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (VAG) bestimmt dessen § 3 Abs. 1 Nr. 4, dass nichtrechtsfähige Zusammenschlüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden der Aufsicht nach diesem Gesetz nicht unterliegen, soweit sie bezwecken, durch Umlegung Schäden aufgrund ge-



Wagnisgruppe Krankenhäuser: hier entstehen 70% aller Schadenaufwendungen in der allg. Haftpflichtversicherung

setzlicher Haftpflichtbestimmungen, aus der Haltung von Kraftfahrzeugen sowie Leistungen aus der Kommunalen Unfallfürsorge ihrer Mitglieder und solcher zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben betriebener Unternehmen auszugleichen, an denen ein oder mehrere kommunale Mitglieder oder sonstige Gebietskörperschaften mit mindestens 50 % beteiligt sind.

Der Kommunale Schadenausgleich Schleswig-Holstein ist mithin als nicht-rechtsfähiger Verein organisiert. Er ist weder im Vereins- noch im Handelsregister eingetragen. Als Selbsthilfeeinrichtung der Kommunen unterliegt er nicht der Aufsicht durch das Bundesaufsichtsamt für Finanzdienstleistungen (BaFin).

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die Aufgaben und die Stellung der Organe sowie das Verfahren in Schadenfällen werden durch die Satzung und die sogenannten Verrechnungsgrundsätze geregelt. Dem Charakter des Schadenausgleiches als Selbsthilfeeinrichtung der Kommunen ist dadurch Rechnung getragen, dass etwaige Streitigkeiten zwischen ihm und seinen Mitgliedern zunächst vor einem Schiedsgericht auszutragen wären. Dementsprechend verpflichten sich die Mitglieder bei ihrer Aufnahme zum Abschluss eines Schiedsvertrages. Durch

den Schiedsvertrag wird allerdings der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten nicht ausgeschlossen. In der Geschichte des Kommunalen Schadenausgleiches hat es erst ein Schiedsverfahren zwischen dem Verband und einem ausgeschiedenen und dann nicht mehr Kommunalen Unternehmen gegeben.

Die Organe des Kommunalen Schadenausgleichs sind die Vertreterversammlung, der Vorstand und der Geschäftsführer. Die Vertreterversammlung besteht aus 32 Vertretern der Mitglieder des Kommunalen-Schadenausgleichs. Diese werden von dem Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag, dem Schleswig-Holsteinischen Landkreistag, dem Städtebund Schleswig-Holstein und dem Städtetag Schleswig-Holstein ernannt. Die Vertreterversammlung ist in ihrer Funktion mit einem Aufsichtsrat bzw. einem Verwaltungsrat vergleichbar. Sie ist zuständig für die Wahl des Vorstandes sowie für alle wesentlichen Fragen, die die Verbandstätigkeit betreffen. Hierzu gehört auch die Beschlussfassung über den Verwaltungskostenvoranschlag und den Stellenplan, die Entgegennahme des Geschäftsberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers.

Nach der Satzung des Kommunalen

Schadenausgleichs Schleswig-Holstein wird dieser von seinem Vorstand geleitet. Der Vorstand hat acht Mitglieder und besteht aus je zwei Vertretern der Kommunalen Landesverbände. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört unter anderem die Bestellung des Geschäftsführers, die Prüfung der Berichte über die Geschäftstätigkeit sowie die Entscheidung über die Vorlagen an die Vertreterversammlung.

Die Führung der laufenden Geschäfte des Kommunalen Schadenausgleichs obliegt dem Geschäftsführer. Er vertritt den Kommunalen Schadenausgleich auch gerichtlich und außergerichtlich. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich und hat den Vorsitzenden des Vorstandes über die Arbeit der Geschäftsstelle laufend zu unterrichten.

Die Geschäftsstelle des Kommunalen Schadenausgleichs ist derzeit mit lediglich 13 Mitarbeitern besetzt. Die geringe Anzahl der Mitarbeiter in der Geschäftsstelle erklärt sich wiederum aus dem Gedanken der Kommunalen Selbstverwaltung. Als Selbsthilfeeinrichtung der Kommunen nimmt der Kommunale Schadenausgleich bei der Schadenbearbeitung -



Alle
CO₂-Emissionen
der Region online
im Blick

Beratung
und Lösungen
für eine bessere
CO₂-Bilanz

Für
Kommunen

Raus aus der Grauzone mit dem Klima-Navi

Verbessern Sie mit unseren Lösungen
die CO₂-Bilanz vor Ort

www.klima-navi.de

Energielösungen für den Norden

 **Hanse
Werk**

insbesondere bei der Sachverhaltsaufklärung vor Ort - die Hilfe der Mitglieder in Anspruch.

3. Bundesarbeitsgemeinschaft Deutscher Kommunalversicherer

Der Kommunale Schadenausgleich Schleswig-Holstein gehört zur Familie der deutschen Kommunalversicherer, die sich zur Bundesarbeitsgemeinschaft Deutscher Kommunalversicherer (BADK) mit Sitz in Köln zusammengeschlossen haben. Der Bundesarbeitsgemeinschaft gehören folgende Unternehmen an

- Kommunaler Schadenausgleich Schleswig-Holstein
- Kommunaler Schadenausgleich Hannover
- Kommunaler Schadenausgleich der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (Berlin)
- Kommunaler Schadenausgleich westdeutscher Städte (Bochum)
- Haftpflichtschadenausgleich der Deutschen Großstädte (Bochum)
- BGV - Badische Versicherungen (Karlsruhe)
- Versicherungskammer Bayern - Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts (München)
- Württembergische Gemeinde-Versicherung a. G. (Stuttgart)
- GVV Kommunalversicherung WaG (Köln)
- HöV Haftpflichtverband öffentlicher Verkehrsbetriebe (Dortmund)
- ADG Autoschadenausgleich Deutscher Gemeinden und Gemeindeverbände (Köln)
- OKV Ostdeutsche Kommunalversicherung a. G. (Berlin)

Die Aufgabe der BADK besteht zum einen darin, die Kommunalen Erstversicherer über Entwicklungen in der Gesetzgebung und der Rechtsprechung zu informieren und ihnen praxisnahe Informationen an die Hand zu geben, damit den Kommunen Hilfestellung bei der Schaffung einer haftungsrechtlichen Organisation und insbesondere auch bei der Schadenvorsorge gegeben werden kann. So ist die BADK Herausgeber des im geschützten Bereich unserer Homepage www.ksa-kiel.de einsehbaren Sonderheftes Haftungsrechtliche Organisation im Interesse der Schadensverhütung 2018. Das Sonderheft enthält gut lesbare Textbeiträge und insbesondere aber auch Muster der für die Praxis wichtigen Dienstanweisungen und Kontrollblätter betreffend folgende Kommunale Wagnisse:

- Straßenverkehrssicherungspflicht
- Winterdienst
- Verkehrssicherungspflicht für Bäume
- Verkehrssicherungspflicht im Wald
- Feuerschutz und Hilfeleistung als kommunale Verpflichtung

- Kinderspielplätze
- Sport- und Freizeiteinrichtungen
- Schwimmbäder
- Badeseen
- Verkehrssicherungspflicht bei Wasserflächen
- Verkehrssicherheit bei Veranstaltungen
- Friedhöfe

Darüber hinaus besteht die Aufgabe der BADK darin, die Interessen der Kommunalen Erstversicherer gegenüber dem deutschen und dem europäischen Gesetzgeber wahrzunehmen. Zu diesem Zweck nimmt die BADK etwa an Gesetzesanhörungen teil oder gibt Stellungnahmen zu geplanten Gesetzesvorhaben ab. Zudem unterhält sie eine Dependence in Brüssel, um in der Lage zu sein, rechtzeitig auf wichtige Entwicklungen in der EU zu reagieren, die für die deutschen Kommunalversicherer von Bedeutung sein können.



Wagnisgruppe Bauverwaltung: Hohe Schadenaufwendungen durch die rechtswidrige Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zu Großprojekten

4. Umfang des Versicherungsschutzes

Der Geschäftsbetrieb des Kommunalen Schadenausgleichs beschränkt sich gemäß der bereits zitierten Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 4 VAG auf die dort aufgeführten Versicherungszweige. Es gibt insgesamt vier Verrechnungsstellen, über die getrennt Rechnung zu legen ist. Dabei handelt es sich um die Verrechnungsstellen für Haftpflichtschäden, Autokaskoschäden, Autoinsassenunfallschäden und Schulunfallschäden.

a) Haftpflicht

In der Verrechnungsstelle für Haftpflichtschäden werden Haftpflichtentschädigungen in grundsätzlich unbegrenzter

Höhe ausgeglichen, die von den Mitgliedern des Kommunalen Schadenausgleichs aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen an Dritte zu leisten sind. Der grundsätzlich der Höhe nach unbegrenzte Haftpflichtdeckungsschutz unterscheidet die Schadenausgleiche von den privaten Haftpflichtversicherern, die in ihren Versicherungsverträgen stets Deckungshöchstsummen vorsehen.

Ausnahmen und damit begrenzte Deckungssummen gibt es für Ansprüche nach dem Umwelthaftungsgesetz (UHG), dem Umweltschadensgesetz (USchadG), für Vermögensschadenhaftpflichtansprüche gegenüber den Sparkassen und für Haftpflichtansprüche aus dem Ausland.

Eingeschlossen in den Haftpflichtdeckungsschutz ist die persönliche Haftung der Beamten und der Bediensteten der Mitgliedsverwaltungen sowie der Mitglieder ihrer Vertretungskörperschaften und Ausschüsse aus ihren dienstlichen Ver-

richtungen sowie die persönliche Haftpflicht der für die Kommunalverwaltungen in dienstlicher Verrichtung handelnden Personen.

Die Haftpflichtumlage, die die Mitglieder an den Kommunalen Schadenausgleich zu zahlen haben, ist erheblich niedriger als die von den privaten Versicherern angebotenen Haftpflichtprämien. Zwar ist ein verlässlicher Prämienvergleich mit Blick auf die unterschiedlichen Versicherungssysteme nicht möglich. Der Geschäftsstelle des Kommunalen Schadenausgleichs sind jedoch Angebote privater Haftpflichtversicherer an Kommunen bekannt geworden, die trotz des vergleichsweise eingeschränkten Versicherungsschutzes die an den Ausgleich zu zahlen-

de Umlage um ein mehrfaches übersteigen.

b) Autokasko

In der Verrechnungsstelle für Autokaskoschäden gewährt der Kommunale Schadenausgleich seinen Mitgliedern Vollkaskodeckungsschutz für die von Ihnen angemeldeten Fahrzeuge. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Versicherungsschutzes ist die Haltereigenschaft des Mitgliedes für das angemeldete Fahrzeug. In den Genuss des Vollkaskoversicherungsschutzes kommen jedoch nicht nur die eigentlichen Dienstfahrzeuge der Mitgliedsverwaltungen, sondern auch die sogenannten privateigen anerkannten Fahrzeuge der Mitarbeiter, an deren Benutzung der Dienstherr ein erhebliches Interesse hat. Schließlich gewährt der Kommunale Schadenausgleich sogenannten Dienstreisekaskodeckungsschutz für die privateigenen Fahrzeuge der Bediensteten. Das sind die Privatfahrzeuge der Mitarbeiter, an deren Nutzung der Dienstherr zwar grundsätzlich kein erhebliches Interesse hat, die jedoch gleichwohl gelegentlich für Dienstfahrten zur Verfügung gestellt werden. In diesem Falle beschränkt sich der Vollkaskodeckungsschutz auf die Dauer der Dienstfahrt.

Der Kaskodeckungsschutz ist subsidiär, d. h. er kommt nicht zum Tragen, wenn eine anderweitige Ersatzmöglichkeit - etwa ein gesetzlicher Haftpflichtanspruch gegen einen Unfallverursacher - realisiert werden kann. Die Subsidiarität der Versicherungsleistung ist eine der Gründe dafür, dass der Versicherungsschutz in der Regel zu günstigeren Bedingungen ange-

boten werden kann als in der privaten Versicherungswirtschaft.

Der vom Kommunalen Schadenausgleich zur Verfügung gestellte Vollkaskodeckungsschutz kennt nur einen geringen Selbstbehalt. Dieser beträgt grundsätzlich € 50,00 pro Schadenfall. Im Unterschied zur privaten Kaskoversicherung kennen die Verrechnungsgrundsätze im Übrigen kein sogenanntes Bonus-/ Malussystem. Kommt es zu einem Schadenfall, hat dies nicht etwa eine Erhöhung der Umlage zur Folge. Andererseits erfolgt auch keine Prämienrückvergütung bei schadenfreiem Verlauf eines Vertrages.

c) Autoinsassenunfall

In der Verrechnungsstelle für Autoinsassenunfallschäden gewährt der Kommunale Schadenausgleich seinen Mitgliedern Deckungsschutz für Insassen der von den Mitgliedsverwaltungen angemeldeten Fahrzeuge. Es geht hier in erster Linie um Entschädigungen für Heilbehandlungskosten, Tagegeld bei Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit, Krankenhaustagegeld, Entschädigungen für dauernde Arbeitsbehinderung sowie im Todesfall und Deckungsschutz für Gepäcksschäden. Im Hinblick darauf, dass den Fahrzeuginsassen in der Regel gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen einen Drittverursacher oder auch gegen den Fahrzeugführer zustehen, die dann entweder durch die Haftpflichtversicherung des Drittverursachers oder im Rahmen der Verrechnungsstelle Haftpflicht abgerechnet werden, handelt es sich bei den Leistungen dieser Verrechnungsstelle um Zusatzleistungen, die ohne Klärung

der Schuldfrage anrechnungsfrei zur Verfügung gestellt werden. Sinnvoll ist die Insassenunfallversicherung zudem mit Blick auf Schadenfälle, in denen der Verursacher nicht greifbar oder nicht bzw. nicht hinreichend versichert ist.

d) Schulunfall

In der Verrechnungsstelle für Schulunfallschäden stellt der Kommunale Schadenausgleich seinen Mitgliedern den im Schulgesetz vorgesehenen Haftpflicht- und Sachversicherungsschutz zur Verfügung.

Nach § 47 SchulG verwalten die Schulträger ihre Schulangelegenheiten in eigener Verantwortung. Gemäß § 48 Abs. 1 Ziff. 4 SchulG haben die Schulträger die Aufgabe, den Sachbedarf des Schulbetriebes zu decken. Zum Sachbedarf des Schulbetriebes gehören insbesondere die Aufwendungen für die Haftpflichtversicherung der Schüler oder einen versicherungsähnlichen Schutz für die von Ihnen verursachten Schäden, die sich bei Veranstaltungen der Schule in Betrieben oder beim Schülerlotsendienst ereignen (§ 48 Abs. 2 Ziff. 10 SchulG). Zum Sachbedarf gehören weiterhin die Aufwendungen für die Versicherung oder einen versicherungsähnlichen Schutz gegen Sachschäden der Schüler bei Unfällen, die sich auf dem Schulweg, in der Schule oder bei Veranstaltungen der Schule einschließlich der Betriebserkundungen, Betriebspraktika und Wirtschaftspraktika ereignen (§ 48 Abs. 2 Ziff. 11 SchulG).

5. Umlageverfahren

Der Kommunale Schadenausgleich praktiziert in den einzelnen Verrechnungsstellen das sogenannte Umlageverfahren. Die gesamten Schadenbeträge, Verwaltungskosten und sonstigen Aufwendungen werden nach Abschluss des Geschäftsjahres auf die Mitglieder nach dem für die einzelnen Verrechnungsstellen geltenden Schlüssel umgelegt. Das Gesamtvolumen aller umzulegenden Schadenaufwendungen in den vier Verrechnungsstellen betrug im Jahre 2018 ca. € 12 Mio., die geschätzten Verbindlichkeiten aus anhängigen Grossschadenfällen in der Haftpflichtversicherung ca. € 74 Mio. Das Umlageverfahren unterscheidet den Schadenausgleich von der privaten Versicherungswirtschaft. Es besteht keine Verpflichtung, Rückstellungen zu bilden, weil der Gesetzgeber davon ausgeht, dass die Erfüllbarkeit der Forderungen gegen den Kommunalen Schadenausgleich im Hinblick auf seine überwiegend öffentlich-rechtliche Mitgliederstruktur gesichert ist. Zudem besteht auch keine Gewinnerzielungsabsicht.

Die sogenannten Umlageschlüssel sind in den Verrechnungsgrundsätzen für die einzelnen Verrechnungsstellen festgelegt. So werden z. B. im Bereich der Haftpflicht-



Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung: Müllfahrzeug verursacht einen großen Gebäudeschaden

versicherung für die Gebietskörperschaften pro Einwohner bestimmte Punktzahlen zugrunde gelegt. Für Sonderrisiken (z. B. Krankenhäuser, Stadtwerke, Sparkassen, Fahrzeuge etc.) werden sogenannte Zuschlagszahlen erhoben. Für die Umlageberechnung wird von den Schadenaufwendungen, den Verwaltungskosten und den sonstigen Aufwendungen in einer Verrechnungsstelle ausgegangen. Durch Gegenüberstellung des Aufwandes mit der Gesamtzahl aller für die Mitgliedsverwaltungen festgesetzten Punkte wird ein sogenannter Umlagepunktbetrag ermittelt. Dieser ist zusammen mit der für die einzelne Mitgliedsverwaltung festgesetzte Punktzahl maßgeblich für die Berechnung der letztlich zu zahlenden Umlage. Um die Zahlung in laufenden Schadenfällen sicherzustellen, erhebt der Schadenausgleich von seinen Mitgliedern eine sogenannte Vorschussumlage, die sich an den Schadenaufwendungen in der Vergangenheit und den zu erwartenden künftigen Schadenaufwendungen orientiert. Sie wird in zuvor beschriebener Weise am Ende eines Geschäftsjahres abgerechnet.

Aus dem Umlageprinzip und dem Prinzip des der Höhe nach grundsätzlich unbegrenzten Versicherungsschutzes im Haftpflichtbereich folgt im Übrigen, dass die Umlageverpflichtungen der Mitglieder des Kommunalen Schadenausgleichs theoretisch ebenfalls der Höhe nach unbegrenzt sind. Solange nicht Schäden von exorbitanter Höhe zu regulieren sind, deren Auswirkungen auch über den Rückdeckungsschutz nicht mehr wirksam abgemildert werden können, wird es allerdings nicht zu einer unüberschaubaren Erhöhung der Umlageverpflichtung für die Kommunen kommen.

6. Rückdeckungsschutz

Zur Vermeidung unüberschaubarer Auswirkungen auf die Umlageverpflichtung der Mitglieder genießt der Kommunale Schadenausgleich in Großschadenfällen Rückdeckungsschutz als Mitglied sogenannter Rückdeckungsverbände zu den einzelnen Verrechnungsstellen. Es handelt sich dabei um folgende in Köln geschäftsansässige Verbände:

- Allgemeiner Kommunal Haftpflichtschadenausgleich (AKHA)
- Allgemeiner Kommunal Fahrzeugschadenausgleich (AKUFAG)
- Allgemeiner kommunaler Autoinsassenunfallschadenausgleich (AKINFA)
- Allgemeiner Kommunal Schülerunfallschadenausgleich (AKUFAG)

Diese Rückdeckungsverbände sind mit den Rückversicherern der privaten Versicherungswirtschaft in gewisser Weise vergleichbar. Ihnen gehören auch die meisten anderen deutschen Kommunalversicherer an. Zu beachten ist allerdings, dass die

Rückdeckungsverbände ebenso wie die Schadenausgleiche das Umlageverfahren praktizieren. Insbesondere im Bereich der Haftpflichtversicherung bedeutet dies, dass die Leistungen des Rückdeckungsverbandes im Schadenfall zwar zunächst zu einer deutlichen Entlastung des kommunalen Erstversicherers führen, indem ihm die Aufwendungen abzüglich eines Selbstbehaltes erstattet werden. Dieser Entlastungseffekt ist jedoch nur vorübergehend, d. h. zeitlich befristet. In der Form einer erhöhten Umlage an den Rückdeckungsverband - verteilt auf mehrere Jahre - sind die Schadenaufwendungen dann nämlich im Ergebnis zu einem Großteil wieder von dem kommunalen Erstversicherer bzw. seinen Mitgliedern zu tragen. Die kommunalen Rückdeckungsverbände haben ihrerseits Rückversicherungsverträge für ihre Mitglieder bei Rückversicherern abgeschlossen, die weltweit tätig sind. Im Bereich der allgemeinen Haftpflichtversicherung bezieht sich dieser Rückversicherungsschutz auf Aufwendungen in Großschadenfällen in einem Bereich von 15 - 160 Mio €. Dies ist mithin ein weiterer Puffer gegen unüberschaubare Auswirkungen auf die Umlage bei großen Schadenfällen.

7. Aus der Regulierungspraxis

In der Regulierungspraxis der Haftpflichtversicherung spielen Schadenfälle, in denen unseren Mitgliedern eine Verletzung der oft auch als Amtspflicht ausgestalteten Verkehrssicherungspflicht vorgeworfen wird, eine nicht unerhebliche Rolle. Ein Bürger kommt auf dem Gehweg zu Fall, weil sich dort eine Unebenheit befindet. Ein Fahrzeughalter kommt zu Schaden, weil er mit seinem Pkw durch

ein Schlagloch fährt. Ein Fußgänger stürzt bei winterlicher Glätte. Ein Fahrzeughalter rutscht bei Glatteis mit seinem Pkw in den Graben. Ein auf dem Parkplatz abgestelltes Fahrzeug wird durch einen Ast beschädigt, der aus dem danebenstehenden Baum herausbricht. Ein Kind verletzt sich auf dem Spielplatz an einem defekten Spielgerät. Ein Kleinkind kommt zu Schaden, weil ein Regenrückhaltebecken nicht ordnungsgemäß eingefriedet ist.

Die Anzahl der aus diesem Wagnisbereich gemeldeten Schadenfälle ist beträchtlich. Gleichwohl sind die Schadenaufwendungen überschaubar, weil es in vielen Fällen gelingt, den Nachweis zu erbringen, dass unsere Mitglieder die ihnen obliegenden Verkehrssicherungspflichten erfüllt haben und wir den Geschädigten darauf verweisen müssen, dass sich durch den Unfall ein allgemeines Lebensrisiko verwirklicht hat. Die Verkehrssicherungspflichten bestehen nämlich nur im Rahmen des Zumutbaren. Es kann nicht ihr Inhalt sein, schlechthin jeden Unfall zu verhindern. Inhaltlich beschränken sich die Verkehrssicherungspflichten in der Regel darauf, die technischen und gesetzlichen Sicherheitsvorgaben zu beachten, regelmäßige Kontrollen durchzuführen und die aus Anlass der Kontrollen festgestellten Gefahrenquellen abzustellen. Auch Winterdienstpflichten für den öffentlichen Bereich sind nach den gesetzlichen Vorgaben eingeschränkt. Schließlich müssen sich die Geschädigten nicht selten darauf verweisen lassen, dass sie die jedermann obliegende Verpflichtung zur Eigenvorsorge nicht beachtet haben.

Der Schwerpunkt in der Regulierungspraxis der Haftpflichtversicherung liegt schon



Kaskoversicherung: Großbrand in einer Feuerwache zerstört 9 Feuerwehrfahrzeuge

seit Jahrzehnten im Bereich der Krankenhaushaftpflicht. Die Anzahl der kommunalen Krankenhäuser hat sich zwar in der Vergangenheit erheblich verringert.

Gleichwohl entstehen in dieser Wagnisgruppe ca. 70 % der gesamten Schadenaufwendungen. Dies schlägt sich naturgemäß auch in der Bearbeitung der Schadenfälle nieder, die sehr anspruchsvoll und aufwendig ist und einen Großteil der Tätigkeit der juristischen Sachbearbeiter ausmacht. Es handelt sich um eine allgemeine Entwicklung, die dazu geführt hat, dass sich ein Großteil der Wettbewerbsversicherer aus dem Geschäft der Krankenhaushaftpflichtversicherung zurückgezogen hat, weil sie das Risiko als nicht mehr versicherbar ansehen. Die Kommunalversicherer in Deutschland werden diesem Beispiel nicht folgen und ihren kommunalen Krankenhäusern weiterhin den erforderlichen Versicherungsschutz anbieten.

Die Gründe für die Entwicklung im Bereich der Krankenhaushaftpflichtversicherung sind vielfältig und erscheinen auch nicht umkehrbar. Die Bereitschaft von Patienten, wegen eines aus ihrer Sicht nicht befriedigenden Behandlungsergebnisses, das Krankenhaus und den Arzt auf Schadenersatz in Anspruch zu nehmen, ist stetig gestiegen. Darüber hinaus haben in der Vergangenheit die Rechtsprechung und dem folgend dann auch der Gesetzgeber (§§ 630 a ff. BGB) die Haftung zulasten des Arztes verschärft. Endlich spielt auch das Regressverhalten der Sozialversicherungsträger, insbesondere der Krankenkassen, eine nicht unerhebliche Rolle. Die Zahl der Regresse und das Volumen der gegenüber den Krankenhäusern geltend gemachten Schadenersatzansprüche haben sich in den letzten Jahrzehnten vervielfacht.

Das klassische Haftpflichtrisiko unserer Mitglieder liegt im Bereich der Amtshaftung. Der Kommunale Schadenausgleich ist ursprünglich zu dem Zweck gegründet worden, die kommunalen Gebietskörperschaften vor den Folgen von "Verwaltungsunrecht" zu schützen. Die Fallkonstellationen aus dem Bereich der Amtspflichtverletzung sind vielfältig: die Gemeinde versagt zu Unrecht ihr Einvernehmen zu einem Bauvorhaben, welches dann nach einem langjährigen Gerichtsverfahren erst verspätet durchgeführt werden kann. Ein Bauherr muss das von ihm errichtete Gebäude wieder abreißen, weil die ihm erteilte Baugenehmigung rechtswidrig war und auf den Widerspruch eines Nachbarn aufgehoben werden musste. Die Regenwasserkanalisation einer Stadt ist unterdimensioniert mit der Folge, dass bei einem Starkregenereignis eine große Anzahl von Grundstücken überflutet wird. Die Zulassungsstelle verabsäumt es, ein nicht mehr versichertes Fahrzeug stillzulegen, mit dem dann

ein schwerer Verkehrsunfall verursacht wird. Der Feuerwehr gelingt es nicht, einen Containerbrand auf dem Gelände eines Hotels unter Kontrolle zu bringen mit der Folge, dass der gesamte Gebäudekomplex abbrennt. Einem Bürger entstehen erhebliche nutzlose Aufwendungen für eine Fernreise, die er nicht antreten kann, weil ihm das Einwohnermeldeamt falsche Auskünfte hinsichtlich der Einreisedokumente erteilt hat. Das Ordnungsamt schließt einen Schlachtbetrieb, weil es zu Unrecht davon ausgeht, dass der Betrieb gesetzliche Hygienevorschriften nicht beachtet. Das Jugendamt verabsäumt es gegen eine Pflegefamilie einzuschreiten, die gegenüber dem Pflegekind das Kindeswohl nicht beachtet. Das Gesundheitsamt verfügt zu Unrecht die Einweisung eines Bürgers nach den PsychKG.

Die Aufzählung ließe sich beliebig fort-schreiben. In der Regulierungspraxis aller Versicherungszweige lässt sich im Übrigen eine Tendenz zu Großschadenfällen beobachten. Großschadenfälle sind zum einen solche Schadenfälle, in denen durch ein einzelnes Ereignis bei dem versicherten Mitglied oder einem Dritten ein außergewöhnlich hoher Schaden entsteht. In der Kaskoversicherung ist daran zu denken, dass etwa durch ein Feuer der gesamte bei uns versicherte Fuhrpark vollständig zerstört wird. In der Kfz-Haftpflichtversicherung entstehen hohe Aufwendungen bei Verkehrsunfällen, die zu schweren Personenschäden führen, z. B. dann, wenn Unfallopfer lebenslang pflegebedürftig werden. In der allgemeinen Haftpflichtversicherung ist außer der Wagnisgruppe der Krankenhäuser das Haftungsrisiko der kommunalen Energieversorger, z. B. als Gasversorger, zu nennen. Zum Glück nicht oft, aber dennoch immer wieder, entstehen sehr hohe Schadenaufwendungen bei Explosionsunglücken, bei denen Tote, Schwerverletzte und erhebliche Gebäudeschäden zu beklagen sind.

Zu den Großschadenfällen gehören zum anderen auch solche Schadenfälle, in denen der bei den jeweiligen Geschädigten entstandene Schaden für sich genommen überschaubar bleibt, es in der Summe jedoch dadurch zu hohen Schadenaufwendungen kommt, weil die Anzahl der Geschädigten beträchtlich ist. So sind dem kommunalen Schadenausgleich z. B. im Zuge der Finanzkrise massenhaft Schadenfälle von den kommunalen Sparkassen gemeldet worden, in denen Kunden Schadenersatz wegen behaupteter Beratungsfehler geltend gemacht haben. Aktuell spielen die Schadenfälle der kommunalen Stadtwerke als Stromversorger eine große Rolle, in denen z. B. als Folge einer Stromunterbrechung hunderte oder gar tausende Kunden Schadenersatzforderungen erheben. Sol-

che Fälle stellen auch eine büroorganisatorische Herausforderung dar.

8. Ausblick

Der Kommunale Schadenausgleich Schleswig-Holstein hat sich als Selbsthilfeeinrichtung der Kommunen bewährt. Die Motive, die seinerzeit zur Gründung des Haftpflichtverbandes führten, nämlich den Kommunen und ihren Gesellschaften und Verbänden einen umfassenden und grundsätzlich der Höhe nach unbegrenzten Versicherungsschutz zu günstigen Bedingungen zur Verfügung zu stellen, sind auch heute noch aktuell. Der Schadenausgleich versteht sich jedoch nicht lediglich als Abrechnungsstelle für Aufwendungen der Kommunen in Schadenfällen. Im Hinblick darauf, dass die kommunalen Aufgaben immer vielschichtiger und komplizierter werden, entsteht bei den Kommunen zwangsläufig ein erhöhter Bedarf an Beratung in Versicherungsangelegenheiten. Der Kommunale Schadenausgleich sieht seine Aufgabe auch künftig darin, diesen Bedarf zu befriedigen und den Kommunen insbesondere auf dem Gebiet der Schadensvorsorge - mit segensreicher Unterstützung durch die Bundesarbeitsgemeinschaft Deutscher Kommunalversicherer - zur Seite zu stehen.

Bewährt hat sich der Kommunale Schadenausgleich in der Vergangenheit insbesondere auch in Großschadenfällen. Entwicklungen wie etwa im Krankenhausbereich mit ausufernden Schadenaufwendungen, die dazu geführt haben, dass sich ein Großteil der Marktversicherer aus diesem Geschäft zurückgezogen haben, konnten der kommunalen Selbsthilfeeinrichtung nicht zuletzt auch wegen eines sehr gut funktionierenden Rückdeckungssystems nichts anhaben. Auch in Zukunft wird sich der Kommunale Schadenausgleich den Herausforderungen durch Großschadenfälle, die zunehmend auch in anderen Bereichen zu verzeichnen sind, stellen müssen. Darüber hinaus wird es Aufgabe der deutschen Kommunalversicherung insgesamt sein, Tendenzen des Gesetzgebers, die es in der Vergangenheit immer wieder gegeben hat, das Haftungsrecht und insbesondere das Amtshaftungsrecht zu verschärfen, rechtzeitig zu erkennen und die berechtigten Interessen der Kommunen und kommunalen Erstversicherer in den Verfahren einzubringen.

Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein (VAK)

Nils Lindemann, Geschäftsführer

Dürfen wir uns Ihnen vorstellen?

Wir sind die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein, kurz gesagt die VAK. Seit 70 Jahren sind wir Ihr Partner auf dem Gebiet der Personaldienstleistungen im kommunalen Bereich.



Die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein ist aufgrund des Gesetzes vom 30.05.1949 als Gesamtrechtsnachfolger der am 21.03.1916 gegründeten Ruhegehaltsskassen der Provinz Schleswig-Holstein und der am 27.02.1884 gegründeten Witwen- und Waisenkasse der Provinz Schleswig-Holstein errichtet worden. „Klassische“ Aufgabe ist die Ausgleichung der Lasten ihrer Mitglieder, die diesen durch die gesetzliche Versorgung ihrer Bediensteten und deren Hinterbliebenen entstehen (vgl. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein S.-H.). So hat die VAK insbesondere die Versorgungsbezüge an Bedienstete ihrer Mitglieder oder deren Hinterbliebene, soweit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen besteht, zu gewähren.

Gegründet im Jahre 1949 als reine Versorgungskasse wurde ab dem Jahr 1977 auch der Versorgungsausgleich für die

Mitglieder abgewickelt. Seit 1990 wird auch die Nachversicherung bei der gesetzlichen Rentenversicherung von der VAK durchgeführt. Ein Meilenstein in der Entwicklung der VAK ist - als freiwillige Leistung - die Gründung der Beihilfekasse, die im Jahr 1992 erfolgte. Die kommunale Familie lässt fast flächendeckend die Beihilfeberechnung für ihre Beamten von der VAK durchführen. Durch zeitnahe Bearbeitungszeiten hat die Beihilfekasse nicht unerheblich zu dem guten Ruf der VAK als kommunaler Dienstleister beigetragen. Mit der Gründung der Bezügekasse im Jahr 2005 erweiterte sich unser Dienstleistungsangebot um die freiwillige Abrechnung von Bezügen (Besoldung und Entgelt) für aktive Beamte und Tarifbeschäftigte der kommunalen Familie. Um den regionalen Besonderheiten Rechnung zu tragen, wurde im Kreis Steinburg im Jahr 2010 ein Regionalzentrum der Bezügekasse in Itzehoe gegründet sowie im Jahr 2011 ein weiteres Regionalzentrum in Rendsburg.

Ein weiterer neuer Bereich für freiwillige Dienstleistungen der VAK hat sich am 01.06.2015 mit dem Aufbau der Zentralen Stelle für das Personalverwaltungsverfahren KoPers bzw. dPersonalmanagement ergeben. Hier geht es um die datenschutzrechtliche Freigabe des neuen Verfahrens bzw. deren Updates, die Durchführung von Tests sowie unter anderem um die Erstellung der Verfahrensdokumentation. Der Landesrechnungshof sowie das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz haben ein großes Interesse daran, dass die Kommunen diese nach dem LDSG obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß durchführen. Daher haben sie angeregt, dass die VAK diese Aufga-

ben auch für die Nichtmitglieder der Bezügekasse anbietet.

Sie sehen, in den vergangenen Jahrzehnten konnten wir unser Dienstleistungsspektrum immer weiter ausbauen und können Ihnen nun ein umfangreiches Portfolio anbieten. Dabei decken wir den Bedarf für ganz Schleswig-Holstein ab: Von der Nordsee bis zur Ostsee, der dänischen Grenze bis kurz vor Hamburg erstreckt sich unserer Kundenkreis auf den ganzen Norden. Insgesamt arbeiten bei der VAK rund 130 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in drei Liegenschaften (Kiel, Itzehoe und Rendsburg) und sechs Bereichen täglich für unsere Kunden und Mitglieder.

Auf konstant hohem Niveau bieten wir unsere Leistungen nun bereits seit 70 Jahren an und feiern somit in diesem Jahr unseren runden Geburtstag. Wir sehen uns als kommunales Dienstleistungszentrum und haben das Bestreben, uns ständig zu verbessern und weiterzuentwickeln. Gerade im Zeitalter des demografischen Wandels und der zunehmenden Digitalisierung obliegt dem öffentlichen Sektor die Aufgabe, eine „Moderne Kommune“ zu sein bzw. zu werden. Die Anforderungen werden immer komplexer und es ist unser Anliegen, diesen Wandel aktiv mitzugestalten.

Zu dem Thema „**Moderne Kommune**“ werden wir in diesem Jahr eine Veranstaltung ausrichten.

Die VAK nimmt Kurs auf eine noch modernere Verwaltung und bietet mit dem neuen Bereich „**Personalservice**“ mehrere neue Leistungen für Sie an. Bedarfe sehen wir derzeit insbesondere bei der externen Personalverwaltung (inkl. Reisemanagement) sowie der Stellenbewertung.

Setzen auch Sie auch schon mit der VAK voll auf Kurs?

Wenn Sie mehr über uns, unsere Arbeit oder unser Dienstleistungsangebot erfahren wollen, dann besuchen Sie doch unsere Internetseite www.vak-sh.de

Ihr
Nils Lindemann
Geschäftsführer der VAK

Die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord (HFUK)

Die Feuerwehr in guten Händen

Christian Heinz, stellvertretender Geschäftsführer

Die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord (HFUK Nord) ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für rund 120.000

ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige in den Freiwilligen Feuerwehren der Länder Mecklenburg-Vorpommern und

Schleswig-Holstein sowie der Freien und Hansestadt Hamburg. Für ihre Versicherten bietet die HFUK Nord den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz sowie beispielhafte ergänzende Leistungen.

Als weitere Dienstleistung übernimmt die HFUK Nord im Auftrag der Träger des Brandschutzes die Entschädigung nicht-unfallbedingter Gesundheitsschäden für Feuerwehrangehörige sowie die Erstattung der Entgeltfortzahlung an private Arbeitgeber.

Kommt es zu einem Unfall, sind die medizinische und soziale Rehabilitation sowie die finanzielle Kompensation mit allen geeigneten Mitteln unsere Aufgaben. Im Jahr 2018 wurden der HFUK Nord 2.322 Unfälle gemeldet. Darunter waren auch wieder einige schwere Unfälle mit erheblichen Verletzungsfolgen für die betroffenen Feuerwehrangehörigen. Zudem gab es leider auch zwei Todesfälle zu beklagen.

Prävention mit allen geeigneten Mitteln

Jeder Unfall ist einer zu viel! Jeder Euro, der in durchdachte Maßnahmen zur Unfallverhütung investiert wird, ist gut angelegtes Geld. Die HFUK Nord hat gemäß § 14 SGB VII mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen. Dabei ist auch den Ursachen von arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit nachzugehen.

Datenbank für die Analyse von Beinahe-Unfällen, leistet die HFUK Nord einen weiteren wichtigen Beitrag zur Sicherheit und Gesundheit in den Freiwilligen Feuerwehren und für die Feuerwehrangehörigen. Und davon profitieren auch die Kommunen als Träger des Brandschutzes.

Beratung als Serviceangebot

Ein Beispiel für eine Serviceleistung der Prävention ist die Beratung der Städte, Gemeinden und Landkreise bei der Bauplanung von Feuerwehreinrichtungen. Wenn es an die Projektierung von Neu-, Um- und Ausbauten geht, ist die HFUK Nord für die Planer und Architekten wichtiger Ansprechpartner. Da es sich immer um Investitionen für mehrere Jahrzehnte handelt, müssen hinsichtlich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes alle aktuellen Gesetze und Vorschriften beachtet werden. Oberstes Ziel ist es, die Sicherheit für die Feuerwehrangehörigen zu gewährleisten, ohne dabei die Kosten aus dem

Blickfeld zu verlieren.

Die HFUK Nord sorgt zudem für die nötige Wissens- und Informationsvermittlung von Sicherheits- und Gesundheitsthemen. Dafür können die Sicherheitsbeauftragten sowie die Fach- und Führungskräfte der Feuerwehren zahlreiche Aus- und Fortbildungsseminare der Kasse besuchen und auf vielfältige Medien zur Unfallverhütung zurückgreifen, die die HFUK Nord produziert und an die Feuerwehren herausgibt.

Viele unserer Seminare sind als Bildungsurlaub anerkannt, d.h. die Teilnehmenden können für ihren Seminarbesuch den gesetzlich geregelten Anspruch auf Weiterbildung während der Arbeitszeit geltend machen.

Regelmäßig pflegen wir den Dialog mit unseren Kostenträgern und Versicherten. Unsere Tagungsreihe „HFUK-Kommunalforum“, die sich an Fach- und Führungskräften der Kommunen und der Feuerwehren richtet, dient der Information über aktuelle Themen rund um Sicherheit und Gesundheit im Feuerwehrdienst und dem konstruktiven Austausch.

Paritätisch selbst verwaltet

In den ehrenamtlichen Selbstverwaltungsorganen Vorstand und Vertreterversammlung werden bei der HFUK Nord alle wichtigen Entscheidungen getroffen. Die Selbstverwaltungsorgane setzen sich zu je einem Drittel aus Vertretern der Länder Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein zusammen.

Die Kostenträger (Kommunen) und Versicherten (Feuerwehrangehörige) sind paritätisch, d.h. jeweils zur Hälfte, in den Selbstverwaltungsorganen vertreten. Dies stellt sicher, dass alle getroffenen Entscheidungen auf Augenhöhe von Ver-



Die HFUK Nord versteht ihren gesetzlichen Auftrag nicht nur dahingehend, eine sicherheitstechnische Überwachung der Feuerwehren durchzuführen. In erster Linie ist es Anliegen der Feuerwehr-Unfallkasse, kompetenter Berater und Partner für die Gemeinden und Wehren vor Ort zu sein, wenn es um Fragen und Belange der Sicherheit und Gesundheit im Feuerwehrdienst geht.

Für die HFUK Nord ergeben sich aus diesem Auftrag eine Vielzahl unterschiedlicher Aufgaben, Maßnahmen, Aktivitäten und Projekte, die in der Präventionsarbeit umgesetzt werden. Mit bundesweit anerkannten Präventionsprogrammen und Projekten wie „Gefährdungsbeurteilung online“, „FitForFire“, „Feuerwehrhausplanung online“ oder „FUK-CIRS“, einer



sicherten- und Kostenträgervertretern gleichberechtigt getroffen werden.

Kundenorientiert und nah

Als länderübergreifender Unfallversicherungsträger kommt die HFUK Nord mit einer schlanken Verwaltung aus. Besonderen Wert legen wir auf qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dabei ver-

folgen wir eine ganzheitliche Sichtweise bei der Präventionsarbeit und Unfallsachbearbeitung. Zudem gilt der Grundsatz: Alle Leistungen aus einer Hand. Die HFUK Nord ist mit ihren vier Standorten in Hamburg, Kiel, Güstrow und Schwerin kundennah aufgestellt und in der Fläche vertreten. Unsere Unfallsachbearbeiterinnen und -sachbearbeiter kennen ihre

Unfallverletzten beim Namen. Gerade in der medizinischen und beruflichen Rehabilitation sind der enge Kontakt und das persönliche Gespräch wichtig. Und bei allen Fragen der Unfallverhütung zählen sich fachliche Kompetenz und örtliche Nähe ebenfalls aus.

Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH)

Dr. Joachim Keck, Leiter Kommunalkunden der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH)

Joachim Krabbenhöft, Projektleiter, IB.SH Infrastruktur-Kompetenzzentrum

Die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) ist das zentrale Förderinstitut des Landes. Sie unterstützt das Land Schleswig-Holstein in der Umsetzung wirtschafts- und strukturpolitischer Aufgaben. Die IB.SH berät in allen Förderfragen und vergibt Fördermittel sowohl für öffentliche als auch private Investitionsvorhaben in Schleswig-Holstein.

Vorhaben von Kommunalkunden (Gemeinden, Ämter, Städte, Kreise, Zweckverbände sowie mehrheitlich kommunale Unternehmen) werden von der IB.SH auf vielfältige Weise begleitet: Die IB.SH berät und stellt Know-how zur Verfügung, sie trägt zur Finanzierung kommunaler Haushalte bei und finanziert kommunale Vorhaben auch zusammen mit Banken und Sparkassen, und sie vergibt Zuschüsse des Landes, des Bundes sowie der EU.

Beratung

Der **Bereich Kommunalkunden** der IB.SH bietet eine Förder- und Finanzierungsberatung für Kommunen an. Dabei steht die wettbewerbsneutrale Beratung zu Förderprogrammen des Landes, des Bundes und der EU für Zuschüsse, zinsgünstige Darlehen und Darlehen mit Tilgungszuschüssen im Vordergrund.

Darüber hinaus hat die IB.SH spezielle Beratungsangebote für Kommunalkunden. Das **Infrastruktur-Kompetenzzentrum** der IB.SH berät und unterstützt Kommunen und andere öffentliche Auftraggeber bei der Umsetzung öffentlicher Infrastrukturvorhaben in Schleswig-Holstein, insbesondere in den Bereichen Schul- und Sportstätten, Sicherheit und Verwaltung, Verkehr sowie Ver- und Entsorgung (Wasserwirtschaft, Breitband, Energie).

Im Rahmen der vom Land Schleswig-Holstein geförderten Frühphasenberatung begleitet die IB.SH Kommunen bereits bei

den ersten Schritten der Projektinitiierung. Auf dem Weg zum erfolgreich umgesetzten Projekt können sich Kommunen bei der Durchführung belastbarer Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen für ihre Investitionsentscheidung unterstützen und beraten lassen. Um optimale Wettbewerbsergebnisse für die Vorhaben zu erreichen, begleitet die IB.SH Kommunen in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht in Vergabeverfahren.

Bei Investitionen in Infrastrukturprojekte bietet die IB.SH öffentlichen Projektträgern eine optimale Vorbereitung von Investitionsentscheidungen, indem es Handlungsalternativen, Investitions- und Folgekosten und Bewertungsverfahren transparent darlegt. Ziel ist es, die wirtschaftlichste Lösung für die Realisierung eines Vorhabens zu finden und damit unter bestmöglicher Nutzung der Ressourcen zur nachhaltigen Entwicklung der Infrastruktur im Land beizutragen.

Der Bereich **Mietwohnungsbau** der IB.SH berät Kommunen und Investoren zu den Fördermöglichkeiten im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung und zu den Förderprogrammen der KfW. Die IB.SH fördert und finanziert den Neubau sowie die Modernisierung und Sanierung von Mietobjekten. Darüber hinaus können sich die Kommunen zu allen Finanzierungsfragen beraten lassen und Musterberechnungen zur Wirtschaftlichkeit von Investitionen in den Mietwohnungsbau bekommen. Zusammen mit den aktuellen wohnungswirtschaftlichen Daten der IB.SH erhalten die Kommunen damit eine umfangreiche und gesicherte Basis für strategische Entscheidungen und die Konzepterstellung zur Wohnungsmarktentwicklung.

Kommunen haben als Wohn- und Wirtschaftsstandorte einen großen Einfluss

auf die nachhaltige Entwicklung Schleswig-Holsteins. Mit der Verantwortung für die Daseinsvorsorge vermitteln Kommunen zwischen den unterschiedlichen Interessenlagen kommunaler Akteure bei sehr vielschichtigen und häufig umwelt- und energierelevanten Fragestellungen wie z.B. Bauleitplanung, Stadt- bzw. Regionalentwicklung, Ver- und Entsorgung. Die IB.SH **Energieagentur** identifiziert gemeinsam mit allen kommunalen Akteuren zukunftsorientierte Maßnahmen unter dem Aspekt der regionalen Wertschöpfung, schätzt unter Berücksichtigung der Fördermöglichkeiten deren technisch-wirtschaftliche Machbarkeit ein und begleitet die ersten Schritte der Umsetzung.

Beispielhaft verknüpft das Förderprogramm der energetischen Quartiersentwicklung Anforderungen an die energetische Gebäudesanierung, effiziente Energieversorgungssysteme und den Ausbau erneuerbarer Energien mit demographischen, ökonomischen, städtebaulichen und wohnungswirtschaftlichen Fragestellungen. Diese Förderung des Bundes wird durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration sowie das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung ergänzt. Die IB.SH Energieagentur begleitet Kommunen hier auch im Rahmen der Energie- und Klimaschutzinitiative des Landes Schleswig-Holsteins (EKI) und bietet zu den verschiedenen Handlungsoptionen Initialberatungen, gern auch vor Ort, an und sorgt für die nötige Transparenz für Kommunalbeschlüsse bzw. Investitionsentscheidungen für energiewirtschaftliche und umweltschutzorientierte Vorhaben.

Bei der Ansiedlung und Erweiterung von Unternehmen sind die **IB.SH Förderlotsen** ein wichtiger Partner der Kommunen. Sie beraten Gründungsinteressierte und Unternehmen neutral und unentgeltlich über öffentliche Finanzierungs- und Förderangebote des Landes und des Bundes – natürlich auch über die vielfältigen Förderangebote der IB.SH. Der **Bereich Firmenkunden** der IB.SH unterstützt mittelständische Unternehmen und Existenzgründungen bei der Finanzierung ihrer Vorhaben. Egal ob es sich um Inves-

tionen, Innovationen, Digitalisierung, Erweiterungen oder Unternehmensnachfolgen handelt – die IB.SH finanziert Vorhaben gemeinsam mit der Hausbank oder auch allein. Durch die Übernahme von stillen und offenen Beteiligungen stellt die IB.SH Unternehmen und Startups außerdem Eigenkapital zur Verfügung. Des Weiteren ist die IB.SH Teil des weltweit größten Beratungsnetzwerks für kleine und mittlere Unternehmen, dem „Enterprise Europe Network“. Es berät zu EU-Förderprogrammen, kombiniert internationales Know-How mit regionaler Expertise und stellt diese den Unternehmen in Form von Beratung, Suche nach Kooperationspartnern im Ausland oder als Hilfe bei der Antragstellung für EU-Programme zur Verfügung. Kommunen und kommunale Einrichtungen erhalten kostenfrei Informationen zu geeigneten EU-Förderprogrammen, beispielsweise zur Initiierung von Bürgerbegegnungen oder zur Vernetzung mit anderen Kommunen in Europa. Auf diese Angebote der IB.SH können die Kommunen Unternehmen hinweisen.

Darlehen

Der **Bereich Kommunalkunden** der IB.SH finanziert und berät Kommunen und deren Unternehmen in Schleswig-Holstein. Gemeinden, Ämter, Städte, Kreise und Zweckverbände versorgt die IB.SH auch in Kooperation mit den Hausbanken mit zinsgünstigen, langlaufenden Krediten zur Finanzierung von Haushalten und Projekten. Dabei bedient sie sich der Refinanzierung der Kreditanstalt für Wiederaufbau, der Landwirtschaftlichen Rentenbank und der Europäischen Investitionsbank. Mehrheitlich kommunale Unternehmen sind aktiv bei der Daseinsgrundversorgung mit Strom, Gas, Wasser und Wärme und teilweise auch Telekommunikation. Für all das stellt die IB.SH Kredite und Fördermittel zur Finanzierung der dazu notwendigen Investitionen zur Verfügung. Auch hier kommen neben Mitteln der Kreditanstalt für Wiederaufbau auch Mittel der Europäischen Investitionsbank zum Einsatz.

Breitbandausbau:

Mit dem zinsvergünstigten IB.SH Breitband-Förderdarlehen Kommunen fördert die IB.SH die Finanzierung einer flächendeckenden Versorgung mit leistungsfähigen Internetanschlüssen in Schleswig-Holstein (passives Netz). Finanzierungen erfolgen zusammen mit den Hausbanken. Die Mittel sind in den ersten fünf Jahren zinsverbilligt und tilgungsfrei, da das Vorhaben erst danach beginnt, sich selbst zu tragen. Außerdem gewährt die IB.SH langfristige Zinsbindungen und Laufzeiten, um dem langfristigen Charakter der Investition Rechnung zu tragen.

Wasserwirtschaft:

Mit Laufzeiten und Zinsbindungsfristen von bis zu 40 Jahren werden die kommunalen Beteiligten in der Wasserwirtschaft (Ver- und Entsorger, Wasser-, Sied- und Bodenverbände) unterstützt (hierzu ist ein Beitrag für die Juni-Ausgabe geplant).

Zuschüsse

Der Bereich **Wohnquartiersentwicklung/Städtebauförderung** der IB.SH ist Ansprechpartner insbesondere für Städte und Gemeinden in Fragen der integrierten Stadt- und Quartiersentwicklung. Als Partner der Kommunen unterstützt die IB.SH die nachhaltige Entwicklung und Aufwertung der Stadt- und Gemeindequartiere, indem sie Städtebauförderprogramme abwickelt und Zuschüsse vergibt.

Die Kommunen können sich zusätzlich bei der IB.SH im Rahmen des KfW-Programms „Energetische Stadtsanierung“ über Zuschussmöglichkeiten der KfW und des Landes Schleswig-Holstein beraten lassen.

„Gemeinsam bezahlbares Wohnen in den Quartieren schaffen“ ist eine weitere wichtige Aufgabe. Der Bereich unterstützt sowohl Kommunen selbst als auch Drittinvestoren bei der Planung und Umsetzung von geförderten Wohnprojekten, indem er sie berät und Förderdarlehen und Zuschüsse vergibt. Gerade im Programm „Energetische Stadtsanierung“ unterstützt der Bereich Wohnquartiersentwicklung/Städtebauförderung gemeinsam mit der Energieagentur der IB.SH die Kommunen bei der Antragsstellung entsprechender Fördergelder bei der KfW. Dadurch wird sichergestellt, dass die Anträge vollständig und korrekt sind und die Zuschüsse zügig und in geplanter Höhe ausbezahlt werden.

Der Bereich **Arbeitsmarkt- und Strukturförderung** der IB.SH ist im Auftrag des Landes für die Abwicklung verschiedener Zuschuss-Förderprogramme zuständig. Der Bereich ist dabei Ansprechpartner für die Kommunen von der Beratung und Begleitung bei der Antragstellung über die Bewilligung bis hin zur Auszahlung der Zuschüsse.

Mit dem Landesprogramm Wirtschaft werden Wachstum und Beschäftigung in Schleswig-Holstein gefördert, z.B. durch Zuschüsse für den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur, Tourismusprojekte zur Inwertsetzung des Kultur- und Naturerbes, nachhaltige Stadtentwicklungsvorhaben oder für regionale Kooperationen. Zudem wickelt die Arbeitsmarkt- und Strukturförderung verschiedene Förderprogramme für Investitionen in Schulen und Kitas ab: Im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes werden in finanzschwachen Kommunen Investitionen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur öffentlicher allgemein bilden-

der Schulen, Förderzentren und berufsbildender Schulen bezuschusst. Das Programm IMPULS 2030 ist auf die Förderung von Investitionen zur Verbesserung der Infrastruktur von Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft ausgerichtet. Einen Zuschuss kann es außerdem aus dem Landesprogramm zur Sanierung sanitärer Räume in öffentlichen Schulen (SANI I-III) geben. Für den Bau und die Sanierung von Kindertageseinrichtungen können Zuschüsse aus dem Kita-Sofortprogramm 2019 beantragt werden.

Die IB.SH ist Trägerin der Verwaltungsbehörde für die deutsch-dänische Zusammenarbeit im Rahmen des EU-Förderprogramms **Interreg Deutschland-Danmark**, die gemeinsam mit dem im dänischen Krusau gelegenen Interreg-Sekretariat die Programmverwaltung bildet. Das Programm leistet einen Beitrag zu Wachstum und Zusammenarbeit in den Bereichen Wirtschaft, Beschäftigung, Ausbildung und Kultur und unterstützt auf diese Weise die Weiterentwicklung der deutsch-dänischen Grenzregion in den Jahren 2014-2020.

Kommunen aus der Programmregion haben im Rahmen des Programms Interreg Deutschland-Danmark die Möglichkeit, an grenzüberschreitenden Projekten in den Bereichen Grenzüberschreitende Innovation, Nachhaltige Entwicklung, Beschäftigung und Funktionelle Zusammenarbeit mitzuwirken. Die Programmregion umfasst auf deutscher Seite die Kreise Nordfriesland, Ostholstein, Plön, Rendsburg-Eckernförde und Schleswig-Flensburg sowie die kreisfreien Städte Flensburg, Kiel, Lübeck und Neumünster. Je nach Projekthalt wird den Projektpartnern ein Zuschuss von 60 % oder 75 % der förderfähigen Gesamtkosten gewährt.

Die IB.SH nimmt im Auftrag der Ostseerainerstaaten die Rolle der gemeinsamen Verwaltungsbehörde für das EU-Förderprogramm **Interreg Baltic Sea Region** wahr und stellt das Programmsekretariat in Rostock und Riga. Interreg Baltic Sea Region hilft Kommunen, sich ostseeweit zu vernetzen und gemeinsame Fragestellungen gemeinsam zu bearbeiten. Dazu gehören beispielsweise Innovationsförderung, neue Lösungen für Fragen der Daseinsvorsorge oder Umweltthemen. Kommunen können von Erfahrungen laufender Projekte profitieren, Netzwerkpartner und Expertise finden, Wissen und Erfahrung austauschen, Ressourcen gemeinsam nutzen und sich an erfolgreichen Modellen orientieren. Für diese Art von Kooperationsprojekten gibt es finanzielle Unterstützung durch Interreg Baltic Sea Region.

Nähere Informationen unter:
ib-sh.de/kommunen

Breitband-Kompetenzzentrum Schleswig-Holstein (BKZ.SH)

Richard Krause, Geschäftsführer
Carina Kühl, Schulungs- und Kommunikationsmanagerin



Das Breitband-Kompetenzzentrum Schleswig-Holstein (BKZ.SH) ist eine gemeinsame Einrichtung der Kommunalen Landesverbände (Städteverband Schleswig-Holstein, Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag, Schleswig-Holsteinischer Landkreistag) und wird durch das Land mit Mitteln aus dem Landesprogramm Wirtschaft gefördert.

Breitbandstrategie des Landes

Der Austausch von Daten nimmt in der heutigen Informationsgesellschaft immer mehr zu. Nahezu alle Bereiche des Arbeitens und Lebens sind von dieser Entwicklung betroffen. Eine flächendeckende, nachhaltige Breitbandinfrastruktur, die diesem Bedarf nach immer mehr Bandbreite Rechnung trägt und die ohne hohe Zusatzinvestitionen entwicklungsfähig ist, stellt einen wesentlichen Faktor für die Wettbewerbsfähigkeit und Standortattraktivität Schleswig-Holsteins dar. Schon heute und noch mehr in der Zukunft brauchen wir nicht nur Straßen, Energienetze und andere (öffentliche) Infrastrukturen, sondern ebenso Breitband-Hochgeschwindigkeitsnetze.

Und im Gegensatz zu Straßen-Autobahnen brauchen wir diese Daten-Autobahnen in allen Regionen des Landes, damit unsere Unternehmen in einer global vernetzten Wirtschaft mithalten können.

Deshalb setzt das Land Schleswig-Holstein schon seit 2013 auf eine Glasfaser-Infrastruktur. Das BKZSH dient dabei als zentrale Beratungs- und Koordinierungsstelle des Landes, der Kommunen und der kommunalen Gebietskörperschaften. Das BKZSH begleitet und unterstützt alle Akteure im Land, die den Ausbau eines flächendeckenden Glasfasernetzes vorantreiben und dazu beitragen, dass Schleswig-Holstein bis 2025 mit schnellstem Breitband versorgt wird. Glasfaser ist die einzige Technologie, die den Anforderungen an das Internet von morgen genügt und zugleich den Wirtschaftsstandort und die Attraktivität des ländlichen Raumes massiv aufwertet.

Breitbandberatung

Seine Hauptaufgabe sieht das BKZSH in der umfassenden Beratung, Begleitung und Unterstützung der Akteure in Schles-

wig-Holstein, die den Ausbau eines flächendeckenden Glasfasernetzes vorantreiben und dazu beitragen, dass Schleswig-Holstein bis 2025 mit schnellstem Breitband versorgt wird, um den technologischen Anforderungen an das Internet von morgen zu genügen und zugleich den Wirtschaftsstandort und die Attraktivität des ländlichen Raumes massiv aufzuwerten.

Das BKZSH ist als Partner der Gemeinden und Kommunalen Landesverbände vor allem in den Bereichen Breitbandberatung, Geodatenmanagement, Aus- und Weiterbildung der Akteure sowie Öffentlichkeitsarbeit tätig. Die Beratungs- und Informationsleistungen reichen von der Information einzelner Bürger und Unternehmen über die Versorgungssituation und das Thema Breitbanderschließung bis hin zur Begleitung aller Verfahrensschritte in Kreisen, Ämtern, Gemeinden und Zweckverbänden zur Erreichung einer nachhaltigen zukunftsfähigen Glasfaserinfrastruktur.

Im Glasfaserausbau in Schleswig-Holstein sind etwa 66 Akteure aktiv.

Dazu zählen Breitbandzweckverbände, die in der Regel öffentlich geförderte Projekte umsetzen sowie Stadtwerke und alle privaten Anbieter. Von kommunaler Seite



Betreuung von **66 Akteuren**,
die in Schleswig-Holstein
Glasfasernetze ausbauen

her begleitet das BKZSH Zweckverbände und Initiativen auf Amts- und Kreisebene, die das Ziel einer flächendeckenden Glasfaserinfrastruktur verfolgen, von Beginn an in allen Verfahrensschritten.

Die Große Koalition in Berlin hat sich im aktuellen Koalitionsvertrag das Ziel gesetzt, Deutschland bis 2025 flächendeckend mit Gigabit-Netzen auszubauen.

Damit verbunden ist ein Infrastrukturwechsel hin zur Glasfaser, die möglichst bis in jedes Haus verlegt werden soll (FTTB – Fibre to the Building). Schleswig-Holstein hat dieses Infrastrukturziel bereits seit 2013 und ist beim FTTB-Ausbau bundesweit führend. Bereits an 39% aller Häuser in Schleswig-Holstein führt eine Glasfaser vorbei (homes passed) und bereits 29% aller Häuser in Schleswig-Holstein sind direkt mit einem Glasfaseranschluss ausgestattet (homes connected). Bei weiteren knapp 27% wird bereits gebaut (gelb) oder konkret geplant (hellgrün).

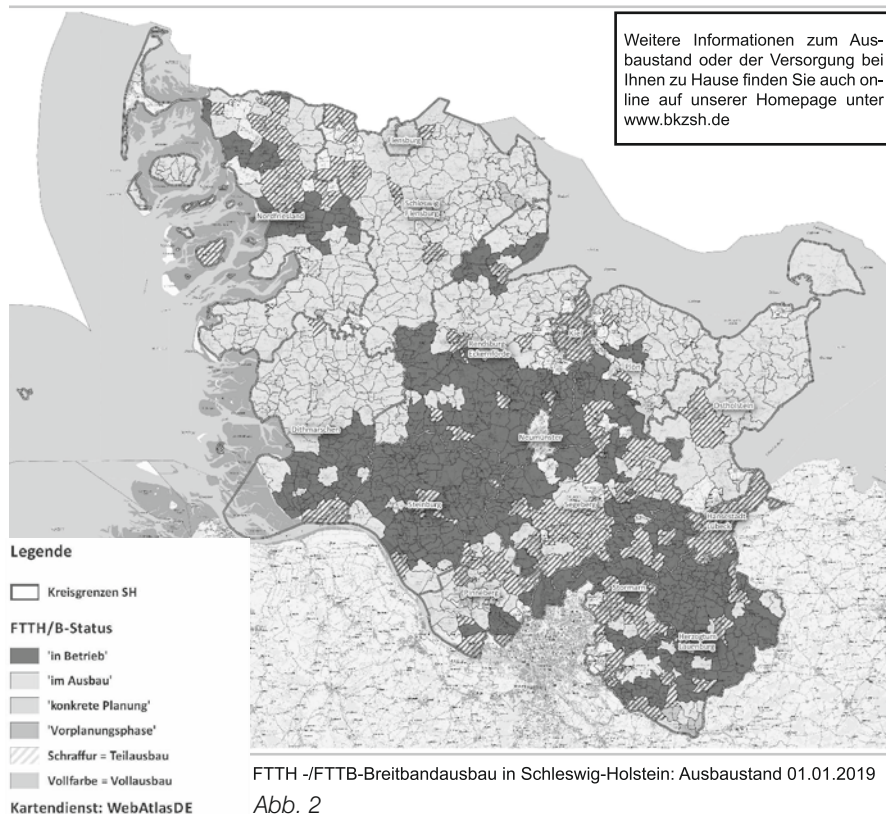
Besonders in der Mitte, im Süden und im Südosten des Landes sind in den letzten Jahren bereits über einige Kreisgrenzen hinweg Glasfasernetze entstanden und werden betrieben. Entscheidende Akteure in den letzten Jahren waren dabei Stadtwerke, die Glasfaserinfrastrukturen und Telekommunikationsdienstleistungen als weiteren Geschäftszweig entwickelt haben. Beispielhaft sind hier die Stadtwerke Norderstedt, Neumünster und die Vereinigten Stadtwerke Ratzeburg, Mölln, Bad Oldesloe zu nennen, die weit über ihre eigentlich kommunalen Grenzen hinaus, Glasfasernetze errichten und betreiben.

Regional haben sich einige kleinere Stadtwerke in den Kreisen Pinneberg, Rendsburg-Eckernförde und Schleswig-Flensburg auf den Glasfaserausbau fokussiert.

Weitere wichtige Akteure, deren Ausbaupraktiken in den letzten Jahren stark zugenommen haben, sind kommunale Breitbandzweckverbände, die nahezu flächendeckend im Land entstanden sind (Abb. 2). Circa 70% des Glasfaserausbaus wird von den kommunalen Akteuren abgedeckt. Diese sind besonders im ländlichen Raum tätig, wo klassische privatwirtschaftliche Telekommunikationsunternehmen (TKU) keinen Netzausbau für schnelle Internetverbindungen vornehmen. Die öffentliche Hand in Form von Breitbandzweckverbänden darf nur dort tätig werden, wo dieses Marktversagen festgestellt wurde.

Pioniere waren die Zweckverbände Mittleres Schleswig-Holstein, Steinburg, Dithmarschen und der Wegezweckverband der Gemeinden im Kreis Segeberg. Diese haben z.T. schon größere Glasfasernetze gebaut und bieten über ein EU-weit ausgewähltes TKU bereits entsprechende Endkundendienste wie Telefon, Internet und Fernsehen an.

Im Rahmen des Bundesförderprogramms (BFP) für den Breitbandausbau in den Jahren 2015 bis 2018 haben sich zahlreiche weitere Breitbandzweckverbände gegründet und über das BFP konnten so insgesamt 153 Mio. € an Bundesförderungsmitteln nach Schleswig-Holstein geholt werden. Da die Breitbandzweckverbände rechtlich nicht selbst Endkundendienste anbieten können, sind sie verpflichtet, den



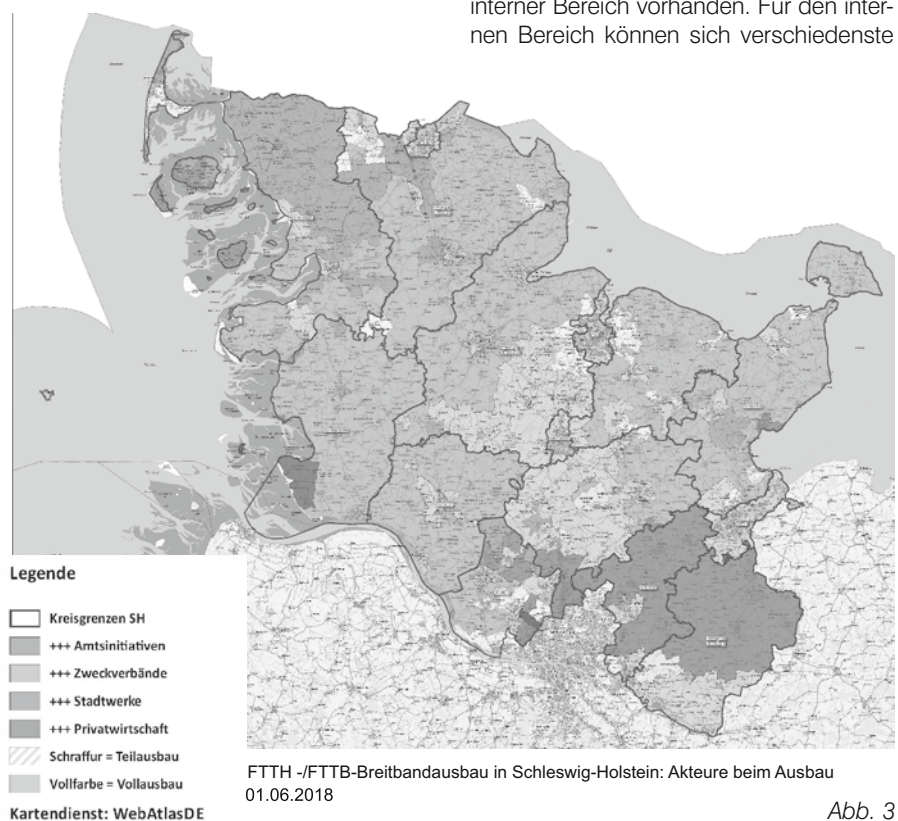
Betrieb öffentlich auszuschreiben. Gleiches gilt für die Bauleistungen zur Errichtung der Glasfaserinfrastruktur. Viele der Zweckverbände, die von der Bundesförderung profitiert haben, befinden sich gerade in der Ausschreibung der Bauleistungen. Seit der zweiten Jahreshälfte 2018 und in den Jahren 2019 und 2020 wird es zu einer deutlichen Steigerung der Tiefbauaktivitäten kommen.

Dies betrifft vor allem die Kreise Schleswig-Flensburg, Nordfriesland, Ostholstein und Plön. Ziel ist es, dass bis Ende 2020 an 50% der Häuser in Schleswig-Holstein eine Glasfaser im Gehweg vorbeiführt. Bis Ende 2022 soll diese Zahl auf 62% der Häuser anwachsen.

Insgesamt gibt es in Schleswig-Holstein 23 Glasfaserprojekte mit aktiven Breitbandzweckverbänden, Stadt- oder Gemeindewerke oder regionalen bzw. internationalen Telekommunikationsunternehmen.

Geodatenmanagement: Breitbandinformationssystem Schleswig-Holstein (BISH)

Um eine umfassende Beratung der Akteure zu gewährleisten, ist ein Geodatenmanagement unerlässlich. Bereits seit seiner Gründung 2010 setzt das BKZSH konsequent Geodaten in allen Beratungs- und Planungsmaßnahmen ein. Mitte 2014 wurde mit dem BISH (Breitband-Informationssystem Schleswig-Holstein) eine neue Geodatenplattform als Auskunftssystem für den interessierten Bürger und Planungswerkzeug für die kommunalen Breitbandprojekte an den Start gebracht.



Der Betrieb und die Weiterentwicklung des BISH gehören zu den zentralen Aufgaben des BKZSH. Neben der umfangreichen Auskunftsfunktion ist das Ziel des BISH, die Infrastrukturanbieter zu koordinieren, um daraus Kooperationen zur Nutzung aller Synergien im Tiefbau und in der Planung von Netzen zu entwickeln. Nur so kann ein kostengünstiger Ausbau der

Netze in Schleswig-Holstein gelingen. Das Breitband-Informationssystem BISH ist dabei die zentrale Geodatenplattform zur Breitbanderschließung in Schleswig-Holstein.

Um das Ziel eines flächendeckenden Glasfasernetzes in Schleswig-Holstein bis 2025 zu erreichen, ist eine zentrale Geodatenplattform, die alle relevanten Breitband-Informationen in einem System bereitstellt, unverzichtbar. Das BISH integriert alle diese Informationen und löst die bisherigen Anwendungen Breitbandatlas, Baustellenatlas und Glasfaseratlas ab.

Ziel des BISH ist es, die Breitbanderschließung und Infrastruktur sowie zusätzliche breitbandrelevante Informationen räumlich transparent darzustellen. Bürger, Unternehmen und vor allem auch alle Initiativen, die sich mit dem Breitbandausbau in Schleswig-Holstein befassen, erhalten einen schnellen und einfachen Zugang zu den Informationen.

Mit dem integrierten Planungswerkzeug können die zahlreichen kommunalen Breitband-Initiativen neben den vorhandenen Daten auch eigene Planungsdaten integrieren oder direkt über eine Editierfunktion erfassen und verwalten. Dazu ist ein interner Bereich vorhanden. Für den internen Bereich können sich verschiedenste

Akteure online unter www.breitband-insh.de registrieren. Nach einer Überprüfung erfolgt in der Regel die Freischaltung, sodass auch auf die internen Inhalte des Systems zugegriffen werden kann.

Das BISH ist ein lebendes System. Weiterentwicklungen und neue Datenintegrationen werden über das eigene Nachrichtensystem kommuniziert. Die Entwicklung



vor **39%** der Haushalte liegt eine Glasfaserleitung



75 laufende Ausbauprojekte in Schleswig-Holstein

und Programmierung des BISH 2.0 wird vom Land Schleswig-Holstein mit Mitteln aus dem Sondervermögen für Projekte mit landesweiter Bedeutung gefördert. Zur Pflege des Breitband-Informationssystems gehört zudem die vertiefende Analyse der weißen Glasfaserflecken, das Monitoring des Breitbandausbaus (Historisierung von Geodaten) sowie die Dokumentation von vorhandenen, entstehenden und potentiellen Infrastrukturen (Glasfasernetze, Kabelanlagen, Leerrohre, Verteilereinrichtungen, Funkmasten etc.). Die gewonnenen Hintergrundinformationen unterstützen die Breitbandberater bei der Beratung von Kommunen und Unternehmen, die sich im Breitbandausbau engagieren.

Werden Sie Fachleute fürs schnellste Netz

Um das Ziel, die weitgehend flächen-

deckende Glasfaserversorgung bis 2025 in Schleswig-Holstein zu erreichen, hat das BKZSH ein Kommunikationskonzept entwickelt. Teil des Konzeptes ist daher auch das Schulungsangebot: „Werden Sie Fachleute für das schnellste Netz“.

Vermittlung digitaler Kompetenzen

Um möglichst viele Bürgerinnen und Bürger auf diesem Weg mitzunehmen und digitale Kompetenzen zu vermitteln, arbeitet das BKZSH mit Bürgermeistern, Ämtern, Gemeinden und Kommunen sowie Vereinen und Verbänden zusammen, um kostenlose Schulungen anzubieten. Diese richten sich insbesondere an Personen, die bisher wenige oder keine Berührungen mit Smartphones, Tablets, Apps oder Videotelefonie hatten. Aber auch an all jene, die ihre Kenntnisse auffrischen oder andere Teilnehmer/innen unterstützen möchten.

Learning by Doing

Das BKZSH zeigt praxisorientiert auf, welche Chancen und Möglichkeiten das schnelle Internet jedem einzelnen, ganz persönlich bietet. Welche Anwendungen und Applikationen das tägliche Leben erleichtern und bereichern können.

Schulungskoffer wird bereitgestellt

Das BKZSH stellt während der Schulungen verschiedene mobile Geräte, wie Smartphones oder Tablets, in einem Schulungskoffer bereit, sodass wirklich jeder teilnehmen kann. Die Geräte sind so vorbereitet, dass die Teilnehmer direkt loslegen können. Zudem werden für die jeweiligen Betriebssysteme Schulungsmaterialien bereitgestellt, die auch das Üben zu Hause unterstützen.

Wozu schnelles Internet?

In den Schulungen werden vor allem Anwendungen gemeinsam ausprobiert, die den Alltag erleichtern und Spaß machen sollen. Insbesondere werden Anwendungen aus den vier Bereichen: Kommunikation, Information, Navigation und Unterhaltung vorgestellt und getestet. Zudem werden Themen und Projekte präsentiert, die nur dank einer schnellen und stabilen Internetverbindung möglich sind. Wenn Sie Interesse an einem Schulungstermin haben, können Sie sich gerne mit Carina Kühl in Verbindung setzen.

Kontakt:
Breitband-Kompetenzzentrum
Schleswig-Holstein
Carina Kühl
0431 - 57 00 50 91
carina.kuehl@bkzsh.de

Kommunales Kompetenzzentrum für Digitalisierung

IT-Verbund Schleswig-Holstein (ITVSH)

Hans-Jürgen Lucht, Geschäftsführer



Der IT-Verbund Schleswig-Holstein besteht seit dem 01.01.2019. Er ist eine kommunale Landesanstalt öffentlichen Rechts und versteht sich als kommunales Kompetenzzentrum für Digitalisierung in Kommunen und für den kommunalen Einsatz von Informationstechnologie (IT). U.a. ermög-

licht der ITVSH die digitale Beantragung von Verwaltungsleistungen und betreibt ein elektronisches Antrags- und Fallmanagement-System.

Die Gründung des ITVSH ist ein bisher bundesweit einmaliges Beispiel für eine vorbildliche kooperative Zusammenarbeit zwischen Kommunen und Landesverwaltung im Bereich der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen.

Um künftig die Herausforderungen in den Bereichen Digitalisierung und Informa-

tionstechnologie der Kommunalverwaltungen anzugehen, wurde auf Initiative der Kommunalen Landesverbände der IT-Verbund Schleswig-Holstein als Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) durch Landesgesetz zum 01.01.2019 gegründet. Als kommunales Kompetenzzentrum für Digitalisierung hat der ITVSH die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners Schleswig-Holstein (EA-SH) und des Kommunalen Forums für Informationstechnik (KomFIT e.V.) übernommen, setzt Digitalisierungsprojekte um und nimmt insbesondere eine zentrale Rolle bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes ein.

Bündelung der Kompetenzen

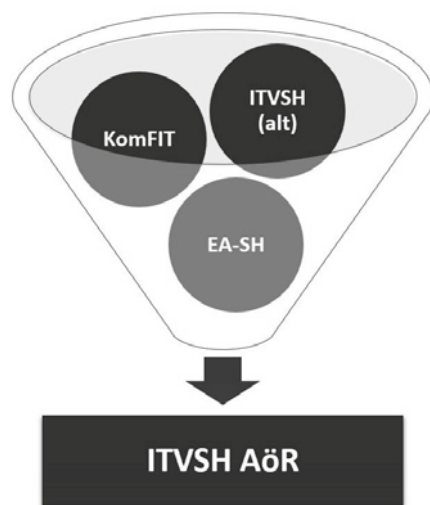
Die Gründung erfolgte durch das ITVSH-Errichtungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein und führte den Einheitlichen Ansprechpartner Schleswig-Holstein, das

Kommunale Forum für Informationstechnik und den kommunalen Beschaffungsverband IT-Verbund Schleswig-Holstein (ITVSH alt) zusammen. Der ITVSH tritt die Rechtsnachfolge des EA-SH und des ITVSH alt an. Der KomFIT e.V. geht im Wege des Betriebsübergangs im ITVSH auf.

Der ITVSH übernimmt anteilig die Trägerschaft von Dataport. Die Rechtsaufsicht der AöR übernimmt das Land Schleswig-Holstein.

Die Inhousefähigkeit (vergabefreie Beschaffung der Träger des ITVSH bei Dataport) ist gewährleistet.

Rechtsgrundlage für das Handeln des ITVSH ist neben dem Errichtungsgesetz auch die Satzung, die sich der ITVSH in seiner konstituierenden Sitzung am 10.01.2019 gegeben hat.



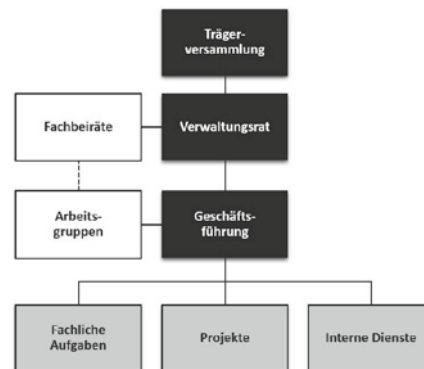
Gründung des ITVSH

Organe

Oberstes Souverän des ITVSH ist die Trägerversammlung, der per Errichtungsgesetz alle kommunalen Gebietskörperschaften Schleswig-Holsteins angehören. Die Trägerversammlung wählt und kontrolliert den Verwaltungsrat und beschließt über die mittel- und langfristige strategische Ausrichtung des ITVSH. In diesem Rahmen kann sie vom Verwaltungsrat jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Anstalt verlangen. Jeder Träger entsendet ein Mitglied in die Trägerversammlung.

Der Verwaltungsrat besteht aus den Geschäftsführern der drei Kommunalen Landesverbände sowie jeweils einem weiteren Mitglied eines jeden der drei Kommunalen Landesverbände. Der Verwaltungsrat stellt das zentrale Aufsichtsgremium des ITVSH dar. Grundsätzlich überwacht er die Geschäftsführung sowie die Durchführung ihrer Entscheidungen und übernimmt die Rolle des Dienstvorgesetzten der Geschäftsführung. Von seinem Steue-

rungsverständnis ausgehend setzt der Verwaltungsrat grundsätzliche strategische Vorgaben und Rahmenparameter, innerhalb derer die Geschäftsführung mit größtmöglicher Autonomie agiert. In diesem Rahmen kann er von der Geschäftsführung jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Anstalt verlangen.



Organe des ITVSH

Die Geschäftsführung besteht aus einer geschäftsführenden Person und ist ebenfalls ein Organ der Einrichtung. Sie wird vom Verwaltungsrat bestellt.

Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Anstalt eigenverantwortlich nach wirtschaftlichen Grundsätzen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Grundsätze für die Geschäftsführung im Rahmen der Weisungen des Verwaltungsrates. Die Geschäftsführung bereitet Beschlüsse des Verwaltungsrates vor und führt diese aus.

Träger

Die Anstalt öffentlichen Rechts setzt sich aus 172 Trägern zusammen, zu denen neben allen schleswig-holsteinischen Kommunen und Kreise auch der IT-Verbund Stormarn, der IT-Zweckverband Kommunit, die VAK und KOSOZ gehören.

Finanzierung

Die Finanzierung der Anstalt erfolgt aus kommunalen KIF-Mitteln, Erstattungen für die Aufgabenwahrnehmung des EA-SH und aus Landeszuschüssen zur OZG-Umsetzung. Beiträge von den Trägern werden nicht erhoben.

Personelle Aufstellung

Aus dem KomFIT e.V. sind vier Mitarbeiter/-Innen und vom EA-SH fünf Mitarbeiter/-Innen in den ITVSH übergegangen, die zusammen mit einer am 01.05.2019 eingestellten Betriebswirtin ein leistungstarkes Team darstellen. Eine weitere Projektleitungsstelle wird in den kommenden Monaten besetzt. Die Personalstärke des ITVSH soll mittelfristig auf 12 Mitarbeiter/-Innen ansteigen.

Hinzukommen zwei Mitarbeiter/-Innen der

Landesverwaltung, die für fünf Jahre zum ITVSH abgeordnet werden. Diese nehmen am 01.07.2019 und am 01.10.2019 ihre Arbeit als Projektleiter/-Innen auf. Zusätzlich beauftragt der ITVSH zur Unterstützung externe Dienstleister.

Start

Nachdem das Jahr 2018 von organisatorischen, rechtlichen und institutionellen Vorarbeiten zur Gründung des ITVSH geprägt war, ist 2019 durch intensive Umsetzungs- und Betriebsarbeiten gekennzeichnet.

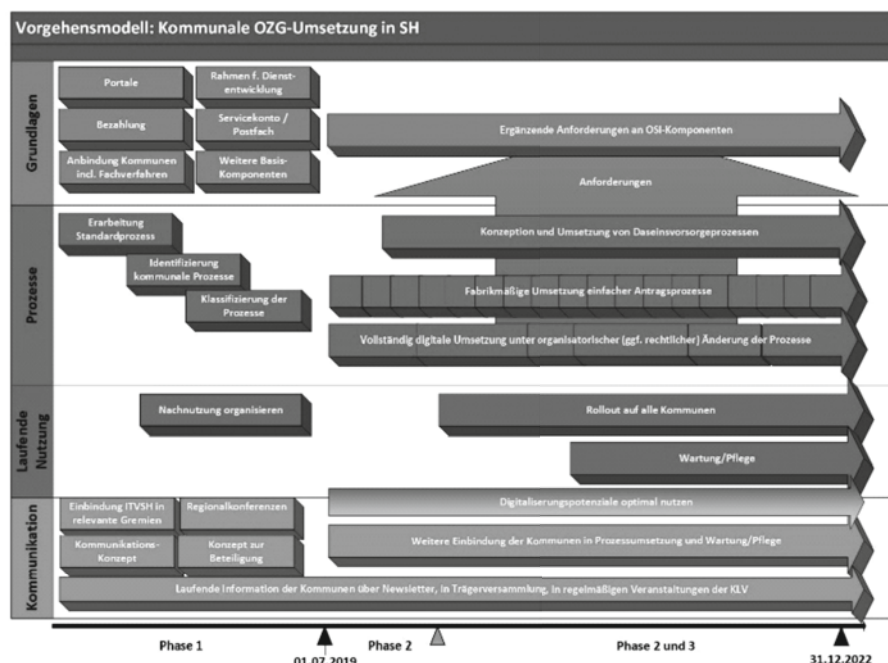
Im Januar 2019 hat das Team die Geschäftsräume in der Reventlouallee 4 und 6 in Kiel bezogen und die Arbeit aufgenommen. Erste Tätigkeiten waren u.a. die Grundlagenarbeit interner Organisation, die Entwicklung eines Corporate Design und einer neuen Internetseite, die Erstellung, Abstimmung und Verschriftlichung des Vorgehensmodells zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG), Öffentlichkeitarbeit beim IT-Planungsrat und auf der Dataport Hausmesse sowie die Vorbereitung und Durchführung der fünf Regionalkonferenzen im April und Mai dieses Jahres.

Ab Juni 2019 beginnt das Arbeiten in Projektstrukturen. Es werden Digitalisierungsprojekte aufgesetzt, die Aufgaben in Arbeitspakete eingeteilt, zusammen mit den kommunalen Trägern Workshops gebildet, alles mit dem Ziel, die Umsetzung der digitalen Beantragung von Verwaltungsleistungen voranzutreiben. Weiteres wesentliches Element wird die Einrichtung von Fachbeiräten, die den ITVSH bei seiner Arbeit unterstützen und als inhaltliches Korrektiv dienen.

Aufgaben

Als kommunales Zentrum für Digitalisierung fördert der ITVSH die Entwicklung einer gemeinsamen IT-Strategie seiner Träger. Im Zuge dessen ist die Realisierung verwaltungsübergreifender Projekte und die Steuerung von IT-Dienstleistern im Rahmen von Projekten Aufgabe der AöR. Zudem gehört die Ermöglichung und Förderung der Kommunikation zwischen den Trägern, den Kommunalen Landesverbänden, dem Land Schleswig-Holstein, externen Dienstleistern und Dritten sowie die Interessenvertretung der Träger in den Bereichen IT und Digitalisierung zu den Aufgaben. Auch wird die Anstalt die Förderung und Entwicklung gemeinsamer IT-Standards im Land Schleswig-Holstein vorantreiben. Des Weiteren hat der ITVSH die Betriebsverantwortung für die gemeinsam entwickelten digitalen Antragsverfahren und sonstige gemeinsam genutzte kommunale IT-Infrastrukturelemente.

Eine der großen Herausforderungen in diesem Zusammenhang wird die Koordination der kommunalen Umsetzung des



OZG Vorgehensmodell

Onlinezugangsgesetzes (OZG). Aber auch die Digitalisierung von Leistungen der Daseinsvorsorge und der Bildungspakt werden mittelfristig wichtige Tätigkeitsfelder des ITVSH darstellen.

Die bereits von KomFIT e.V. begonnenen Digitalisierungsprojekte werden weitergeführt. Dies sind insbesondere iKFZ, Kita-Datenbank, BOB-SH, eRechnung und SiKoSH.

Zusätzlich ist die Aufgabe des EA-SH, der die digitale Beantragung von 186 Verwaltungsleistungen ermöglicht hat, auf den ITVSH übergegangen. Seine diesbezügliche Zuständigkeit folgt aus der EU-Dienstleistungsrichtlinie und der EU-Berufsqualifizierungsrichtlinie.

Zudem ist der ITVSH einheitliche Stelle im Sinne von § 138 a Landesverwaltungs-gesetz (LVwG-SH). Dabei kann der ITVSH die IT-Basisinfrastrukturelemente des Landes Schleswig-Holstein nutzen.

Weiterhin ist der ITVSH Landeskoordinator für das EU Binnenmarkt-Informationssystem (IMI).

Diese und weitere Digitalisierungsthemen wird der ITVSH künftig gemeinsam für und mit den Kommunen vorantreiben.

OZG - Leitlinien

Die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) stellt für die Kommunen in Schleswig-Holstein eine große Herausforderung dar. Der ITVSH ist dabei die koordinierende Stelle, die die Kommunen bei der Umsetzung tatkräftig unterstützt.

Bis 31.12.2022 muss das OZG umgesetzt sein und alle erfassten Verwaltungsleistungen müssen elektronisch angeboten werden.

Ziel ist es, die 575 vom IT-Planungsrat identifizierten Verwaltungsleistungen on-

line über Verwaltungsportale, die bundesweit zu einem Portalverbund zusammengeschlossen sind, bereitzustellen.

Nach dem Prinzip „Einer für alle“, soll die Digitalisierung der Kommunen arbeitsteilig umgesetzt werden: Einer entwickelt einen Dienst und alle können diesen nachnutzen. Hierfür stellt das Land eine gemeinsame Infrastruktur, die Online-Service-Infrastruktur (OSI), bereit. Die Anforderungen an die Dienste werden in den Kommunen definiert und mit dem Land abgestimmt.

Im Fokus der Umsetzung steht die Nutzerorientierung. Die Onlinedienste sollen schnell und einfach, auch über das Smartphone oder Tablet, bedient werden und der Kunde soll möglichst die gesamte Leistung digital abwickeln können.

OZG - Vorgehensmodell

Die Umsetzung der Anforderungen aus dem Onlinezugangsgesetz (OZG) erfolgt in drei Phasen und beginnt mit der konzeptionellen Vorarbeit, die bis 30.06.2019 abgeschlossen werden soll. Darauf folgt die Modellierung der OZG-relevanten Verwaltungsleistungen, die unter anderem in Workshops mit kommunalen Praktikern durchgeführt werden soll. Nach der technischen Implementierung und Produktivsetzung folgt abschließend die Organisation des Betriebs.

OZG - Technische Umsetzung

Die technische Umsetzung der von den Kommunen in Zusammenarbeit mit dem ITVSH entwickelten digitalen Antragsprozesse führen externe Anbieter, insbesondere Dataport, als Dienstleister des ITVSH durch. Dataport hat hierfür die vom Land finanzierte Online-Service-Infrastruktur

(OSI) aufgebaut. Diese hat einen modularen Aufbau und stellt die Basisdienste: Postfach, Servicekonto, E-Payment und Service-Connector zur Verfügung.

Etwa 80% der Verwaltungsleistungen können einfach fabrikmäßig realisiert werden (mittels der Online-Dienste-Factory) und etwa 20% Verwaltungsleistungen müssen aufgrund ihrer Komplexität detailliert und umfangreich erarbeitet werden.

OZG - Linienaufgaben

Aus dem Projekt der OZG-Umsetzung ergibt sich, dass der ITVSH die Konzeptionen der Projektarbeiten fortschreiben wird. Auch der Betrieb der Onlinedienste und der gemeinsamen Infrastrukturen mit dem Land muss koordiniert und gesteuert werden. Zudem übernimmt die Anstalt die laufende Kommunikation und Information der Träger z.B. über Newsletter. Hinzu kommt, dass strategische Diskussionen durchgeführt und weitere Optimierungspotentiale insbesondere in den Gremien erarbeitet werden sollen.

OZG – Fahrplan

Für die schrittweise Bearbeitung der Themenaufbereitung ist die Beteiligung der Kommunen in Workshops unabdingbar. Der verwaltungsrechtliche und verwaltungspraktische Sachverstand der Kommunen bildet die Grundlage für eine rechtskonforme und praxistaugliche Digitalisierung aller Verwaltungsverfahren. Eine breite kommunale Akzeptanz sichert die schnelle, einheitliche Umsetzung. Es müssen Entscheidungsstrukturen aufgebaut werden, mit denen effektiv sachdienliche Arbeitsergebnisse gewonnen werden.

Regionalkonferenzen

Im April und Mai 2019 fanden fünf inhaltsgleiche Regionalkonferenzen u.a. als Auftakt einer gemeinsamen OZG-Umsetzung für die Kommunen statt. Auf den Veranstaltungen hat sich der ITVSH vorgestellt und zusammen mit den kommunalen Landesverbänden, dem Land Schleswig-Holstein und Dataport eine Einführung in die Umsetzung des OZG gegeben. Die Präsentationen werden auf der Homepage des ITVSH vorgehalten.

Auf den Regionalkonferenzen wurde den Kommunen verdeutlicht, dass diese nicht alleine bei der Umsetzung der OZG sind und der ITVSH als Unterstützer und Koordinator agiert. Jedoch handelt es sich um ein Projekt, bei dem die Mitarbeit der Kommunen unerlässlich ist. Zudem wurde berichtet, dass das OZG-Projekt fachlich getrieben und die Technik für die Umsetzung weitestgehend vorhanden ist. Des Weiteren wurde aufgezeigt, dass die OZG-Umsetzung erst der Einstieg in die Digitalisierung ist und eine Chance darstellt, auch interne Verwaltungsabläufe zu digitalisieren, damit die Leistungen vollkommen digital und medienbruchfrei an-

geboten und bearbeitet werden können. Bei der OZG-Umsetzung darf keine Zeit verloren gehen. Nur so kann die spannende Herausforderung erfolgreich und fristgerecht gemeistert werden.

ITVSH Kongress 09.09.2019

Am 09.09.2019 wird im Rahmen der Digitalen Woche in Kiel der ITVSH-Kongress als Nachfolger der KomFIT-Messe letztmalig in der Halle 400 stattfinden. Der

ITVSH freut sich auf eine rege kommunale Beteiligung und interessante fachliche Diskussionen. Im Anschluss an die Veranstaltung findet eine Trägerversammlung statt.

Fazit

Nur gemeinsam können die Kommunen die an sie gestellten Herausforderungen der Digitalisierung der Verwaltung bewerkstelligen. Der ITVSH als kommunales

Zentrum für Digitalisierung unterstützt dabei die Kommunen als seine Träger bestmöglich. Im Rahmen der Digitalisierung ist das Fachwissen der Kommunen unverzichtbar. Ebenso ist eine Zusammenarbeit mit dem Land Schleswig-Holstein unabdingbar. Mit der technischen Umsetzung werden externe Dienstleister beauftragt. Die inhaltliche Steuerung liegt beim ITVSH und bei den Kommunen.

Aktuelles, Neuerungen, Altbekanntes, Spätfolgen, was uns alles so beschäftigt

Gesellschaft für Kommunalberatung und -entwicklung mbH (Gekom)

Reimer Steenbock, Verbandsdirektor a.D.

Gebührenvor- und -nachkalkulationen

Nach Kanalinspektionen, Kamerabefahrungen, Schadensbewertung, Schadensklassifizierung steht die Umsetzung und damit die Finanzierung an. Reparatur, Inliner oder Erneuerung? Was ist zu aktivieren, was sind laufende Kosten? Die Auswirkungen auf die Gebühren sind teilweise erheblich. Wenn sich die Nutzungsdauer verlängert oder eine komplette Erneuerung ansteht, kann man aktivieren. Die Entschlammung von Klärteichen und Regenrückhaltebecken nimmt immer größere Ausmaße an. Ungeahnte Kosten, die in der Vergangenheit nicht kalkuliert wurden, sind zu finanzieren. Rückstellungen müssen gebildet werden, damit nicht wieder erhebliche, nicht mehr kalkulierbare Belastungen für den allgemeinen Haushalt entstehen. Die Rechtsgrundlage dafür steht schon seit Jahren im Landeswassergesetz, wobei man sich fragt, warum nicht im Kommunalabgabengesetz.

In immer mehr Gemeinden und Städten ist auch die Einführung von Niederschlagswassergebühren unausweichlich. Eine Fragebogenaktion auf der Grundlage von Luftbildern oder einer gesonderten Befragung ist die Grundlage.

Abschreibungssätze

Die Einführung „verbindlicher“ Abschreibungssätze im Rahmen der Doppik-Vorschriften (VV-Abschreibungen) hatte heilsame Wirkungen: Die Abschreibungssätze, die in der Vergangenheit in Gebührenkalkulationen vorkamen, 70, 80, 100 Jahre und mehr, wurden vielfach auf realistische Zeiträume zurückgeführt. Damit verringert man das Risiko von nicht in Gebühren kalkulierbaren Buchverlusten erheblich.

Auflösung der Beiträge?

Schleswig-Holstein gehört zu den Ländern, in denen in der Vergangenheit die meisten Anschlussbeiträge für Abwasseranlagen erhoben wurden. Die Auflösung, also die Reduzierung der Gebühren und damit der erwirtschafteten Abschreibung, ist erst seit 2003 mit Wirkung ab 01.01.2004 zugelassen worden. Lohnt es sich, die Beiträge aufzulösen? Ist dann noch genug Geld für Investitionen da? Gebührenvorschaurechnungen für 5 bis 10 Jahre geben Auskunft darüber.

Sinnvolle Gestaltung kommunaler Zusammenarbeit

In der Vergangenheit, häufig in den 70er und 80er Jahren des letzten Jahrhunderts, wurden für die Beteiligung an der Kläranlage eines Verbandes oder der Nachbarstadt/-gemeinde Baukostenzuschüsse gezahlt. 30 bis 40 Jahre später haben sich die Belastungen durch die Zahlung von Abschreibungen verdoppelt. Was tun, um die Doppelbelastung zu beenden und gutnachbarliche Verhältnisse – jeder zahlt für sich – zu erhalten?

Feuerwehrgebühren

Immer häufiger wird die Feuerwehr außerhalb ihres ureigenen Aufgabenfeldes tätig. Werden Gebühren auf der Grundlage einer ordnungsmäßigen Kalkulation erhoben?

Straßenreinigung

In vielen Fällen sind die Grundlagen der Erhebung von Straßenreinigungsgebühren überarbeitungsbedürftig. Die Abkehr vom Frontmetermaßstab ist möglich. Mit der Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche steht ein Maßstab zur Verfügung, der die Belastungen systematisch in

Verbindung setzt und der nicht auf Zufälligkeiten des Umfangs und der Lage von Grundstücken abstellt. Darüber hinaus führt er zu einer angenäherten und damit auch wirklichkeitsnäheren Bemessung der Straßenreinigungsgebühren.

Grundsteuer, einmalige oder wiederkehrende Beiträge?

Nach der Freistellung der Beitragserhebungspflicht für Straßenausbaumaßnahmen laufen allenthalben die Diskussionen, ob man sich den Verzicht auf Straßenbaubeiträge leisten kann? Die Infrastrukturmittel, die vom Bund ohnehin für Kindertagesstätten und Schulsanierungen und nicht für die Abschaffung von Straßenbaubeiträgen gedacht waren und die für kreisangehörige Gemeinden ohnehin eine zu vernachlässigende Größe waren, sind verbraucht. Ausgleich durch den neuen Finanzausgleich? Die Unzufriedenheit der bayerischen Städte und Gemeinden ist deutlich.

Ob man anstelle der Beitragserhebung die Grundsteuer kräftig erhöht, ob man bei einmaligen Beiträgen die Gemeindeanteile erhöht und Verrentungen anbietet oder ob man gleich auf wiederkehrende Beiträge übergeht. Nur eine Berechnung der dadurch entstehenden durchschnittlich, d.h. auch langfristig (für fünf und zehn Jahre) entstehenden Belastungen auf der Grundlage des zu erwartenden Investitionsbedarfs macht Vergleiche durchschaubar und einschätzbar. Sachbezogene, weniger emotionsbestimmte Entscheidungen sind die Folge.

Beitragsveranlagungen

Unverändert gibt es die Veranlagung von Straßenbeiträgen. Dabei zeigt sich, wie wichtig es ist, die Bürger rechtzeitig einzubeziehen, zu informieren, mitzunehmen. Großzügige Fälligkeitsstaffelungen und frühzeitige Sicherheit über die Höhe der entstehenden Belastungen sind wichtige Rahmenbedingungen, dass Grundstückseigentümer sich auf leider nicht zu vermeidende Beitragsbelastungen einstellen können.

Sicherheit bedeutet insbesondere, dass das Vertrauen in einmal genannte Zahlen

gerechtfertigt ist. Ablösungsverträge sind insoweit auch eine vertrauensbildende Maßnahme und die Grundstückseigentümer müssen nicht wegen des langen Zuwartens der Abrechnung mit höheren Belastungen rechnen. Grundlage sind Kostenberechnungen und -schätzungen mit Augenmaß.

Doppik

Die erste Welle der Umstellung kommunaler Haushalte auf die Doppik war leider auch mit den Erfahrungen verbunden, dass manche Vermögenserfassungen wiederholt werden mussten. Mit Hilfe der GeKom konnten im zweiten Anlauf realitätsnahe und gesetzeskonforme Bewertungsergebnisse erzielt werden. Die Gemeinden, für die die Umstellung auf die Doppik noch ansteht, sollten die Fehler der Vergangenheit vermeiden.

Strom- und Gasausschreibungen

In jedem Jahr zeigen sich die Vorteile einer Bündelausschreibung für die Strom- und Gasabnahme für kommunale Einrichtungen. Die Verwaltungen werden davon entlastet, ein förmliches Ausschreibungsverfahren durchzuführen. Die Zahl der Bieter ist immer noch zufriedenstellend, das macht jedenfalls deutlich, dass es noch Wettbewerb gibt und bei diesem Verfahren keine Preisabsprachen zu befürchten sind.

Erschließungsverträge

Die Ausweisung und Entwicklung neuer Baugebiete hält weiter an. Die neuen Grundstückseigentümer müssen genauso wie die gemeindlichen Finanzen geschützt werden.

Das A und O dafür sind selbstschuldnerische, auf erstes Anfordern zur Verfügung zu stellende Bürgschaften für alle Baukosten, die für Erschließungsmaßnahmen im Baugebiet und darüber hinaus anfallen werden.

Auch die Anwendung der Vergabevorschriften erfreut sich bei Erschließungsträgern nicht immer großer Beliebtheit, ist aber zum Schutz der zukünftigen Grundstückseigentümer und der Gemeinde notwendig. Zu erinnern ist daran, dass am Schluss öffentliche Einrichtungen entstehen, die von der Gemeinde übernommen werden sollen und den gleichen Qualitätsstandards entsprechen müssen, wie von der Gemeinde selbst gebaute Anlagen.

Immer noch wird vor allem häufig versucht, Erschließungsanlagen in privater Trägerschaft (der Grundstückseigentümer) zu belassen. Die gemeinsame Unterhaltung, der gemeinsame Winterdienst, die gemeinsame Verkehrssicherung müssen grundbuchlich und durch Baulast dauerhaft gesichert werden. Ob bei mehr als 4-5 gemeinsamen Eigentümern auf Dauer die notwendige Solidarität für gemeinsame private Erschließungsanla-

gen erhalten bleibt, ist leider im Nachhinein nicht immer festzustellen.

Wegenutzungsverträge

Der Wettbewerb um Wegenutzungsverträge stellte sich 2008 noch als angeblich kompliziert dar. Man wurde gefragt, wozu denn Daten über das vorhandene Netz erforderlich sein sollten.

Nach der Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und aufgrund der höchstgerichtlichen Rechtsprechung gibt es zwar keine Informationslücken mehr, das Misstrauen über die Zuverlässigkeit von Gemeinden zur Vertraulichkeit ist aber unverändert groß.

Über den von den Gemeinden zu Grunde gelegten Gewichtungskatalog sind nach über 20 Entscheidungen des Oberlandesgerichts zwar keine neuen Rügen mehr zu erwarten. Der jetzt gefundene Katalog ist rechtlich zulässig und ausreichend.

Das verringert allerdings die Zahl und den Umfang von Rügen gegen Entscheidungen der Gemeinden und Gerichtsverfahren nicht. Manche Verfahren laufen inzwischen schon zehn Jahre, ohne dass ein Ende absehbar wäre, es sei denn es bleibt alles beim Alten.

Derzeit stehen erste Entscheidungen bei den schleswig-holsteinischen Zivilgerichten an, ob die auf der Grundlage des bestätigten Gewichtungskatalogs getroffenen Entscheidungen Bestand haben.

Ausschreibungsregeln auf Diät? Neues Vergaberecht für Schleswig-Holstein

Prof. Dr. Marius Raabe*

A. Als Einleitung: Vorgeschichte

Das Vergaberecht gilt zu Recht als komplexes Rechtsgebiet. Oberhalb der sog. EU-Schwellenwerte (gegenwärtig 221.000 € für Lieferungen und Dienstleistungen, 5,548 Mio. € für Bauaufträge sowie Bau- u. Dienstleistungskonzessionen) greift das durch die EU-Vergaberichtlinien geprägte bundesrechtliche Vergaberecht des GWB, das durch fünf für unterschiedliche Auftragsarten erlassene Rechtsverordnungen¹ und für Bauaufträge noch durch den Sonderfall der VOB/A Teil 2 als privater, mit staatlichem Anwendungsbefehl versehener Verfahrensordnung konkretisiert wird. Nach herrschender, wenn auch nicht zweifelsfreier Auffassung kommt dem Bund für das Vergaberecht unterhalb der Schwellenwerte keine umfassende Gesetzgebungskompetenz zu.² Daher können die

Landesgesetzgeber hier eigenständige Regelungen erlassen und auch politische Akzente setzen. Das hat dazu geführt, dass in vielen (nicht: allen) Bundesländern Landesvergabegesetze gelten, die inhaltlich durchaus unterschiedlich ausfallen.

In Schleswig-Holstein galt seit August 2013 das Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein (TTG). Die Gesetzgebungsinitiative ging seinerzeit von den damaligen Regierungsparteien SPD, Bündnis 90/Die Grünen und SSW aus. Inhaltlich lehnte sich das Gesetz (zu) eng an das damalige nordrhein-westfälische Tariftreuegesetz an. Verfahrensmäßig wurde in öffentlichen Auftraggebern die Anwendung der VOB/A und der damaligen VOL/A vorgeschrieben sowie eine entsprechende Anwendung der SektVO. Vor allem aber enthielt das Gesetz eine Vorga-

be, oberhalb einer Bagatellgrenze öffentliche Aufträge nur an Unternehmen zu vergeben, welche sich mit dem Angebot förmlich und schriftlich verpflichteten, den beim Auftrag eingesetzten Mitarbeitern mindestens das – bundesweit höchste – vergabespezifische Mindestentgelt (zwischenzeitlich 9,99 € pro Stunde) zu zahlen. Diese Verpflichtung wurde im Gesetz durch eine Vielzahl von Vorschriften zur Kontrolle und Sanktionierung sowie zur Einhaltung von Sozialstandards und auch Umweltstandards flankiert. Im Oktober

* Der Verfasser ist Fachanwalt für Vergaberecht und Verwaltungsrecht in der Kieler Kanzlei Weißleder Ewer. Er lehrt an der Christian-Albrecht-Universität zu Kiel als Honorarprofessor.

¹ Vergabeverordnung (VgV) des Bundes, Sektorenverordnung (SektVO), Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV), Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV), Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) – diese ist auch unschwerwiegend relevant.

² Vgl. nur Burgi, NVwZ 2011, S. 1217; a.A. etwa Burgi, in: Immenga/Mestmäcker, GWB, 5. Aufl., Vor § 97 Rn. 81 Fn. 174. Über Art. 109 Abs. 4 GG (Grundsätze für das Haushaltsrecht) gilt allerdings § 30 HGrG über die grundsätzliche Ausschreibungspflicht.

2016 wurde ein im Auftrag des Wirtschaftsministeriums erstellter umfangreicher Bericht über eine Evaluierung des Gesetzes vorgestellt.³ Dieser ergab bei den Befragten deutliche Kritik am bürokratischen Aufwand und empfahl eine Neubewertung wegen des zwischenzeitlich auf Bundesebene in Kraft getretenen Mindestlohngesetzes (MiLoG).

Nach der Landtagswahl 2017 vereinbarte die Koalition aus CDU, FDP und Bündnis 90/Die Grünen, das Gesetz auf der Grundlage der Vorschläge der bisherigen Evaluation weiterzuentwickeln und ein neues mittelstandsfreundliches Vergaberecht zu gestalten. Auf „vergabefremde“ Kriterien solle verzichtet werden.⁴ Anfang Juli 2018 wurde der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vergaberechts in Schleswig-Holstein von der Landesregierung in den Landtag eingebracht.⁵ Das Gesetzgebungsverfahren nahm einige Zeit in Anspruch, insbesondere, weil eine mündliche Anhörung für erforderlich erachtet wurde.⁶ Im Ergebnis wurde der Entwurf jedoch unverändert⁷ beschlossen, am 08.02.2019 ausgefertigt⁸ und trat nach seinem Art. 3 am 01.04.2019 in Kraft.

B. TTG: Ende und Übergang

Mit Wirkung zum selben Tag wurde nach seinem Art. 2 das TTG aufgehoben. Art. 1 § 6 enthält eine Übergangsregelung. Für Vergabeverfahren, die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes begonnen wurden, ist das TTG weiter anzuwenden. Das bedeutet etwa, dass in diesem Verfahren weiterhin die Verpflichtungserklärungen nach dem TTG nicht nur für Bieter, sondern auch für bereits bekannte Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften zu fordern sind. Ebenso gelten die im Verhältnis zum neuen Recht strengeren Anforderungen des § 7 TTG, also die Verpflichtung, dass von Bewerbern bzw. Bietern Nachweise über die Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung zu verlangen sind.

Praktisch wirken die Regelungen des TTG auch für öffentliche Aufträge weiter, die während seiner Geltung erteilt wurden. Dies ergibt sich zwar nicht unmittelbar aus der genannten Übergangsregelung, aber aus der gesetzlichen Systematik: Die wesentlichen Verpflichtungen nach dem TTG insbesondere hinsichtlich der Zahlung des Mindestentgelts sowie der entsprechenden Nachweis-, Sanktions- und Kontrollmechanismen waren nach den gesetzlichen Regelungen durch vertragliche Verpflichtungen der jeweiligen Bieter bzw. im Zuschlagsfall Auftragnehmer in die öffentlichen Aufträge zu übernehmen. Daher gelten diese Verpflichtungen als vertragliche weiter, auch wenn die verfahrensrechtliche Grundlage für ihre Auferlegung nicht mehr besteht. Eine Ausnahme dürfte für externe behördliche Kontrollen, also die „Überprüfung durch die zuständi-

ge Behörde“ gemäß § 15 TTG gelten, weil deren Zuständigkeit durch die Aufhebung des Gesetzes weggefallen ist. Etwaige nachträgliche einvernehmliche Vertragsänderungen mit dem Ziel, das TTG-Regime im Vertrag zu beenden, sind nicht empfehlenswert. Darin könnte eine unzulässige nachträgliche Änderung eines öffentlichen Auftrags im Sinne von § 132 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 GWB zugunsten des Auftragnehmers liegen.⁹ Zudem ist zu berücksichtigen, dass die materiellen Vorgaben für Verträge sich unter der Geltung des VGSH so weitgehend gar nicht geändert haben. Das wird nachfolgend deutlich werden.

C. Das VGSH

I. Ziele der Reform

Ausweislich des Regierungsentwurfs¹⁰ sollte „ein neues und sehr schlankes Landesvergaberecht“ eingeführt werden, welches sich auf wenige wesentliche Regelungen beschränkt und auf „redundante und rein deklaratorische Bestimmungen, wie sie noch im TTG vorhanden sind“ verzichtet. Auf eine verpflichtende Vorgabe von „strategischen Kriterien“ (früheren sogenannten vergabefremden Kriterien), insbesondere soziale, ökologische oder gleichstellungsbezogene Nachhaltigkeitskriterien sollte verzichtet werden, die Berücksichtigung den Vergabestellen aber ermöglicht werden. Dem Gedanken der Mittelstandsfreundlichkeit sollte vor allem durch die Vorgabe Rechnung getragen werden, dass die Vergabestellen statt Nachweisen vorrangig nur Eigenerklärungen von den Bietern bzw. Bewerbern fordern dürfen. Am „Vergabemindestlohn“ sollte nach dem Willen der Landesregierung festgehalten werden. Angesichts des Umstands, dass längst ein bundeseinheitlicher, nicht auf öffentliche Aufträge beschränkter Mindestlohn gilt, dient dies sicherlich mehr dem Koalitionsfrieden¹¹ als dem Ziel eines schlanken Vergaberechts. Weniger dem letztgenannten Ziel entspricht auch, dass „zur rechtssicheren, lückenlosen Regelung auch die Sektorenvergaben und Dienstleistungskonzessionen erfasst“ werden.¹²

II. Anwendungsbereich des VGSH

Nach § 1 Abs. 1 S. 1 VGSH gilt das Gesetz für das Land, die Kreise, die Gemeinden und die Gemeindeverbände in Schleswig-Holstein sowie die übrigen Auftraggeber im Sinne des § 98 GWB. Hervorzuheben ist, dass § 98 GWB jetzt öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99, Sektorauftraggeber im Sinne des § 100 und Konzessionsgeber im Sinne des § 101 GWB erfasst. Vorausgesetzt wird bei den übrigen Auftraggebern weiter (wie im bisherigen Recht), dass sie „in Schleswig-Holstein öffentliche Aufträge oder Konzessionen im Sinne des GWB vergeben“. Nach

der Entwurfsbegründung geht es um Auftraggeber „in und aus Schleswig-Holstein, die dem Landesrecht unterfallen“. ¹³ Somit kommt es nicht darauf an, ob ein Bieter aus Schleswig-Holstein stammt, sondern darauf, ob der Auftraggeber seinen Sitz im Land hat und aufgrund von Landesrecht errichtet ist. § 1 Abs. 1 S. 3 VGSH nimmt Vergabeverfahren, die im Namen oder im Auftrag des Bundes oder eines anderen Bundeslandes oder gemeinsam mit Auftraggebern anderer Bundesländer durchgeführt wird, ausdrücklich von der Anwendung des Gesetzes aus. Der letztgenannte Fall der gemeinsamen Vergabe ist dabei übrigens neu.¹⁴

Neu ist auch, dass der Anwendungsbereich des Gesetzes nach § 1 Abs. 1 S. 1 VGSH ausdrücklich auf Aufträge oder Konzessionen beschränkt ist, deren „Auftragswert“¹⁵ die Schwellenwerte nach § 106 GWB nicht erreichen, sofern im Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Etwas anderes bestimmt ist für den Vergabemindestlohn, der gemäß § 4 Abs. 1 VGSH „unabhängig vom Erreichen der Schwellenwerte“ zu beachten ist und

³ Landtags-Drucksache 18/4800.

⁴ Koalitionsvertrag vom 27.06.2017, S. 42.

⁵ LT-Drs. 19/861.

⁶ Vgl. Kurzbericht WI 19/19 vom 12.09.2018; Ausschussprotokoll WI 19/21 vom 14.11.2018 S. 23.

⁷ Vgl. die Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses vom 23.01.2019, LT-Drs. 19/1171

⁸ Veröffentlicht am 28.02.2019 im GVOBl. S. 40.

⁹ Unterhalb der Schwellenwerte gilt die Regelung für Liefer- und Dienstleistungsaufträge gemäß § 47 UVgO entsprechend, lediglich für Bauaufträge fehlt eine solche Verweisung.

¹⁰ LT-Drs. 19/861, S. 2, 10.

¹¹ Dies war Resultat eines Streits innerhalb der „Jamaika“-Koalition über die Auslegung der Formulierung im Koalitionsvertrag vom 27.06.2017 (S. 42), wonach „die Höhe des Landesmindestlohns“ eingefroren werden sollte und „das Gesetz“ bis Ende 2019 auslaufen sollte. Es setzte sich die Auffassung durch, worauf sich dies nicht auf den vergabespezifischen Mindestlohn, sondern nur auf das Landesmindestlohngesetz bezog, welches für Zulassungsempfänger und vom Land beherrschte juristische Personen relevant war. Das Gesetz wurde tatsächlich zum 01.01.2019 aufgehoben.

¹² Übergeordnete rechtliche Vorgaben erzwingen diese Einbeziehung nämlich nicht. Zwar können auch derartige Verträge dem aus den Grundfreiheiten abgeleiteten EU-Primärvergaberecht unterliegen, wenn sie Binnenmarktrelevanz aufweisen. Das ist aber nicht immer der Fall. Die gesetzliche Regelung, die „erleichterte Verfahrensvorgaben“ durch Rückgriff auf die allgemeinen Grundsätze umsetzen will, führt aber nicht unbedingt zu mehr Rechtssicherheit, zumal konkrete Vorgaben und Wertgrenzen nicht geregelt wurden.

¹³ LT-Drs. 19/861, S. 11.

¹⁴ Der alte § 2 Abs. 5 TTG sah eine Einigung mit den anderen Auftraggebern vor, ohne die von den Bestimmungen des Gesetzes abgewichen werden durfte.

¹⁵ Diese Bezeichnung ist technisch unpräzise, da bei Konzessionen nicht vom Auftragswert, sondern vom Vertragswert gesprochen wird, vgl. § 106 Abs. 1 GWB.

damit auch für Aufträge und Konzessionen oberhalb der Schwellenwerte im Anwendungsbereich des GWB. Für die Schätzung des Auftragswerts erklärt § 1 Abs. 1 S. 2 VGSH § 3 der Vergabeverordnung des Bundes (VgV) für anwendbar. Unterschiedliche Maßstäbe würden auch zu schwierigen Problemen führen. Auch, was Begriff und Abgrenzung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen angeht, will der Gesetzgeber mit der oben schon zitierten Formulierung aus § 1 Abs. 1 S. 1 VGSH offenbar auf die Maßstäbe des GWB verweisen. Deutlich wird das auch in § 1 Abs. 2 VGSH. Dort werden Regelungen des GWB, die für bestimmte Arten von Aufträgen Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Vergaberechts vorsehen, für entsprechend anwendbar erklärt. Aus diesem Grund sind etwa in entsprechender Anwendung von § 116 Abs. 1 S. 1 GWB, Aufträge an Rechtsanwälte, welche die Vertretung in Gerichts- und Verwaltungsverfahren oder die diesbezügliche Beratung betreffen, ebenso wie von Notaren vorzunehmende Beglaubigungen und Beurkundungen von vornherein aus dem Anwendungsbereich auch des VGSH ausgenommen. Auf die unten noch zu behandelnde Wertgrenzenregelung von § 3 Abs. 2 Nr. 6 SHVgVO für freiberufliche Leistungen kommt es in diesen Fällen gar nicht erst an.

III. Verfahrensgrundsätze

§ 2 Abs. 1 VGSH regelt allgemeine Grundsätze für die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen. S. 1 verlangt die Vergabe im Wege transparenter Verfahren und „grundsätzlich im Wettbewerb“, und zwar unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit. Dies ist ersichtlich an § 97 Abs. 1 GWB angelehnt. S. 2 betont, bei der Vergabe könnten „gemäß“¹⁶ § 97 Abs. 3 GWB Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale, gleichstellungs- und umweltbezogene Aspekte Berücksichtigung finden.¹⁷ S. 3 erlaubt die Einbeziehung strategischer Ziele und Nachhaltigkeitsaspekte in jeder Phase des Verfahrens. Mit diesen Zielen und Aspekten sind im Wesentlichen wohl die in S. 2 genannten gemeint. § 2 Abs. 2 VGSH verlangt die Gleichbehandlung der Teilnehmer an einem Vergabeverfahren, es sei denn, eine Ungleichbehandlung ist aufgrund von Rechtsvorschriften ausdrücklich geboten oder gestattet. Auch dieses Diskriminierungsverbot ist inhaltlich eine Übernahme des überschwelligen Rechts von § 97 Abs. 2 GWB, sodass zur Auslegung auf die diesbezügliche Spruchpraxis zurückgegriffen werden kann.

§ 2 Abs. 3 VGSH betrifft den in Deutschland aus politischen Gründen traditionell im Vergaberecht verankerten Schutz mittelständischer Interessen. Dass diese nach Satz eins „vornehmlich“ zu berücksichtigen

sind, ist eine direkte Übernahme aus § 97 Abs. 4 S. 1 GWB. Hier wie dort bedeutet die Formulierung nicht, dass Auftragsvergaben für Mittelständler reserviert bleiben dürften oder solche bei der Zuschlagsentscheidung bevorzugt zu berücksichtigen wären.¹⁸ Dies ergibt sich gleichsam im Umkehrschluss auch aus der Regelung von S. 4, wonach bei beschränkten Ausschreibungen, freihändiger Vergabe und Verhandlungsvergaben „auch“ kleine und mittlere Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden „sollen“. Selbstverständlich ist (erst recht) eine Bevorzugung regionaler Bewerber unzulässig (vgl. etwa § 6 Abs. 1 VOB/A). Dementsprechend hebt der Gesetzgeber die Berücksichtigung „insbesondere durch die Beachtung des Gebotes der Losaufteilung“ hervor. Auch wenn der Wortlaut einen gegenteiligen Eindruck erwecken könnte, soll dieses Gebot nach der Entwurfsbegründung nicht etwa ausnahmslos gelten, sondern es sollen die in § 5 VOB/A und § 22 UVgO geregelten Ausnahmen zulässig sein. Die Entwurfsbegründung betont, dass sachbezogene Gründe genügen, wenn sie sich im Rahmen einer Interessenabwägung und unter Berücksichtigung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses als überwiegend vorteilhaft erweisen, wobei dem Auftraggeber ein Beurteilungsspielraum zuzuerkennen sei.¹⁹ Nach § 2 Abs. 3 S. 2 VGSH sind als eignungsbezogene Unterlagen grundsätzlich nur Eigenerklärungen und Angaben zu fordern, Ausnahmen – also die Forderung von Nachweisen – bedürfen einer zu dokumentierenden Begründung. Bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen würde dies aufgrund von § 35 Abs. 2 UVgO ohnehin gelten, bei Bauaufträgen handelt es sich jedoch um eine gegenüber § 6b Abs. 2 S. 2 VOB/A 2019 in Bezug auf das Regel-Ausnahme-Verhältnis abweichende Regelung, die sicherlich im Interesse der Unternehmen liegt. Damit ist – endlich – auch die Bestimmung des aufgehobenen § 7 Abs. 1 S. 2 TTG Geschichte, wonach die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen für Beschäftigte (außer im Fall einer VOB-Präqualifikation) zwingend durch Bescheinigungen der Krankenkassen nachzuweisen war. Diese andernorts nicht übliche Regelung hatte viele unnötige Angebotsausschlüsse zur Folge gehabt.

§ 2 Abs. 3 S. 3 VGSH bestimmt (eher an § 6b Abs. 2 S. 3 VOB/A angelehnt), dass Nachweise, insbesondere Bescheinigungen Dritter, nur von dem für den Zuschlag vorgesehenen Bieter verlangt werden sollen. In Verfahrensarten mit Teilnahmewettbewerb ist aber eine Ausnahme von diesem Grundsatz stets gerechtfertigt, um zu vermeiden, dass bei Scheitern des Nachweises am Ende des Verfahrens dieses weitgehend wiederholt werden muss. Hier ist nämlich die Eignung im

Rahmen des Teilnahmewettbewerbs abschließend zu prüfen (vgl. § 6b Abs. 5 VOB/A 2019, § 31 Abs. 3 UVgO).

IV. Verfahrensordnungen

§ 3 VGSH enthält die Anwendungsbefehle für die Anwendung der konkreten Verfahrensordnungen, die als solche kein staatliches Recht sind und daher ohne eine solche Brückenvorschrift nicht zu beachten wären.

Durch § 3 Abs. 1 Nr. 1 VGSH wird die Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) vorgeschrieben. Dies betrifft Liefer- und Dienstleistungsaufträge. Damit ist die VOL/A nunmehr auch unterhalb der Schwellenwerte Geschichte, sie wird durch die UVgO ersetzt. Diese orientiert sich nach Aufbau und Inhalt weitgehend an der Vergabeverordnung des Bundes (VgV) als überschwelligem Vorbild. Die Verfahrensarten heißen hier allerdings Öffentliche Ausschreibung, Beschränkte Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsvergabe (vgl. § 8 Abs. 1 UVgO). Eine freihändige Vergabe gibt es nach der UVgO nicht (lediglich die Direktvergabe bei Aufträgen bis 1000 €, vgl. § 14). Aufgrund der Ermächtigung in § 5 Abs. 1 Nr. 1 VGSH hat der Verordnungsgeber in § 3 Abs. 2 SHVgVO Ausnahmen von Regelungen der UVgO angeordnet, auf die unten noch eingegangen wird.

Durch § 3 Abs. 1 Nr. 2 VGSH wird die Anwendung der VOB/A, Abschnitt 1, angeordnet. Dabei ist zu beachten, dass der Gesetzeswortlaut, der die VOB/A in der Fassung 2016 vorschreibt, jetzt schon durch § 4 Abs. 1 S. 2 SHVgVO überholt ist, der (rückwirkend zum 01.04.2019) die Ausgabe 2019 der VOB/A einführt. Dies beruht auf der Ermächtigung in § 3 Abs. 2 VGSH. Damit sind derzeit bei Bauaufträgen unterhalb und oberhalb der Schwellenwerte unterschiedliche Fassungen der VOB/A anzuwenden: Unterschwellig gilt bereits die VOB/A 2019, ab dem Erreichen der Schwellenwerte verweist die VgV noch auf die Fassung 2016. Eine Änderung der VgV ist in Vorbereitung.

¹⁶ Richtig hätte es „entsprechend“ heißen müssen, da das GWB für die relevanten Fälle unterhalb der Schwellenwerte gerade nicht unmittelbar anwendbar ist. Außerdem schreibt die GWB-Vorschrift die Berücksichtigung zwingend, wenn auch nur nach Maßgabe des Gesetzes, vor.

¹⁷ Abgesehen vom Aspekt der Gleichstellung entspricht die Formulierung § 97 Abs. 3 GWB, sodass zur Interpretation auf die diesbezügliche Rechtsprechung und Literatur zurückgegriffen werden kann.

¹⁸ Vgl. nur Fehling, in: Pünder/Schellenberg, Vergaberecht, 3. Aufl. 2019, § 97 GWB Rn. 128; Antweiler, in: Burgi/Dreher, Beckscher Vergaberechtskommentar 3. Aufl. 2017, § 97 Abs. 4 Rn. 45.

¹⁹ LT-Drs. 19/861, S. 13.

Aufträge von Sektorenauftraggebern werden nach § 3 Abs. 3 S. 1 VGSH „in einem frei gestalteten Verfahren vergeben“, welches sich nach den Grundsätzen des § 2 VGSH richtet. Gleiches gilt nach § 2 für die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen durch Konzessionsgeber im Sinne der §§ 101, 105 GWB. Von der durch § 5 Abs. 1 Nr. 4 VGSH eingeräumten Ermächtigung, nähere Regelungen für derartige Vergaben zu bestimmen, hat der Verordnungsgeber nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht. § 1 S. 2 SHVgVO 2019 bestimmt insoweit lediglich, dass die besonderen Ausnahmeregelungen für Sektoraufträge (§§ 137-140 GWB) sowie Dienstleistungskonzessionen (§§ 149 und 150 GWB) entsprechend gelten, und ergänzt insoweit den Verweis von § 1 Abs. 2 VGSH auf die allgemeinen Ausnahmeregelungen des GWB. Diese Zurückhaltung bedeutet zwar einerseits weitgehende Gestaltungsfreiheit für die Normadressaten, andererseits aber auch gewisse Unklarheiten. So ist fraglich, ob aus den Grundsätzen des § 2 VGSH folgt, dass stets eine öffentliche Bekanntmachung der Vergabeabsicht (also sogenannte ex ante-Transparenz) erforderlich ist. In der Entwurfsbegründung ist davon die Rede, zu den Grundsätzen gehöre eine hinreichende Transparenz, „in der Regel durch eine Ausschreibung oder zumindest eine hinreichende Veröffentlichung des Vorhabens“, um den grundsätzlich erforderlichen Wettbewerb von mehreren Unternehmen zu ermöglichen. Wo Ausnahmen von dieser Regel zulässig sind, ist nirgends ausdrücklich bestimmt. Wertgrenzen hierzu wurden auch in der SHVgVO nicht festgesetzt. Jedenfalls dort, wo selbst bei öffentlichen Aufträgen (klassischer) öffentlicher Auftraggeber aufgrund der Wertgrenzenregelungen der SHVgVO und sonstigen Ausnahmen der Verfahrensordnungen ein Verzicht auf eine Bekanntmachung oder einen Wettbewerb zulässig ist, muss das auch für Sektorenauftraggeber und Dienstleistungskonzessionen gelten. Denn es wird davon auszugehen sein, dass der Verordnungsgeber durch solche Regelungen die allgemeinen Grundsätze von § 2 nicht mit echten Ausnahmen versehen, sondern gleichsam interpretieren und ausgestalten wollte.

V. Vergabemindestlohn

§ 4 VGSH²⁰ regelt den – bundesweit höchsten und deutlich über dem allgemeinen Mindestlohn liegenden – Vergabemindestlohn.²¹ Unabhängig davon, ob der nach der VgV ermittelte Gesamtauftragswert den maßgeblichen EU-Schwellenwert erreicht oder nicht, gilt diese Anforderung „ab einem Einzelauftragswert“ von 20.000 € netto (bisher 15.000 €). Mit dem Wert des einzelnen Auftrags sind bei einer Losaufteilung die einzelnen Lose gemeint. So bleiben Kleinlose auch bei

einem insgesamt höheren Auftragswert im Sinne von § 3 Abs. 7 VgV verschont. Verschont bleiben nach wie vor auch bevorzugte Bieter im Sinne des SGB IX. Einzelaufträge ab 20.000 € netto dürfen ansonsten nur an Unternehmen vergeben werden, die sich verpflichten, ihren unmittelbar für die Leistungserbringung in Deutschland²² eingesetzten Beschäftigten (ohne Auszubildende, Praktikanten, Hilfskräfte und Bufdi-Teilnehmer) ein Mindeststundenentgelt von 9,99 € zu zahlen. Auftragnehmer haben sicherzustellen, dass diese Verpflichtung auch von sämtlichen Nachunternehmern und Verleihern von Arbeitnehmern beachtet wird (§ 4 Abs. 1 S. 2 VGSH).

Deutlich erleichtert wurden die verfahrensmäßigen Regelungen im Zusammenhang mit dieser Verpflichtung. So wurde die Verpflichtung zur Angabe des tatsächlich gezahlten Mindestlohns ebenso wie diesbezügliche externe Kontrollrechte von besonderen Behörden (§ 15 TTG) abgeschafft. Die Kontrollmöglichkeiten des Auftraggebers selbst sind nur noch sehr allgemein und abstrakt in § 4 Abs. 3 VGSH geregelt. Das Gesetz verlangt auch nicht länger die Vorlage von ausdrücklichen Verpflichtungserklärungen durch Bieter und Nachunternehmer sowie deren regelmäßige Bestätigung. Jedoch fordert § 4 Abs. 4 VGSH, dass öffentliche Auftraggeber Vertragsbedingungen verwenden, durch welche: (1) die Auftragnehmer zur Zahlung des Mindestentgelts verpflichtet werden, (2) ferner ein Kontrollrecht des Auftraggebers und dessen Umfang geregelt werden und (3) schließlich dem Auftraggeber ein vertragliches außerordentliches Kündigungsrecht und eine Vertragsstrafe für den Fall der Verletzung der Verpflichtungen oder der Vereitelung der Kontrollen eingeräumt werden. Abgesehen von der jetzt fehlenden Festlegung einer konkreten Höhe der Vertragsstrafe sind diese Regelungen den entsprechenden Mechanismen des aufgehobenen TTG durchaus ähnlich.

Da es sich um Vertragsbedingungen handelt, wäre es möglich, die entsprechenden Anforderungen schlicht in Vertragsentwürfe im Rahmen der Vergabeunterlagen zu implementieren. Da typischerweise jedoch nicht individuell beschriebene Entwürfe, sondern vorgefertigte Regelwerke wie die VOB/B und die VOL/B verwendet werden und grundsätzlich auch einbezogen werden müssen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 VGSH, § 8a VOB/A, § 21 Abs. 2 UVgO), könnte dies entweder durch zusätzliche Vertragsbedingungen erfolgen oder eben doch durch mit dem Angebot abzugebende formularmäßige Verpflichtungserklärungen. Gerade weil die Vertragsbedingungen schon zivilrechtlich Grundlage und Bestandteil des Angebots sein müssen, sollte dem Hinweis in der Entwurfsbegründung, im Regelfall sollten

entsprechende Erklärungen nur noch von dem für den Zuschlag vorgesehenen Bieter gefordert werden,²³ keinesfalls gefolgt werden. Hinzuweisen ist darauf, dass die zum alten TTG entwickelten Formulare nicht unverändert übernommen werden können, da dort aufgrund der anderen Rechtslage teilweise abweichende und zusätzliche Erklärungen gefordert wurden.

VI. Weggefallenes

Der Chronistenpflicht entspricht es, den Wegfall einiger weiterer bürokratischer Highlights des bisherigen schleswig-holsteinischen Landesvergaberechts zu notieren. Zu den Erleichterungen gehören die folgenden Punkte:

Glücklicherweise abgänglich ist die Regelung zur Forderung nach dem sogenannten zweiten Umschlag bei Bauaufträgen (§ 3 Abs. 4 TTG), die wegen ihres Charakters als Besonderheit des hiesigen Landesrechts häufig zum Ausschluss insbesondere von nicht im Lande ansässigen Bietern geführt hat.

Auch die umfangreichen Regelungen des TTG zur Berücksichtigung von Umwelt- und Energieeffizienz (§ 17 TTG) sind weggefallen, was entsprechend der Konzeption des Gesetzes die Vergabestellen nicht daran hindert, derartige Kriterien in Übereinstimmung mit den jeweiligen Verfahrensordnungen festzulegen.

Entfallen ist auch die Verpflichtung darauf hinzuwirken, dass keine Waren Gegenstand der Leistungen sind, die unter Missachtung der Mindeststandards der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen oder hergestellt worden sind (§ 18 TTG). Eine wirklich effektive Prüfungsmöglichkeit bestand ohnehin nicht.

Auch die besonderen Regelungen zur Prüfung ungewöhnlich niedrige Angebote gerade im Hinblick auf die Einhaltung des vergabespezifischen Mindestlohns (§ 10 TTG) sind nun Geschichte. Entfallen ist auch die landesrechtliche Regelung zur Auftragsperre in § 13 TTG. Das (Landes-) Gesetz zur Einrichtung eines Registers

²⁰ Hinweis: Die Regelungen des VGSH betreffend Aufträge im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs werden in der vorliegenden Darstellung durchgängig ausgeblendet, um den Rahmen nicht zu sprengen.

²¹ Die Vereinbarkeit mit EU-Recht wird hier nicht näher betrachtet. Angemerkt sei, dass sie auch nach dem Urteil des EuGH vom 17.11.2015 – C-115/14 Regio-post – nicht ganz abschließend geklärt ist, weil sich diese Entscheidung auf einen Zeitraum bezog, in dem noch kein allgemeiner Mindestlohn galt.

²² Diese nun erstmals ausdrücklich im Gesetz genannte geographische Einschränkung beruht auf dem Urteil des EuGH vom 18.09.2014 – C-549/13 Bundesdruckerei.

²³ LT-Drs. 19/861, S. 15.

zum Schutz des fairen Wettbewerbs (GRfW) gilt aber einstweilen fort. Auf Bundesebene ist das Wettbewerbsregistergesetz (WRegG) praktisch noch nicht umgesetzt; es bleibt zu hoffen, dass der Landesgesetzgeber ein Nebeneinander zweier Register vermeiden wird. Apropos Register: Entfallen ist auch die verpflichtende Abfrage des Gewerbezentralregisters bei Aufträgen ab 25.000 € (§ 16 Abs. 5 TTG), wobei entsprechende bundesrechtliche Regelungen wie etwa § 21 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, die ebenfalls bei unterschwelligen Aufträgen eine Abfrage vorsehen, freilich unberührt bleiben.

Die Orchideen-Regelung des alten § 18 Abs. 3 TTG, wonach bei gleichwertigen Angeboten bestimmte soziale Kriterien (deren Verhältnis und deren Prüfung völlig unklar war) den Ausschlag geben sollten, ist nun gleichfalls verblüht.

Entfallen sind auch die Regelungen von § 9 Abs. 2 und Abs. 3 TTG betreffend die Auswahl von Nachunternehmern und die Vorgaben für den Inhalt von Nachunternehmerverträgen (die ihre Wurzeln teilweise schon im Mittelstandsförderungsgesetz von 2003 hatten). Schließlich sind auch die Bußgeldtatbestände des § 16 TTG, die im Zusammenhang mit den Mindestlohnverpflichtungen standen, aufgehoben.

D. Die Konkretisierung des VGSH durch die neue SHVgVO

Das VGSH war von vornherein auf Ergänzung und Konkretisierung durch eine auf seiner Grundlage erlassene Rechtsverordnung angelegt, wie der umfangreiche Katalog der Ermächtigungen in § 5 Abs. 1 VGSH verdeutlicht. Auf dieser Grundlage wurde die Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung – SHVgVO) vom 01.04.2019 erlassen. Sie wurde am 11.04.2019 im GVOBl. (S. 72) veröffentlicht und trat rückwirkend zum Anfang des Monats in Kraft, aus heutiger Sicht also gleichzeitig mit dem VGSH.

§ 1 der Verordnung hebt hervor, dass es ihr um die Regelung des bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und Baukonzession einzuhaltenden Verfahrens nebst Ausnahmen und Wertgrenzen gehe. Sektorenaufträge und Dienstleistungskonzessionen finden nur in § 1 S. 2 SHVgVO hinsichtlich der besonderen Ausnahmeregelungen des GWB Erwähnung (siehe oben). § 2 SHVgVO bestimmt, dass die Schätzung der Auftragswerte entsprechend § 3 VgV erfolgt (ohne dessen Abs. 9, der die hier nicht relevanten sogenannten 20 %-Kontingente betrifft). Diese scheinbare Doppelung im Verhältnis zu § 1 Abs. 1 S. 2 VGSH stellt klar, dass die Grundsätze der Auftragswertschätzung von § 3 VgV auch im Hinblick auf die in der SHVgVO geregelten Wertgrenzen maßgeblich sind.

I. Liefer- und Dienstleistungsaufträge

§ 3 SHVgVO behandelt die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen. Aus Abs. 1 wird deutlich, dass nur die Auftragsvergabe unterhalb der EU Schwellenwerte gemeint ist. Bedeutsam ist § 3 Abs. 2, der eine ganze Reihe von Ausnahmen von der grundsätzlich anzuwendenden UVgO vorsieht.

§ 3 Abs. 2 Nr. 1 SHVgVO erklärt für die Anwendung von § 7 und § 38 UVgO die Maßgabe, dass die Durchführung von „elektronischen Vergaben“ fakultativ ist und andere Verfahren zulässig bleiben. Die auf Bundesebene mit der UVgO angestrebte „soft harmonization“ von Unter- und Oberschwellen-Vergaberecht wird hier hinsichtlich der e-Vergabe deutlich durchbrochen – ersichtlich, um im Interesse der Praktikabilität die häufig doch noch recht unhandlichen e-Vergabe-Plattformen einstweilen nicht auch für kleinere Aufträge nutzen zu müssen. Freilich können öffentliche Auftraggeber die Plattformen, die sie – falls sie auch überschwellige Aufträge vergeben – ohnehin benötigen, auch hierfür nutzen. In diesem Fall, so die Begründung des Entwurfs der Verordnung, gelten dann auch die Vorgaben der UVgO zu elektronischen Mitteln. Aufgrund von § 3 Abs. 2 Nr. 2 SHVgVO, der § 7 Abs. 3 S. 2 UVgO für nicht anwendbar erklärt, haben die Auftraggeber dann allerdings die Möglichkeit, auch für den Zugang zur Auftragsbekanntmachung und zu den Vergabeunterlagen eine Registrierung der Interessenten zu verlangen. Anders als im Oberschwellenbereich müssen diese Unterlagen also nicht der anonymen Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Dem entspricht auch § 3 Abs. 2 Nr. 3 SHVgVO, wonach § 29 Abs. 1 UVgO nur fakultativ anwendbar sei, also nicht zwingend schon in der Auftragsbekanntmachung eine elektronische Adresse anzugeben ist, unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können. Das bedeutet praktisch, dass bei Verhandlungsvergaben von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen mit Teilnahmewettbewerb im Unterschwellenbereich die Vergabeunterlagen auch noch nicht zwingend zum Zeitpunkt der Auftragsbekanntmachung fertiggestellt sein müssen. Für solche Verhandlungsvergaben von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unterhalb der Schwellenwerte erklärt § 3 Abs. 2 Nr. 4 SHVgVO zudem die Regelungen von § 39 UVgO über Verschlüsselung und Speicherung bzw. den Verschluss von Teilnahmeanträgen und Angeboten nur für fakultativ anwendbar, ebenso die Regelung von § 40 UVgO über die Öffnung von Teilnahmeanträgen und Angeboten erst nach Fristablauf und in einer bestimmten Form. Bei Auftragswerten bis zu 50.000 € bestimmt § 3 Abs. 2 Nr. 5 SHVgVO ferner, dass die Regelung von § 46 UVgO, die

eine ex post-Benachrichtigung unterlegener Bewerber und Bieter nach Zuschlagserteilung vorsieht, nur fakultativ gilt. Das ist im Zusammenhang mit der Wertgrenze für die neue Vorabinformation nach § 5 SHVgVO zu sehen (siehe unten).

Unabhängig von den vorstehenden Regelungen bestimmt § 3 Abs. 3 SHVgVO in Fortschreibung der schon seit 2009 bestehenden Rechtslage Wertgrenzen für Erleichterungen hinsichtlich der Verfahrensart, wobei die Werte sich jeweils auf den Gesamtauftragswert beziehen. Demnach sind wie bislang eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder eine Verhandlungsvergabe (die nach § 12 Abs. 1 UVgO ebenfalls nicht zwingend einen Teilnahmewettbewerb voraussetzt) bis zu einem Auftragswert von 100.000 € zulässig.

II. Insbesondere:

Freiberufliche Leistungen

Einige praktische Bedeutung hat § 3 Abs. 2 Nr. 6 SHVgVO betreffend freiberufliche Leistungen, wie öffentliche Auftraggeber sie z.B. an Architekten und Ingenieure, aber auch an Anwälte²⁴ vergeben. Die Regelung wurde gegenüber dem ersten Entwurf der Verordnung aufgrund der Ergebnisse der Verbändebeteiligung auch geändert. Hintergrund der Regelung ist § 50 UVgO. Diese Sonderregelung enthält erstmals im Unterschwellenbereich in einer Verfahrensordnung Anforderungen an die Vergabe von freiberuflichen Leistungen (ihre Gestaltung war auch im Vorfeld der UVgO durchaus streitig).

Nach § 50 S. 1 UVgO sind öffentliche Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Dabei ist nach S. 2 so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist. Die Regelung ist angelehnt an die Nr. 2.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 55 BHO, nach welcher die Bundesbehörden vorzugehen haben. Aufgrund der sehr allgemeinen Formulierung bringt sie eine Reihe von (durchaus strittigen) Fragen mit sich, etwa danach, wann ein Teilnahmewettbewerb – also eine ex ante-Bekanntmachung – erforderlich ist und wann die Einholung von Vergleichsangeboten ohne solche Transparenz genügt und wann schließlich besondere Umstän-

²⁴ Wie oben schon erläutert, greifen für Prozessvertretung und darauf gerichtete Beratung allerdings ohnehin schon die gesetzlichen Ausnahmen nach § 1 Abs. 2 VGSH ein.

de eine Ausnahme vom Wettbewerb rechtfertigen.²⁵ Diesbezüglich schafft § 3 Abs. 2 Nr. 6 SHVgVO zumindest für kleinere, alltägliche Aufträge Klarheit. Freiberufliche Leistungen, die einem gesetzlichen Preisrecht unterfallen (dazu zählt grundsätzlich etwa das RVG, gegenwärtig aber auch noch die HOAI²⁶) oder deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, könne danach bis zu einem Auftragswert von 25.000 € im Wege eines Direktauftrags entsprechend § 14 S. 1 UVgO vergeben werden.

Die Formulierung von der nicht eindeutigen und erschöpfenden Beschreibbarkeit hat eine lange Tradition im Vergaberecht und ist gegenwärtig etwa noch in § 29 Abs. 2 sowie § 73 VgV verankert. Grundsätzlich sind darunter insbesondere Leistungen zu verstehen, die sich nicht in der Abarbeitung einer vorgegebenen Leistungsbeschreibung erschöpfen, sondern hinsichtlich der Lösung der gestellten Aufgabe dem Auftragnehmer einen kreativen Spielraum einräumen, dessen Ausfüllung der Auftraggeber nicht vorwegnehmen kann, ohne die Aufgabe selbst zu erledigen.²⁷ Dazu zählen typischerweise die frühen Leistungsphasen der Leistungen von Architekten und Ingenieuren, aber beispielsweise auch eine anwaltliche Begutachtung oder Vertragsgestaltung. Hinsichtlich der Wertgrenze ist freilich insbesondere bei Architekten- und Ingenieurleistungen die Problematik zu beachten, dass gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 7 VgV häufig auch schon die Werte etwaiger späterer Leistungsphasen einzubeziehen sind.²⁸ Fehler können hier übrigens leicht zum Verlust von Fördermitteln führen!

Der in § 3 Abs. 2 Nr. 6 zweiter Halbsatz SHVgVO enthaltene Auftrag, § 14 S. 2 UVgO entsprechend anzuwenden, bedeutet, dass der Auftraggeber zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln „soll“, also nicht immer wieder nur denselben Auftragnehmer beauftragen soll. Dies schließt freilich nicht aus, dass auch zwei oder mehrere aufeinanderfolgende Aufträge an dasselbe Unternehmen vergeben werden, wenn hierfür sachliche Gründe bestehen.

III. Bauaufträge

Weniger komplex gestalten sich die Sonderregelungen für die Vergabe von Bauleistungen in § 4 SHVgVO. § 4 Abs. 1 schreibt wie schon erwähnt für unschwellige Vergaben die Anwendung der VOB/A 2019 vor. Eine Ausnahme gilt aber auch insoweit hinsichtlich der Registrierung hinsichtlich des elektronischen Zugangs zur Auftragsbekanntmachung und den Vergabeunterlagen im Falle elektronischer Verfahren (die nach § 11 Abs. 1 VOB/A im Baubereich unschwellig ohnehin nicht zwingend sind); hier kann in

Schleswig-Holstein eine Registrierung verlangt werden.

§ 4 Abs. 2 SHVgVO schreibt auch für Bauleistungen im Grundsatz die bisherigen Wertgrenzen fort, wobei sie allerdings hinsichtlich der Fachlosvergabe nochmals etwas flexibilisiert werden. Demnach ist eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bei einem Gesamtauftragswert bis zu 1.000.000 € zulässig. Oberhalb dieses Werts des Gesamtauftrags sind beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb für jedes Fachlos bis zu einem Einzelauftragswert von 100.000 € (bisher: 50.000 €) zulässig. Freihändige Vergaben sind bis zu einem Gesamtauftragswert von 100.000 € sowie für Fachlose bis zu einem Einzelauftragswert i.H.v. 50.000 € zulässig.

Bei der Inanspruchnahme dieser Wertgrenzen müssen die Auftraggeber allerdings aufgrund der Regelung von § 4 Abs. 2 S. 2 die Regelung von § 20 Abs. 4 VOB/A beachten, also fortlaufend über beabsichtigte Auftragsvergaben ab 25.000 € im Internet informieren.

Eine bis Ende 2021 befristete Sonderregelung für Bauvorhaben für Wohnzwecke enthält ferner § 4 Abs. 2 S. 4 SHVgVO. Hier kann eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem Einzelauftragswert von 1.000.000 € und eine freihändige Vergabe bis zu einem Einzelauftragswert von 100.000 € erfolgen. Dies stellt im Hinblick auf die freihändige Vergabe eine Erweiterung der Regelung in der Fußnote zu § 3a VOB/A dar.

Schließlich verpflichtet § 4 Abs. 3 SHVgVO für die Vergabe von unschwelligen Bauaufträgen zur entsprechenden Anwendung von §§ 6 und 7 VgV. Hier handelt es sich um Regelungen zu Interessenkollisionen und Vorbehaftung, die zwar in der UVgO, aber nicht im Abschnitt 1 der VOB/A übernommen wurden. Dieses Defizit wird vom Ordnungsgeber zu Recht ausgeglichen. Dass die Regelung sehr versteckt ist, wird hoffentlich durch eine bestehende Sensibilität der Vergabestellen für solche Problemlagen kompensiert.

IV. Vorabinformationspflicht für Aufträge ab 50.000 €

Bei allem Bemühen um Verschlinkung des Vergaberechts ist auch eine neue Verpflichtung hinzugekommen (die es ähnlich bis 2013 schon einmal gab, die aber dem unbedachten „Abschreiben“ des TTG vom nordrhein-westfälischen Recht zum Opfer fiel): Nach § 5 SHVgVO müssen Auftraggeber bei Aufträgen mit einem Einzelauftragswert von mehr als 50.000 € die Bewerber oder Bieter, deren Teilnahmeanträge oder Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot den Zuschlag erhalten soll und die Gründe der Nichtberücksichtigung spätestens sieben Kalendertage vor Erteilung

des Zuschlags informieren (soweit eine Nichtberücksichtigung nicht bereits zuvor in Textform mitgeteilt wurde). Diese Regelung ist in abgespeckter Form an die Bieterinformationspflicht im Oberschwellenbereich aus § 134 GWB angelehnt. Während im Oberschwellenbereich die Missachtung der dort geregelten Verpflichtung nach § 135 Abs. 1 Nr. 1 GWB zu einer – freilich nur befristet geltend zu machenden – Unwirksamkeit des Vertrages führt, fehlt eine solche Regelung in der SHVgVO. Die Begründung des Verordnungsentwurfs erwähnt ausdrücklich, anders als im Oberschwellenbereich habe ein Verstoß keine Nichtigkeit zur Folge. Das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und die mögliche Ahndung von Verstößen als Dienstpflichtverletzungen stelle die Wahrung der Informationspflicht hinreichend sicher. Begründet wird die Wiederaufnahme der Regelung mit dem Interesse an Transparenz und Verfahrensfairness. Tatsächlich dient sie vor allem der Unterstützung eines effektiven Rechtsschutzes, der unterhalb der EU-Schwellenwerte nach der gegenwärtigen Lage bedauerlicherweise nur bei den allgemeinen Zivilgerichten (Landgerichten) durch eine einstweilige Verfügung zu erlangen ist.²⁹ Bedauerlicherweise sieht das neue Landesvergaberecht ein Nachprüfungsverfahren im Unterschwellenbereich auch nicht vor (an-

²⁵ Strenge Anforderungen im Sinne einer Orientierung an öffentlichen Ausschreibungen verlangt etwa: Kern, in: Müller/Wrede, VgV/UVgO, 2017, § 50 UVgO, Rn. 81 ff.; ähnlich Bude, in: Pünder/Schellenberg, Vergaberecht, 3. Aufl. 2019, § 50 UVgO Rn. 59 ff. Für „große Freiheiten“ und keine Änderungen zur bisherigen Rechtslage demgegenüber Scharf, in: Dieckmann/Scharf/Wagner-Cardenal, VgV/UVgO, 2. Aufl. 2019, § 50 UVgO Rn. 3 ff. Die Einholung von Vergleichsangeboten im formlosen Verfahren hält Kraus, in: Ziekow/Völlink, Vergaberecht, 3. Aufl. 2018, § 50 UVgO Rn. 1, für ausreichend.

²⁶ Das Preisrecht der HOAI ist Gegenstand eines Vertragsverletzungsverfahrens vor dem EuGH (C-377/17) wegen Verstoßes gegen die Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG. Der Generalanwalt hält einen solchen Verstoß in seinen Schlussanträgen vom 28.02.2019 für gegeben, mit einem Urteil ist in den nächsten Monaten zu rechnen.

²⁷ Vgl. näher etwa Voppel/Osenbrück/Bubert, VgV, 4. Aufl. 2018, § 73 Rn. 14 ff.

²⁸ Vgl. Voppel/Osenbrück/Bubert, a.a.O., § 3 Rn. 28. Zur Problematik der funktionalen Bestimmung des Auftragsumfangs insbes. bei einer Mehrheit von Abschnitten oder Planungsgewerken EuGH, Urteil v. 15.03.2012 – C-574/10 Aultalhalde –, VergabeR 2012, S. 593; OLG München, Beschluss vom 13.03.2017 – Verg 15/16 –. Zu § 3 Abs. 7 VgV hat die EU-Kommission im Januar 2019 ein erneutes Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet.

²⁹ Vgl. Mertens, in: Gabriel/Krohn/Neun, Handbuch Vergaberecht, 2. Aufl. 2017, § 89; Horn/Hofmann, in: Beckscher Vergaberechtskommentar, 3. Aufl. 2017, Vor § 155 GWB Rn. 44 ff.; Summa, in: Heiermann/Zeiss/Summa, Vergaberecht, 5. Aufl. 2016, § 155 Rn. 11 ff.

ders als das in Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen etabliert wurde).

Der Rechtsschutz vor den allgemeinen Zivilgerichten scheitert häufig daran, dass keine Vorabinformation erteilt wird (und auch nicht erteilt werden muss). Eine Vorabinformation hatte in einer viel diskutierten (wenn auch als Ausreißer empfundenen) Entscheidung das OLG Düsseldorf auch für den Unterschwellenbereich (ohne Wertgrenze) gefordert.³⁰ Daher ist es zu begrüßen, dass landesrechtlich zumindest insoweit eine Regelung getroffen wurde.³¹ Nicht zu verkennen ist freilich, dass die Erfüllung der Verpflichtung durchaus zu einem Mehraufwand führt,³² insbesondere, wenn die Anforderungen der ober-schweligen Spruchpraxis an den sachhaltigen Inhalt der Bieterinformation³³ übertragen werden. Das gilt jedenfalls dort, wo nicht der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist.

E. Fazit

Insgesamt ist dem Gesetz- und Verord-

nungsgeber mit der Kombination aus VGSH und neuer SHVGVO eine begrüßenswerte Vereinfachung und Modernisierung des Landesvergaberichts gelungen. Die Schlankheitskur hatte durchaus sichtbaren Erfolg. Zu bedauern ist, dass Schleswig-Holstein sich nach wie vor den bundesweit höchsten Vergabemindestlohn leistet und damit immer noch – wenn auch nun weniger – bürokratische Fallstricke und Ineffizienzen verbunden sind. Zu bedauern ist auf der anderen Seite auch, dass Möglichkeiten zur Etablierung eines behördlichen Nachprüfungsverfahrens im Sinne des Bieterrechtsschutzes nicht genutzt wurden. Beides scheint nicht in die politische Landschaft zu passen. Unabhängig davon sorgen schon die Komplexität der leider immer noch verschiedenartigen Verfahrensordnungen VOB/A und UVgO³⁴ sowie die vorstehend dargestellten landesrechtlichen Besonderheiten dafür, dass von einem Vergaberecht auf Diät auf absehbare Zeit nicht die Rede sein kann. Der Umfang der Erläuterung sei Zeuge.

³⁰ OLG Düsseldorf, Urt. v. 13.12.2017 – I-27 U 25/17 –. Zu Recht kritisch zu dieser Entscheidung etwa Summa, in: Heiermann/Zeiss/Summa, Vergaberecht, 5. Aufl. 2016, § 155 Rn. 11.1. Denn so wünschenswert ein Primärrechtsschutz unterhalb der Schwellenwerte ist, verfassungsrechtlich nötig ist er nach Auffassung des BVerfG, Beschluss 13.06.2006 – 1 BvR 1160/03 –, BVerfGE 116, 135, nicht.

³¹ Eine vergleichbare Regelung (ohne Wertgrenze) existiert in Thüringen (§ 19 Abs. 1 ThürVgV) und Sachsen-Anhalt (§ 19 Abs. 1 VLG LSA), dort jeweils verbunden mit landesrechtlichen Vorschriften über behördliche Nachprüfungsmöglichkeiten zugunsten der Bieter. In Sachsen gilt eine ähnliche Regelung mit Wertgrenze (§ 8 Sächs. Vergabegesetz).

³² Die Verordnungsbegründung negiert einen solchen Mehraufwand im Sinne einer Auslösung der Konnexität mit der Begründung, es würden lediglich ohnehin bestehende Informationspflichten und Auskunftsrechte zeitlich vorgezogen. In der Praxis werden die ex post-Informationspflichten jedoch häufig nicht eingefordert.

³³ Vgl. dazu nur Sommer, in: Heiermann/Zeiss/Summa, a.a.O., § 134 GWB Rn. 24 ff.

³⁴ Vgl. zum Ruf nach einer Verabschiedung der VOB/A Otting/Raabe u.a., VergabeR 2018, S. 373.

Rechtsprechungsberichte

1. OVG NRW:

Grundlegende Ausführungen zur Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich

Das OVG Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 08. Oktober 2018 – 10 A 1803/16 – grundlegende und für die kommunale Baurechtspraxis relevante Ausführungen zur Abgrenzung des Innenbereichs vom Außenbereich gemacht. Die zentralen Aussagen lauten:

- Von einem Bebauungszusammenhang spricht man, wenn die aufeinanderfolgende maßgebliche Bebauung trotz vorhandener Baulücken den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt.
- Besteht der Bebauungszusammenhang aus einer einzeiligen Bebauung entlang einer Straße und schließen sich im rückwärtigen Bereich unbebaute Freiflächen an, endet er dort grundsätzlich mit den die jeweiligen Hauptgebäude rückwärtig abschließenden Bauteilen.

Der Bauherr stellte in dem zugrundeliegenden Sachverhalt einen Bauvorbescheid zur Frage, ob der Neubau eines Lebensmitteldiscounters mit einer Verkaufsfläche von 1.334,55 qm auf einer aus diversen Flurstücken bestehenden Fläche nach Art der Nutzung planungsrecht-

lich zulässig ist. Die Erteilung eines positiven Vorbescheids lehnte die Behörde jedoch ab. Nachdem er bereits vor dem Verwaltungsgericht mit einer Klage gescheitert ist, wendet sich der Bauherr an das OVG Nordrhein-Westfalen.

Nach der Entscheidung des OVG hat der Bauherr keinen Anspruch auf Erteilung des von ihm begehrten Bauvorbescheids. Dem Vorhaben stünden öffentlich-rechtliche Vorschriften des Bauplanungsrechts entgegen, so das OVG zur Begründung. Denn das Vorhaben soll teilweise im Außenbereich nach § 35 BauGB verwirklicht werden. Dort würde es als nicht privilegiert zulässiges Vorhaben die öffentlichen Belange der §§ 35 Abs. 2 und 3 BauGB beeinträchtigen. Der rückwärtige sich an das Bestandsgebäude anschließende unbebaute Teil der Fläche des Vorhabens gehöre nicht zum Bebauungszusammenhang des relevanten Ortsteils.

Ein Bebauungszusammenhang besteht nach dem Oberverwaltungsgericht, wenn die aufeinanderfolgende maßgebliche Bebauung trotz vorhandener Baulücken den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt. Besteht der Bebauungszusammenhang wie hier aus einer einzeiligen Bebauung entlang einer Straße und schließen sich im rückwärtigen Bereich unbebaute Freiflächen an, endet er grundsätzlich dort mit den die

jeweiligen Hauptgebäude rückwärtig abschließenden Bauteilen und nicht an den rückwärtigen Grenzen der jeweiligen Grundstücke.

Bei der Grenzziehung zwischen Innen- und Außenbereich gehe es vor allem darum, inwieweit ein Grundstück zur Bebauung anstehe und sich aus dem tatsächlich Vorhandenen ein hinreichend verlässlicher Maßstab für die Zulassung weiterer Bebauung nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche gewinnen ließe. Die wertende Betrachtung dieser vom Gesetzgeber vorgegebenen Kriterien richte sich nur nach optisch wahrnehmbaren Kriterien. Es seien auch keine Besonderheiten ersichtlich, die es gegebenenfalls rechtfertigen könnten, den unbebauten rückwärtigen Bereich hier ausnahmsweise dem Bebauungszusammenhang zuzurechnen.

2. VG Mainz:

Grundstückseigentümer kann keinen Schutz vor Starkregen einfordern

Der Eigentümer eines Wohngrundstücks kann von der Gemeinde grundsätzlich keinen Schutz vor Regenwasser aus dem angrenzenden Hang-Außenbereichsgelände einfordern. Der Grundstückseigentümer müsse selbst zumutbare Vorsorge-

maßnahmen treffen. Dies entschied das Verwaltungsgericht Mainz mit einem Urteil vom 20.03.2019 - Az.: 3 K 532/18.MZ.

Die Kläger im zugrunde liegenden Fall sind Eigentümer eines in einem Bebauungsplangebiet gelegenen Grundstücks, das mit einem Wohnhaus und an der Südgrenze mit einer circa 0,80 Meter hohen Mauer bebaut ist. Der Bebauungsplan der beklagten Kommune enthält unter anderem Festsetzungen über einen südlich an das Grundstück angrenzenden Wasserabflusstreifen und – getrennt durch einen Wirtschaftsweg – ein Regenrückhaltebecken, das bislang noch nicht verwirklicht worden ist. Mit ihrer Klage machten die Kläger geltend, zum Schutz ihres Anwesens vor aus dem Außenbereich bei Starkregenereignissen abfließendem Wasser habe die Gemeinde Festsetzungen des Bebauungsplans auch umzusetzen; ihre Einfriedungsmauer sei auf einen Schutz vor Überschwemmung nicht ausgerichtet.

Das VG wies die Klage ab. Zur Begründung führte es an, dass die Kläger die Ausführung einzelner Festsetzungen des Bebauungsplans nicht beanspruchen könnten, weil diese nach dem geltenden Recht grundsätzlich dem Einzelnen keine eigenen Rechte auf Vollziehung gegen den Satzungsgeber vermittelten. Festsetzungen eines Bebauungsplans dienten ausschließlich öffentlichen, städtebaulichen Zielen.

Es könne dem vorliegenden Bebauungsplan auch nicht entnommen werden, dass einzelnen seiner Regelungen nachbarschützende Wirkung zugunsten der Grundstückseigentümer zukomme, die ausnahmsweise eine Klage auf Umsetzung des Planes rechtfertigen könne. Nach der Begründung diene der Bebauungsplan nämlich der Sicherung von Flächen für die Außengebietsentwässerung sowie dem Schutz eines anderen Neubaugebiets vor Überschwemmungen. Im Übrigen zielten die von den Klä-

gern überwiegend in Anspruch genommenen Festsetzungen ihrem Gegenstand nach nicht auf einen Überflutungsschutz, sondern auf die Schaffung öffentlicher Grünflächen, auf denen zugleich Maßnahmen zum Ausgleich bebauungsplanbedingter Eingriffe in Natur und Landschaft zur Realisierung gelangen sollten.

Auch unabhängig von den Bestimmungen eines Bebauungsplans bestehe regelmäßig keine individuell einklagbare öffentlich-rechtliche Verpflichtung einer Gemeinde zur Abwehr von aus dem Außenbereich stammendem Wasserfluss, wenn ein Grundstück dem aufgrund seiner Lage schon in der Vergangenheit ausgesetzt gewesen sei. Die Kläger hätten trotz mehrerer Starkregenereignisse in den zurückliegenden Jahren schließlich auch nicht plausibel gemacht, dass ihre Einfriedungsmauer von abfließendem Wasser bisher tatsächlich in Mitleidenschaft gezogen worden sei.

Aus der Rechtsprechung

**Urteil des OVG Schleswig
vom 14. Februar 2019
- 2 LB 98/18 -**

**Fehlende Klagebefugnis für
Gleichstellungsbeauftragte nach
dem schleswig-holsteinischen
Gleichstellungsgesetz in Bezug
auf ihre Teilnehmungs- und
Mitwirkungsaufgaben**

**GG Art. 3 Abs. 2
GstG §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 3 bis 8, 12,
13, 15 Abs. 1, 16, 18 Abs. 1 Satz 1,
Abs. 3 bis 5, 19 Abs. 1 und 2, 20 Abs.
1 bis 5, 21 Abs. 1 Satz 1, 22
MBG §§ 58 Abs. 3, 88,
VwGO §§ 42 Abs. 2, 92 Abs. 1 Satz 2**

Leitsätze der Redaktion:

- 1. Gleichstellungsbeauftragte im öffentlichen Dienst haben nach dem schleswig-holsteinischen Gleichstellungsgesetz keine Klagebefugnis in Bezug auf ihre Teilnehmungs- und Mitwirkungsaufgaben.**
- 2. Die Verantwortung für die Einhaltung des Gleichstellungsgesetzes obliegt der Dienststellenleitung und der zuständigen Aufsichtsbehörde.**

Zum Sachverhalt:

Die Beteiligten streiten über die Teilnehmungsrechte der Klägerin nach dem Gleichstellungsgesetz.

Die Klägerin wurde mit Schreiben vom 27. September 2006 von der Beklagten zu 2) zur Gleichstellungsbeauftragten der Hauptverwaltung ernannt. Die Deutsche Rentenversicherung Nord hat ihren Sitz in Lübeck und einen weiteren Standort in Neubrandenburg.

Zum 1. Dezember 2015 war bei der Deutschen Rentenversicherung Nord eine Stelle einer Direktorin/ eines Direktors als stellvertretende Geschäftsführerin/ stellvertretender Geschäftsführer neu zu besetzen. Die Stellenausschreibung und Vorstellungsgespräche erfolgten ohne die Beteiligung der Klägerin.

Am 30. Juni 2015 hat die Klägerin Klage eingereicht. Einen gleichzeitig eingereichten Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz hat das Verwaltungsgericht am 6. Juli 2015 als unzulässig abgewiesen.

Am 7. Juli 2015 wählte die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung auf Vorschlag des Beklagten zu 1) einen stellvertretenden Geschäftsführer.

Im Klageverfahren hat die Klägerin beantragt, festzustellen, dass sie in ihren Teilnehmungsrechten verletzt wurde dadurch, dass sie weder an der Ausschreibung sowie der Vorauswahl für den Vorschlag im Stellenbesetzungsverfahren für die Stelle des stellvertretenden Geschäftsführers beteiligt wurde.

Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Verwaltungsgericht hat mit Urteil vom 25. Februar 2016 festgestellt, dass die Teilnehmungsrechte der Klägerin dadurch verletzt worden seien, dass sie an der Stellenausschreibung des stellvertretenden Geschäftsführers nicht beteiligt worden sei und die Klage im Übrigen abgewiesen.

Die mit Beschluss vom 20. November 2018 für die Klägerin und die Beklagten zugelassene Berufung hat die Klägerin nicht begründet und am 24. Januar 2019 zurückgenommen. Die Beklagten sind zur Begründung ihrer Berufung unter anderem der Auffassung, die Klage der Klägerin sei bereits unzulässig, da sie nicht prozessführungsbefugt sei und aus dem Gleichstellungsgesetz kein subjektives Recht geltend machen könne.

Die Beklagten beantragen, das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 25. Februar 2015 – 6. Kammer, Einzelrichter – zu ändern und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt, die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.

Zur Begründung führt sie unter anderem aus, sie verfüge, wie vom Verwaltungsgericht und bereits zuvor vom Oberverwal-

tungsgericht in seiner Entscheidung vom 6. August 2009 – 3 MB 10/09 – festgestellt, über eine Klagebefugnis. Sie sei ein Kontrastorgan der Verwaltung und müsse insoweit hinsichtlich der Verletzung ihrer Rechte als Gleichstellungsbeauftragte und insbesondere ihrer Organrechte wehrfähig sein.

Aus den Gründen:

Die Berufung der Beklagten ist zulässig. Hinsichtlich des ausnahmsweise fristgerecht eingelegten Antrags auf Zulassung der Berufung durch einen an das Obergerverwaltungsgericht adressierten, aber an die Telefax-Nummer des Verwaltungsgerichts übermittelten Schriftsatzes verweist der Senat auf den Zulassungsbeschluss vom 20. November 2018 (– 2 LA 59/16 –, juris). Die Berufung ist auch begründet, weil die Klage bereits unzulässig ist. Die von der Klägerin im Rahmen der mündlichen Verhandlung erklärte Rücknahme der Klage ist mangels Einwilligung der Beklagten gemäß § 92 Abs. 1 Satz 2 VwGO unwirksam.

Die Klägerin kann nicht geltend machen, durch eine Nichtbeteiligung im Stellenbesetzungsverfahren in ihren Rechten verletzt zu sein (§ 42 Abs. 2 VwGO analog). Bei der hier einschlägigen Feststellungsklage, ist für die Klagebefugnis die Regelung des § 42 Abs. 2 VwGO entsprechend heranzuziehen (vgl. Wahl/ Schütz, in: Schoch/ Schneider/ Bier, 35. EL September 2018, VwGO, § 42 Abs. 2 Rn. 23; BVerwG, Beschluss vom 30. Juli 1990 – 7 B 71.90 –, juris Rn. 4).

Die Rechtsprechung des ehemals zuständigen Senats zur klagebefugten Organstellung einer nach schleswig-holsteinischem Landesrecht berufenen Gleichstellungsbeauftragten (ausdrücklich: Beschluss vom 6. August 2009 – 3 MB 10/09 –, juris Rn. 9 ff.) und des erkennenden Senats (vom 31. Mai 2016 – 2 MB 9/16 –, juris, ohne Erörterung einer Antragsbefugnis) wird ausdrücklich aufgegeben.

Stehen sich eine Funktionsträgerin und ein Organ – hier die Gleichstellungsbeauftragte sowie der Vorstand und die Geschäftsführerin (§§ 34 und 35 SGB IV) – derselben juristischen Person – hier der Deutschen Rentenversicherung Nord als rechtsfähiger Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 29 Abs. 1 SGB IV i.V.m. § 125 Abs. 1 SGB VI) – in einem Rechtsstreit gegenüber, handelt es sich um ein Organstreitverfahren, das die Rechtsbeziehungen innerhalb der juristischen Person zum Gegenstand hat. Klagen von Trägern hoheitlicher Befugnisse sind jedoch nur zulässig, wenn diese die Möglichkeit einer Verletzung in Rechtspositionen geltend machen, die als subjektive Rechte ausgestaltet sind. Andernfalls könnten Differenzen aus dem

Binnenbereich der Exekutive beliebig vor die Verwaltungsgerichte getragen und so die aufgabenangemessene Gestaltung von Verwaltungsstrukturen erschwert werden, ohne dass dies durch Vorschriften des materiellen Rechts veranlasst wäre (vgl. BVerwG, Urteil vom 2. Dezember 2015 – 10 C 18.14 –, juris Rn. 17).

Mit der Zuordnung einer Kompetenz an ein Organ bzw. an einen Funktionsträger ist in aller Regel nicht zugleich auch eine Rechtsposition verbunden, die wie ein subjektives Recht im Außenverhältnis gegen "Übergriffe" anderer Organe oder Funktionsträger durch Anrufung des Gerichts verteidigt werden könnte. Denn unabhängig davon, dass die Möglichkeit körperschaftsinterner Auseinandersetzungen jeder Kompetenzverteilung immanent ist, erfolgt die Kompetenzzuweisung grundsätzlich nicht zum Schutze "eigen-nützig" wahrzunehmender Interessen der kompetenzbelehnten Stelle, sondern dient in der Regel allein dem einwandfreien und reibungslosen Funktionsablauf innerhalb der Gesamtorganisation und damit der Wahrung öffentlicher Interessen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 9. März 2004 – 4 S 675/02 –, juris Rn. 15 m.w.N.).

Ausnahmsweise ist jedoch dann von der Übertragung einklagbarer Wahrnehmungsbefugnisse auszugehen, wenn dies entweder vom Gesetzgeber ausdrücklich normiert worden ist oder wenn im Wege der Auslegung der jeweils einschlägigen Bestimmungen ermittelt werden kann, dass einem Funktionsträger oder einer Funktionsträgerin als "Kontrastorgan" zum Zwecke einer sachgerechten Ausbalancierung innerkörperschaftlicher Interessengegensätze die eigenständige Bewältigung bestimmter Aufgabenbereiche zugewiesen wird und er bzw. sie insofern mit einer wehrfähigen Rechtsposition von der Rechtsordnung ausgestattet worden ist (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 9. März 2004, a.a.O., Rn. 16 m.w.N.). An einem solchen Kontrastorgan fehlt es hingegen, wenn die eingeräumte Kompetenz lediglich Einfluss auf die oberste Willensbildung des Gesamtorgans verleiht (vgl. Wahl/Schütz, in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, 35. EL September 2018, VwGO, § 42 Abs. 2 Rn. 95 f.; Eyermann/Rennert, VwGO, 15. Aufl. 2019, § 40 Rn. 15).

Die zur Klage befugte Rechtsstellung einer nach Landesrecht bestellten Gleichstellungsbeauftragten im Sinne des § 42 Abs. 2 VwGO muss sich aus dem jeweiligen Landesrecht ergeben (vgl. BVerwG, Beschluss vom 30. März 2003 – 2 B 8.06 –, juris Rn. 2).

Das schleswig-holsteinische Gesetz zur

Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst vom 13. Dezember 1994 (GVObI. 1994, 562; im Folgenden: Gleichstellungsgesetz – GstG) gilt gemäß dessen § 2 Abs. 1 Satz 1 auch für die Deutsche Rentenversicherung Nord und deren Organe als einer der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Die Aufsicht über soziale Versicherungsträger, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet eines Landes, aber nicht über mehr als drei Länder hinaus erstreckt, führt jeweils das Land, in dem der Versicherungsträger seinen Sitz hat (vgl. Art. 3 der Anlage zum Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Bestimmung aufsichtsführender Länder nach Artikel 87 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1997, GVObI. 1997, 304). Gemäß § 1 Abs. 3 der Satzung ist die Deutsche Rentenversicherung Nord Träger der gesetzlichen Rentenversicherung in den drei Ländern Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein und hat gemäß § 2 Abs. 2 ihren Sitz in Lübeck.

Eine ausdrückliche Regelung zur Klagebefugnis der Gleichstellungsbeauftragten kennt das schleswig-holsteinische Gleichstellungsgesetz im Gegensatz zum Gesetz über die Mitbestimmung der Personalräte vom 11. Dezember 1990 (GVObI. 1990, 577; im Folgenden: Mitbestimmungsgesetz – MBG) nicht. Dort hat der Gesetzgeber die Klagebefugnisse der Personalvertretungsorgane detailliert aufgeführt (vgl. § 88 MBG). Auch eine weitere Auslegung des Gleichstellungsgesetzes nach dessen Sinn und Zweck (1), seiner Regelungssystematik (2) und unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte (3) ergibt jedenfalls im Hinblick auf ihre Mitwirkungsaufgaben und Beteiligungsrechte keine gegenüber der Dienststellenleitung wehrfähige Rechtsposition der Klägerin in ihrer Funktion als Gleichstellungsbeauftragte.

1. Das Gleichstellungsgesetz dient der Verwirklichung des Grundrechts auf Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Es fördert die Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst insbesondere durch die Schaffung von Arbeitsbedingungen, die für beide Geschlechter die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen, die Kompensation von Nachteilen, die vor allem Frauen als Folge der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung erfahren und die gerechte Beteiligung von Frauen an allen Lohn-, Vergütungs- und Besoldungsgruppen sowie in Gremien (§ 1 GstG).

Die Wirksamkeit von gesetzlichen Maßnahmen zur Förderung von Frauen im

öffentlichen Dienst soll wesentlich auch dadurch sichergestellt werden, dass an allen Dienststellen mit mindestens fünf Beschäftigten Gleichstellungsbeauftragte mit der dienstlichen Aufgabe betraut werden, bei allen personellen, sozialen und organisatorischen Maßnahmen auf die Gleichstellung von Frauen, insbesondere auf die Umsetzung dieses Gesetzes, hinzuwirken (vgl. § 18 Abs. 1 Satz 1, § 20 Abs. 1 GStG). Für die Stellung der Gleichstellungsbeauftragten ist kennzeichnend, dass sie nicht ein weiteres Repräsentativorgan von Arbeitnehmerinteressen neben dem Personalrat darstellt; vielmehr nimmt sie ihre Aufgaben als dienstliche Aufgabe wahr und ist direkt der Dienststellenleitung zugeordnet (§ 18 Abs. 3 GStG). Die Gleichstellungsbeauftragte wird zudem nicht von den weiblichen Beschäftigten gewählt, sondern durch die Leiterin oder den Leiter der Dienststelle bestellt (§ 18 Abs. 1 Satz 3 GStG). Damit die Gleichstellungsbeauftragte ihrer Aufgabe, innerhalb der Verwaltung auf die Gleichstellung von Frauen und damit auf die Verwirklichung des Gleichberechtigungsgesetzes in Art. 3 Abs. 2 GG hinzuwirken, effizient erfüllen kann, muss ihre Unabhängigkeit gewährleistet sein. In Ausübung ihrer Tätigkeit ist die Gleichstellungsbeauftragte daher von fachlichen Weisungen frei (§ 21 Abs. 1 Satz 1 GStG). Ferner besteht ein ausdrückliches und generelles Verbot, sie wegen ihrer Tätigkeit zu bevorzugen oder zu benachteiligen (§ 18 Abs. 4 GStG). Um ihre Unabhängigkeit zu sichern, ist insbesondere ihre Abberufung nur über ein festgelegtes Verfahren möglich (vgl. § 18 Abs. 4 GStG). Ihr steht ferner ein eigenständiges Informationsrecht, auch in Form der Einsichtnahme in Akten zu (§ 19 Abs. 2, § 20 Abs. 2 GStG; vgl. zum Ganzen: Begründung des Regierungsentwurfs, LT-Drs. 13/1898, Seite 20 f.).

Unter diesem rechtlichen Blickwinkel lässt sich nicht feststellen, dass der Gesetzgeber der Gleichstellungsbeauftragten die Funktion eines "Kontrastorgans" zugewiesen hat, etwa um die Austragung von Interessengegensätzen und das Austarieren von Partikularinteressen innerhalb der Dienststelle institutionell abzusichern. Das wird schon dadurch deutlich, dass die Gleichstellungsbeauftragte nach dem Gleichstellungsgesetz nicht als eigenständiges Organ geschaffen worden – was grundsätzlich möglich wäre (vgl. BVerfG, Beschluss vom 26. Oktober 1994 – 2 BvR 445/91 –, juris Rn. 44 zur kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in Schleswig-Holstein) –, sondern der Dienststellenleitung unmittelbar zugeordnet ist (§ 18 Abs. 3 Satz 1 GStG). Sie nimmt zwar in der Dienststelle insofern eine besondere Rolle ein, als sie einerseits Teil der Verwaltung und in diese integriert ist, ihr jedoch ander-

erseits Kontrollaufgaben gegenüber der Verwaltung obliegen. Die Sicherstellung dieser internen Kontrolle soll durch die persönliche Unabhängigkeit und das Benachteiligungsverbot erreicht werden (vgl. Begründung des Regierungsentwurfs, LT-Drs. 13/1898, zu § 16 Abs. 4 a.F., Seite 32). Diese Anbindung an die Verwaltung lässt den gesetzgeberischen Willen erkennen, das Amt der Gleichstellungsbeauftragten gerade nicht im Sinne einer Repräsentantin eines mit den Interessen der Dienststelle kollidierenden Fremdinteresses zu konzipieren (im Ergebnis ebenso VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 9. März 2004, a.a.O., Rn. 19; OVG Sachsen, Beschluss vom 3. November 1999 – 2 S 701/99 –, NVwZ 1999, S. 728 zitiert nach beck-online; OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 8. Dezember 2016 – 1 L 150/16 –, juris Rn. 8; OVG Saarland, Urteil vom 19. September 2003 – 1 R 21/02 –, juris Rn. 20 ff.; VGH Hessen, Beschluss vom 30. August 1996 – 1 TG 3381/96 –, juris Rn. 3 ff. mit Hinweis auf die jeweilige unmittelbare Unterstellung der Gleichstellungs- bzw. Frauenbeauftragten unter die Dienststellenleitung nach dem jeweiligen Landesrecht). Insofern grenzt u.a. die Zuordnung zur Leitung der Dienststelle das Amt der Gleichstellungsbeauftragten deutlich von der als echtes Interessenvertretungsorgan der Beschäftigten wirkenden Personalvertretung ab, die einen sehr weitgehenden Kontroll- und Mitbestimmungsauftrag gegenüber der jeweiligen Dienststelle wahrnimmt und deshalb mit entsprechenden Klagebefugnissen ausgestattet ist (vgl. § 88 MBG). Da die Dienststellenleitung und die ihr unmittelbar zugeordnete Gleichstellungsbeauftragten nach der Konzeption des Gleichstellungsgesetzes nicht in einem derartigen, aus Interessengegensätzen resultierenden Spannungsverhältnis stehen, ist auch nicht davon auszugehen, dass der Gesetzgeber sie ohne eine solche ausdrückliche Regelung mit der rechtlichen Bewehrung von Interessen dienenden Rechten ausstatten wollte.

Eine andere Auslegung ist auch nicht im Hinblick auf die fachliche Weisungsfreiheit der Gleichstellungsbeauftragten (§ 21 GStG) geboten. Diese soll allein deren sachliche Unabhängigkeit als fachkompetente Instanz gewährleisten und korrespondiert insofern mit ihrer Aufgabenstellung, die auf kritische Reflexion angelegt ist. Die Freistellung von Weisungen garantiert, dass spezifische Belange der Gleichstellung ohne vorherige "Filterung" in die Willensbildung der Dienststellenleitung einfließen können und beim Durchlaufen der Verwaltungshierarchie nicht verfälscht oder gar unterdrückt werden. Sie bewirkt, dass die Gleichstellungsbeauftragte insofern vom Wohlwollen anderer Verwaltungsstellen unabhängig ist und dass die

von ihr eingebrachten Gesichtspunkte nicht einfach übergangen werden können. Daraus folgt aber nicht, dass sie die von ihr zu vertretenden Belange als eigene Rechte ausübt (vgl. auch OVG Sachsen, Beschluss vom 3. November 1999 – 2 S 701/99 –, NVwZ 1999, S. 728 zitiert nach beck-online, zur gleichlautenden Vorschrift im sächsischen Frauenförderungsgesetz). Insbesondere ändert die weisungsfreie Tätigkeit nichts an dem zwischen Dienststellenleitung und Gleichstellungsbeauftragten bestehenden Koordinationsverhältnis, in dessen Rahmen und entsprechend dem Gesetzeszweck beide gemeinsam auf die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung zu achten haben. Eine wehrfähige Rechtsposition wird hierdurch nicht begründet (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 9. März 2004 – 4 S 675/02 –, juris Rn. 20).

2. Aus den der Gleichstellungsbeauftragten konkret zugewiesenen Beteiligungs- und Mitwirkungsrechten lassen sich keine wehrfähigen Wahrnehmungszuständigkeiten ableiten. Sie ist in allen Angelegenheiten des Geschäftsbereiches frühzeitig zu beteiligen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen haben können (§ 19 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 GStG), kann in erforderliche Unterlagen Einsicht nehmen (§ 19 Abs. 2 Satz 2 GStG), ihr sind Auskünfte zu erteilen (§ 19 Abs. 2 Satz 3 GStG) und sie kann an Besprechungen, Sitzungen oder Konferenzen teilnehmen, soweit Angelegenheiten beraten werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen haben können (§ 19 Abs. 2 Satz 4 GStG). Sie hat bei allen personellen, sozialen und organisatorischen Angelegenheiten auf die Gleichstellung von Frauen, insbesondere auf die Einhaltung des Gesetzes, hinzuwirken und ist insbesondere bei Stellenausschreibungen, Einstellungen, Beförderungen und Höhergruppierungen, Kündigungen und Entlassungen sowie vorzeitigen Versetzungen in den Ruhestand, einschließlich vorhergehender Planungen, zu beteiligen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 GStG) und ist in der Regel teilnahmeberechtigt an Vorstellungsgesprächen und Auswahlverfahren (§ 20 Abs. 4 Satz 4 GStG) und bei Personalentscheidungen in der Regel auch stimmberechtigt (§ 20 Abs. 2 Satz 5 GStG). Sie ist über die Beschäftigungsstruktur zu unterrichten und darf ihrerseits die Beschäftigten und Bewerberinnen und Bewerber über die Beschäftigungsstruktur unterrichten (§ 20 Abs. 3 GStG). Den Dienstweg braucht sie weder gegenüber den Beschäftigten noch gegenüber den Gleichstellungsbeauftragten anderer Dienststellen oder dem für Gleichstellung zuständigen Ministerium einzuhalten (§ 20 Abs. 1 Satz 2 und § 21 Abs. 2 Satz 1 GStG). Den genannten Vorschriften kann entnommen werden, dass die Gleichstel-

lungsbeauftragte eine selbständige Stellung gegenüber der Dienststellenleitung einnehmen soll. Die genannten Befugnisse sollen allein die innerbehördliche Kompetenzwahrnehmung durch die Gleichstellungsbeauftragte sicherstellen, ihr aber keine organisatorisch verselbständigte Innenrechtsposition einräumen, die sie wie ein eigenes partikulares Interesse gegen Beeinträchtigungen auf dem Klageweg verteidigen könnte.

Dass dies auch der Vorstellung des Gesetzgebers entspricht, ergibt sich insbesondere aus der Vorschrift des § 22 GStG, der der Gleichstellungsbeauftragten in bestimmten Fällen ein Widerspruchsrecht einräumt. Als Folge des Widerspruchs darf die Maßnahme nur auf ausdrückliche Weisung der Leitung der jeweils übergeordneten Dienststelle bzw. bei einer obersten Landesbehörde im Benehmen mit dem für Gleichstellung zuständigen Ministerium weiterverfolgt werden. Im Fall einer der Aufsicht des Landes unterstellten Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit – wie im vorliegenden Fall – kann die Gleichstellungsbeauftragte, wenn die Dienststellenleitung ihrer Auffassung bei einem Widerspruch nicht beitrifft, die zuständige Aufsichtsbehörde unterrichten, die ihrerseits ihre Gleichstellungsbeauftragte zu beteiligen hat.

Diese Unterrichtung wirkt jedoch nicht unmittelbar, etwa aufschiebend, auf die Maßnahme. Dies zeigt ein Vergleich mit den Regelungen über die Mitbestimmung der Personalräte, wonach Maßnahmen ohne die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung der Personalräte oder unter Verstoß gegen wesentliche Verfahrensvorschriften unzulässig sind und bereits durchgeführte Maßnahmen zurückzunehmen sind (§ 58 Abs. 3 MBG). Gerade auch in Abgrenzung dazu hat der Gesetzgeber mit der Regelung des Widerspruchsrechts in § 22 GStG klar zum Ausdruck gebracht, dass die Wirkung der Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten im Binnenverhältnis der Verwaltung verbleiben soll und nicht als rechtsschutzfähige Position zu verstehen ist und sie im behördeninternen Streitfall daher auch nicht einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung zugänglich gemacht werden kann.

Eine Klagebefugnis ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass das Widerspruchsrecht gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 GStG für Verstöße gegen die §§ 3 bis 8, 12, 13, 15 Abs. 1 oder § 16 GStG gilt und sich nicht auf die Rechte der Gleichstellungsbeauftragten selbst bezieht. Die Schlussfolgerung, dass für alle nicht in § 22 Abs. 1 GStG geregelten Verstöße – insbesondere für die eigenen Rechte der Gleichstellungsbeauftragten – eine Klagebefugnis bestehen müsse, findet in der bereits

dargestellten Systematik des Gesetzes vor allem auch zur Stellung der Gleichstellungsbeauftragten keine Stütze. Es würde der Gleichstellungsbeauftragten in Bezug auf ihre eigenen Rechte einen stärkeren Rechtsschutz gewähren als ihr bei Verstößen gegen die in § 22 GStG aufgeführten Vorschriften zustehen. Die bisher dargestellte systematische Stellung der Gleichstellungsbeauftragten spricht vielmehr für die Annahme einer abschließenden Aufzählung in § 22 GStG, mit der Konsequenz, dass der Gleichstellungsbeauftragten nur bei Verstößen gegen die mit dem Gesetz beabsichtigte Förderung der Gleichstellung, nicht aber bei einem Verstoß gegen ihre Beteiligungsrechte die Möglichkeit einer Beanstandung in Form des Widerspruchs zusteht. Es würde dem Regelungsgefüge sogar widersprechen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte die Beteiligung bei einer einwandfreien Stellenausschreibung gerichtlich einklagen könnte; bei einem Verstoß der Stellenausschreibung gegen die Anforderungen aus § 7 GStG aber wegen der ausdrücklichen Regelung des § 22 GStG darauf beschränkt wäre, der Maßnahme zu widersprechen und ggf. die zuständige Aufsichtsbehörde zu unterrichten.

3. Dieses Auslegungsergebnis wird durch die Entstehungsgeschichte bestätigt: Hätte der Gesetzgeber der Gleichstellungsbeauftragten klagebewehrte Kompetenzen einräumen wollen, so hätte er ihr auch entsprechend ausgestaltete verfahrensrechtliche Befugnisse zugewiesen. Zum einen hat der Gesetzgeber im nur vier Jahre vor dem Gleichstellungsgesetz beschlossenen Mitbestimmungsgesetz die Personalräte ausdrücklich mit einem Klagerecht ausgestattet (§ 88 MBG). Wie bereits erwähnt kann gerade vor dem Hintergrund dieser umfassenden Regelung einer Klagebefugnis für die ohnehin mit einer starken und wehrfähigen Position ausgestatteten Personalräte nicht angenommen werden, dass der Gesetzgeber im Gleichstellungsgesetz von einem ungeschriebenen Klagerecht der Gleichstellungsbeauftragten ausgegangen ist.

Zudem hat der Landtag parallel zu dem beschlossenen Regierungsentwurf für ein Gleichstellungsgesetz einen Gesetzentwurf der FDP-Fraktion abgelehnt, in dem die dort vorgesehene Landesgleichstellungsbeauftragte ein Klagerecht erhalten sollte, um bei Verstößen gegen bestimmte Vorschriften (u.a. zum Frauenförderplan, zur Quote weiblicher Auszubildenden, zu Stellenbesetzungen und Beförderungen) berechtigt zu sein, in eigenem Namen zu klagen (vgl. § 7 Abs. 2, Drucks. 13/1078, Seite 4). In der vorhergehenden Plenardebatte wurde dieses Klagerecht der Landesgleichstellungsbeauftragten von der FDP-Fraktion als wirksames und effekti-

ves Instrument zur Durchsetzung der Gleichstellung hervorgehoben (vgl. Plenarprotokoll 13/33, S. 2208). Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Frauenbeauftragte in den Dienststellen sollte im Übrigen nicht nur bei Gesetzesverstößen, sondern auch bei ihrer Nichtbeteiligung die zweiwöchige Aussetzung einer Maßnahme beantragen können (vgl. § 19 Abs. 4, Drucks. 13/1078, Seite 10). Damit lagen dem Gesetzgeber unterschiedliche Regelungskonzepte auch zu den Wahrnehmungsrechten der Gleichstellungsbeauftragten vor. Der Gesetzgeber hat sich für ein verwaltungsinternes Gefüge entschieden, mit einer klaren Zuweisung der Verantwortung für die Einhaltung der Vorgaben aus dem Gleichstellungsgesetz an die Dienststellenleitung und ggf. deren übergeordnete Behörde oder Aufsichtsbehörde. Die Gleichstellungsbeauftragten haben dabei die Aufgabe, das mahnende „Gewissen“ der Dienststellenleitung zu sein. Sie stehen aber letztendlich nicht in der Verantwortung, die Einhaltung der Vorgaben aus dem Gleichstellungsgesetz auch gerichtlich zu erstreiten.

Sollte der Gesetzgeber eine Klagebefugnis der Gleichstellungsbeauftragten zur Durchsetzung von Gleichstellungsrechten innerhalb der öffentlichen Verwaltung in Schleswig-Holstein für erforderlich halten, so wäre diese ausdrücklich zu regeln. Seit der ersten Generation der Gleichstellungs- bzw. Frauenförderungsgesetze, zu denen auch das schleswig-holsteinische Gleichstellungsgesetz aus dem Jahr 1994 zählt und die kein ausdrückliches Klagerecht enthielten, haben sowohl der Bund (vgl. § 34 BGleG bzw. zuvor § 22 Abs. 1 BGleG in der Fassung aus 2001) als auch sieben Bundesländer (Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Thüringen) zwischenzeitlich eine ausdrückliche Klagebefugnis der jeweiligen Gleichstellungsbeauftragten gesetzlich geregelt.

Offenbleiben kann, ob der Gleichstellungsbeauftragten eine Klagebefugnis dann zusteht, wenn es nicht um ihre Aufgaben und Rechte im Einzelnen, sondern um ihre Funktionsträgerschaft als solches etwa den Widerruf ihrer Bestellung gemäß § 18 Abs. 5 GStG geht. Der Senat weist auch darauf hin, dass die Klagebefugnis der Gleichstellungsbeauftragten in Verfahren, die ggf. ihr Beamtenverhältnis betreffen, von dieser Entscheidung unberührt bleibt.

...

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Studienfahrt des SHGT-Kreisverbandes Steinburg nach Thüringen

Vom 28. bis 30.03.2019 fand die Studienfahrt 2019 des SHGT-Kreisverbandes Steinburg statt. Ziel war in diesem Jahr das Bundesland Thüringen mit den Städten Erfurt und Weimar. Die Studienfahrt wurde auch in diesem Jahr von dem Geschäftsführer des Kreisverbandes Steinburg des SHGT, Jörg Bucher, organisiert. Ein sehr interessantes Programm wartete wiederum auf die Teilnehmer/innen der Studienfahrt. Eingeladen waren die Mitglieder des Kreisvorstandes, die Amtsvorsteher/innen und ihre Stellvertreter, die Leitenden Verwaltungsbeamten und ihre Stellvertreter, die Bürgermeister/innen der Städte Glückstadt, Krempe, Kellinghusen, Wilster und Itzehoe sowie der Landrat und der Kreispräsident. Ziel der jährlichen Studienfahrt ist die Vermittlung von neuen Eindrücken und Informationen für die kommunalpolitische Arbeit und die Förderung der Gemeinschaft in der kommunalen Familie im Kreis Steinburg. Erstes Ziel war der Landtag des Freistaates Thüringen in Erfurt. Die Gruppe war zu 14.00 Uhr angemeldet und wurde von Herrn Walter Götze empfangen. Bis zu seiner Pensionierung war Herr Götze hauptamtlicher Bürgermeister einer Gemeinde mit rund 2.000 Einwohnern/innen. Insofern hat die Landtagsverwaltung genau den richtigen Gästeführer für die Gruppe ausgewählt. Herr Götze informierte die Besucher/innen über Anzahl der Sitze im Landtag, die Fraktionen und die Tagungen der Ausschüsse und des Landtages. Im Anschluss an die Vorstellung des Landtages konnte die Gruppe „live“ an einer Plenarsitzung teilnehmen. Der einzige bundesdeutsche Ministerpräsident der Linkspartei, Bodo Ramelow, verfolgte auf seinem Platz die Debatte im Landtag zum Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für das siebte Gesetz zur Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes/ Einführung der paritätischen Quotierung. Inhaltlich geht es um die Einführung einer Quote für Frauen und Männer bei der Aufstellung der Kandidaten/innen für die Landtagswahl am 27.10.2019. Ein sehr interessantes Thema für die Gruppe, das für eine lebhafte Diskussion im Landtag sorgte. Die eine Stunde in der Plenarsitzung ist wie im Fluge vergangen. Am nächsten Morgen startete die Gruppe

zur Gedenkstätte Buchenwald auf dem Ettersberg in der Nähe von Weimar. Das Konzentrationslager Buchenwald (KZ Buchenwald) war eines der größten Konzentrationslager auf deutschem Boden. Auf dem Gelände des ehemaligen Lagers wurde 1958 die Nationale Mahn- und Gedenkstätte Buchenwald eröffnet. Ab 1991 wurde die Gedenkstätte Buchenwald neu gestaltet. Sie enthält viele Ausstellungen zur Geschichte des Konzentrationslagers. Eine kompetente Führung durch die Gedenkstätte fand statt. Der Besuch der Ausstellungen zum Konzentrationslager schloss diesen doch sehr bedrückenden Teil der Studienfahrt ab. Am Nachmittag erfolgte eine Stadtführung durch die von den Dichtern Goethe und Schiller geprägte Stadt Weimar. Bei herrlichem Wetter konnten die Teilnehmer/innen die Stadt in zwei Gruppen mit Stadtführerinnen erkunden und stellten dabei fest, dass Weimar eine Reise wert ist. Für den Abend war der kulturelle Teil

der Studienfahrt vorgesehen. Die Teilnehmer/innen konnten die Vorpremiere des Programmes „Wir gehen flöten! - Das Kabarettical“ genießen. Alle haben sich sehr gut amüsiert. Als letzter Programmpunkt der Studienfahrt stand am nächsten Tag eine Stadtführung durch die Erfurter Altstadt auf dem Programm. Die Gruppe wurde von einem sehr kompetenten Gästeführer, einem ehemaligen Historiker, begleitet. Nach einer Fahrt mit dem Bus durch die Stadtteile schloss sich eine Führung durch die Altstadt an. Bei herrlichem, frühlingshaftem Wetter konnten die Teilnehmer/innen die Altstadt erkunden. Der Domplatz, die hübschen Gassen mit Restaurants und Café's und die einmalige Krämerbrücke standen auf dem Programm. Nachdem noch eine Original-Thüringer-Bratwurst an den Ständen auf dem Domplatz genossen wurde, startete der Bus wieder um 14.00 Uhr Richtung Itzehoe. Gegen 20.00 Uhr traf die Reisegruppe wieder in Itzehoe ein. Allen Teilnehmern/innen hat die Fahrt wieder sehr gut gefallen und die kommunale Familie ist weiter zusammengewachsen, was ja auch Ziel der Studienfahrt ist.

Jörg Bucher, Geschäftsführer des SHGT-Kreisverbandes Steinburg



Teilnehmer der Studienfahrt vor der historischen Krämerbrücke in Erfurt, Foto: Jörg Bucher

„Tag der Insekten“ am 27.06.2019 in Aukrug

Das Projekt „BlütenReich Schleswig-Holstein“ des Schleswig-Holsteinischen Heimatbundes hat es sich zum Ziel gesetzt, in den Naturparken Schleswig-Holsteins mithilfe einiger Partnergemeinden Impulse für mehr Artenvielfalt blütenbesuchender Insekten zu setzen. Gute Beispiele sollen in die Öffentlichkeit getragen werden und so andere Akteure anregen, ähnliche Maßnahmen zu initiieren. „BlütenReich Schleswig-Holstein“ möchte Akteure miteinander vernetzen und den fachlichen Austausch fördern.

Im Rahmen des Projektes führt der Schleswig-Holsteinische Heimatbund gemeinsam mit dem Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag, dem Landesverband der Lohnunternehmer Schleswig-Holstein und dem Landesnaturschutzbe-

auftragten Prof. Dr. Holger Gerth eine Informationsveranstaltung zur insektenfreundlichen Pflege von Grünflächen im Siedlungsbereich durch. Eingeladen sind Bürgermeister, Mitarbeiter in den Verwaltungen und Bauhofmitarbeiter, die in ihrem Wirkungsbereich etwas gegen den Rückgang der Artenvielfalt unternehmen möchten. Nach einem Einleitungsvortrag der Staatssekretärin Dr. Dorit Kuhnt informieren vormittags weitere fachkundige Referenten über praxisrelevante Themen. Nach der Mittagspause werden Maschinen demonstriert, die zur Umsetzung insektenfreundlicher Pflege von Grünflächen eingesetzt werden können. Eine Exkursion zu örtlichen Blühflächen mit Entdeckung der vorhandenen Arten rundet die Veranstaltung ab.

Vorträge am Vormittag: „Was macht das Land gegen das Insektensterben?“, „Hintergründe zum Insektenrückgang & Hilfsmöglichkeiten zur Förderung blütenbesuchender Insekten“, „Lebensraum Knick – Chance für Blütenbesucher und Insektenvielfalt“, „Schleswig-Holstein blüht auf“, „Vorbereitung und Pflege von Blühflächen und naturnahen Flächen“ und „Flächenpflege ohne chemischen Pflanzenschutz“. Die Veranstaltung findet am **27.06.2019 von 9:30 - 15:30 Uhr im ehemaligen Amtsgebäude in der Bargfelder Straße 10 in 24613 Aukrug** sowie nachmittags in angrenzenden Exkursionszielen statt. Ein Teilnahmebeitrag von 10 € wird vor Ort erhoben, in dem Beitrag sind die Kosten für die Verpflegung eingeschlossen. Eine Anmeldung bis zum 14.06.2019 bei Anna Cohrs unter a.cohrs@heimatbund.de ist erforderlich. Für inhaltliche Rückfragen steht Frau Cohrs (T: 0431/9838416) ebenfalls zur Verfügung.

Mehr Informationen zum Projekt gibt es unter: <https://www.bienenreich-sh.de/bluetenreich/>

Infothek

Ergebnisse Steuerschätzung

In diesem Jahr werden sich die Steuereinnahmen voraussichtlich auf 794 Mrd. Euro belaufen. Davon entfallen auf die gemeindliche Ebene 113,6 Mrd. Euro. Im Vergleich zur Oktober-Schätzung 2018 fällt das Ergebnis für den Zeitraum bis 2023 insgesamt um rund 124 Mrd. Euro geringer aus. Die Gemeinden müssen im selben Zeitraum mit geringeren Mehreinnahmen in Höhe von 23,4 Mrd. Euro kalkulieren. Die Zeiten deutlich steigender Steuereinnahmen sind endgültig vorbei. Eine Neuausrichtung der Investitions- und Sozialpolitik ist daher notwendig.

Vom 7. bis 9. Mai 2019 kam der Arbeitskreis Steuerschätzungen in Kiel zu seiner 155. Sitzung zusammen. Die Steuerschätzer sehen insgesamt eine deutliche Verlangsamung des Steuerwachstums.

In diesem Jahr werden sich die Steuereinnahmen voraussichtlich auf 793,7 Mrd. Euro belaufen (+2,3 %), 2020 wird mit einer Steigerung in Höhe von 3,1 Prozent auf 818,0 Mrd. Euro gerechnet. Im Vergleich zur Steuerschätzung vom Oktober 2018 fällt das Steuerwachstum aufgrund von Steuerrechtsänderungen (insb. Familienentlastungsgesetz) und vor allem eines geringeren Wirtschaftswachstums aber deutlich geringer aus. Für den Zeitraum von 2019 bis 2023 müssen Bund, Länder und Kommunen mit um insgesamt 124,3 Mrd. Euro geringeren Mehreinnahmen rechnen. Hinsichtlich der rückläufi-

gen Wachstumsraten sei darauf hingewiesen, dass diese nicht bedeuten, dass wir uns in einer Rezession befinden. Für die Steuerschätzung ist vor allem auch die Entwicklung des nominalen Bruttoinlandsproduktes relevant, für 2019 werden hier 2,8 Prozent und für das kommende Jahr 3,5 Prozent erwartet. Dies ist insbesondere für dieses Jahr zwar deutlich weniger als bei der letzten Steuerschätzung angenommen, doch befinden wir uns aus konjunktureller Sicht mit diesen Wachstumszahlen in einer Normallage.

Die Städte und Gemeinden können in diesem Jahr ein Steueraufkommen in Höhe von 113,6 Mrd. Euro (+2,1 %) erwarten. Im kommenden Jahr wird mit 118,3 Mrd. Euro (+4,1 %) gerechnet. Für 2021 (122,8 Mrd. €), 2022 (127,0 Mrd. €) und 2023 (131,4 Mrd. €) wird ebenfalls von steigenden gemeindlichen Steuereinnahmen ausgegangen. Allerdings fallen die Mehreinnahmen im Vergleich zur Herbst-Schätzung für den Zeitraum bis zum Jahr 2023 um insgesamt 23,4 Mrd. Euro geringer aus.

Das gesamte Gewerbesteueraufkommen wird in diesem Jahr voraussichtlich um 1,5 Prozent auf 55,0 Mrd. Euro zurückgehen und im kommenden Jahr nur minimal um 0,4 Prozent ansteigen. Maßgeblich hierfür sind die konjunkturelle Entwicklung und Auswirkungen früherer Steuerrechtsänderungen. Dass die Entwicklung beim Netto-Gewerbesteueraufkommen in die-

sem Jahr konstant bleibt und im kommenden Jahr deutlich anzieht, ist auf das Auslaufen des erhöhten Landesvervielfältigers bei der Gewerbesteuerumlage zur Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Wiedervereinigung (Umlage zur Finanzierung „Fonds Deutsche Einheit“ [Dezember 2018] und Solidarpakt-Umlage [Ende 2019]) zurückzuführen. 2019 können die Gemeinden insgesamt mit 46,76 Mrd. Euro rechnen, 2020 werden es dann 50,37 Mrd. Euro sein.

Bei der Grundsteuer B geht der Arbeitskreis Steuerschätzungen für dieses Jahr von einer Steigerung um 1,3 Prozent auf rund 13,975 Mrd. Euro aus. Für die kommenden Jahre wird ein Aufwuchs zwischen 0,9 und 1,1 Prozent erwartet. Hingewiesen sei darauf, dass die Schätzung der Grundsteuer unter der Annahme erfolgte, dass der Gesetzgeber die vom Bundesverfassungsgericht gesetzte Frist zur legislativen Neuregelung bis Ende dieses Jahres einhalten wird.

Anmerkung des DSTGB

Nach Auffassung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes zeigt die jüngste Steuerschätzung, dass die Erwartung, die Hochkonjunktur würde immer weiter anhalten und dementsprechend auch die Steuereinnahmen immer weiter steigen, endgültig nicht mehr gerechtfertigt ist. Die geringen gemeindlichen Mehreinnahmen für die kommenden Jahre in Höhe von 23,4 Mrd. Euro im Vergleich zur Herbst-Steuerschätzung sind beachtlich und zeigen, dass kein Spielraum für Steuersenkungen besteht. Dennoch gilt auch fest-

zuhalten, dass wir noch immer ein Steuerwachstum und keineswegs in der Summe rückläufige Steuereinnahmen haben.

Das verlangsamte Steuerwachstum ist allerdings schon ein klares Signal, dass wir auch in der Finanz- und Ausgabenpolitik viel deutlicher auf Sicht fahren müssen. Das gilt umso mehr, als Deutschland als Export-Nation sehr stark von der Weltwirtschaft und den damit verbundenen Krisen abhängig ist.

Eine Neuausrichtung der Investitions- und Sozialpolitik ist daher notwendig. Nachdem bereits ein Großteil der Ausgaben von Bund und Kommunen für soziale Leistungen aufgewendet wird, müssen wir verstärkt darauf achten, dass der Sozialstaat zukunftsfest bleibt und die Ausgaben nicht immer weiter ungebremst steigen. Dies gilt auch deshalb, weil wir als Kommunen einen riesigen Investitionsrückstand von 159 Mrd. Euro vor uns herschieben. Gerade dies wird immer mehr Bürgerinnen und Bürgern zum Ärgernis und beeinträchtigt mit verfallenden Schulen, geschlossenen Schwimmbädern, Schlaglöchern auf den Straßen und fehlenden zusätzlichen Kindertagesstätten sowie einem bei weiten nicht flächendeckenden leistungsfähigem Breitbandnetz das Leben der Menschen und auch den Erfolg unserer Wirtschaft.

Die 156. Sitzung des AK Steuerschätzungen wird voraussichtlich vom 28. bis zum 30. Oktober 2019 in Stuttgart stattfinden.

Die Ergebnisse der Steuerschätzung können hier abgerufen werden: www.bundesfinanzministerium.de

Schleswig-Holsteinischer Bürgerpreis 2019

– Bewerbungen oder Vorschläge können ab sofort eingereicht werden

Schleswig-Holsteins größter Ehrenamtspreis fokussiert sich im Jahr 2019 in den Kategorien „U27“ und „Alltagshelden“ auf den Sport – zum zweiten Mal wird der Demokratiepreis verliehen.

Sport ist herausfordernd. Sport ist persönlich. Sport ist emotional. Sportlich, menschlich, bewegend engagieren sich Menschen füreinander, bilden Gruppen, organisieren Veranstaltungen und Turniere und stiften Gemeinschaft überall im Land. Sport leistet damit einen großen Beitrag für Verständnis, Akzeptanz und Respekt in der Gesellschaft. Fairness und Teamgeist unterstreichen die integrative Kraft des Sports. Das Motto „Sportlich. Menschlich. Bewegend.“ richtet sich an Menschen, Vereine, Mannschaften, Projekte, Initiativen, Gruppen oder Teams, die herausragende Arbeit mit, durch und für den Sport leisten.

Im landesweiten Wettbewerb können sich die Nominierten und Preisträger/innen über Geldpreise und ein Filmportrait ihres Projekts freuen. Insgesamt werden Sach- und Geldpreise mit einem Gesamtwert

von 32.500 Euro vergeben. Im August wählen die Jürs die Nominierten und Preisträger/innen aus.

Die Bewerbungsunterlagen und Informationen rund um den 16. Schleswig-Holsteinischen Bürgerpreis sind unter www.buergerpreis-schleswig-holstein.de verfügbar. Bis zum 30. Juni können sich ehrenamtlich Engagierte in diesen Kategorien unter dem Motto „Sportlich. Menschlich. Bewegend.“ bewerben oder andere dafür vorschlagen.

Termine:

04.06.2019:

Zweckverbandsausschuss des SHGT

05.06.2019:

12. Breitbandforum Schleswig-Holstein

12.06.2019:

Fachtagung Korruptionsprävention in Bordesholm

19.06.2019:

Landesvorstand des SHGT

19.06.2019:

Parlamentarischer Abend der Kommunalen Landesverbände

Gemeinden und ihre Feuerwehr

Jugendfeuerwehren mit Mitgliederrekord

Die Jugendfeuerwehren in Schleswig-Holstein boomen weiterhin. Im Rahmen der Landes-Jugendfeuerwehrversammlung in Ellerhoop (Kreis Pinneberg) wurde Bilanz des letzten Jahres gezogen. Landes-Jugendfeuerwehrwart Dirk Tschechne berichtete, dass die Nachwuchsorganisation der Feuerwehr ihren Mitgliederstand auf ein Rekordhoch von 9877 Jugendlichen (Vorjahr 9686) schrauben konnte. Der Anteil der Mädchen stieg ebenfalls auf 2841 (Vorjahr 2789).

Die Jugendlichen im Alter von 10 bis 18 Jahren werden derzeit in 439 Jugendgruppen auf den späteren Einsatzdienst vorbereitet und absolvieren eine bunte Palette an Feuerwehrentechnik und allgemeiner Jugendarbeit. Erfreulich sind z.B. auch 2476 (2048) Neueintritte und 554 (564) Übertritte in die Einsatzabteilungen

der Feuerwehren. Noch nicht Bestandteil der Statistik sind die inzwischen zahlreich vorhandenen Kinderfeuerwehren, in denen bereits ab 6 Jahren spielerisch auf die spätere Feuerwehrtätigkeit hingearbeitet wird. Diese Zahlen werden erst ab 2020 erfasst, da das System noch im Aufbau ist. „Jugendfeuerwehren sind ein toller Mix an Feuerwehrtätigkeit und vielen spannenden Freizeitaktivitäten gepaart mit der Vermittlung gesellschaftlicher Verantwortung“, begründet Tschechne die Attraktivität des viertgrößten Jugendverbandes des Landes. So befassen sich die Jugendfeuerwehren verstärkt mit Demokratieprojekten oder der Integration junger Geflüchteter.“ Auch Mitgliederbindeaktionen wie „JF macht Schule“ oder die vom Hansa-Park geförderte Aktion „Bleib dabei“ tragen zur positiven Entwicklung bei.

Innenminister Hans-Joachim Grote unterstützte diese Aussage: „Mitmachen in den Jugendfeuerwehren bedeutet noch viel mehr als Nachwuchssicherung: Junge Menschen lernen, sich für die Gesellschaft einzusetzen, wenn Not am Mann ist. Das Erlebnis dieses Zusammenhaltes, das Bewusstsein und das Vertrauen, dass auch in schwierigen Situationen sich jeder auf jeden verlassen kann - dies alles sind Erfahrungen, die die Persönlichkeitsentwicklung unserer Jungen und Mädchen in den Jugendfeuerwehren prägen und die für ihr ganzes Leben mitbestimmend sein können. Dass sich die Mitgliederzahlen so positiv entwickelt haben, freut mich sehr.“ Auch Landesbrandmeister Frank Homrich freut sich über die steigenden Mitgliederzahlen: „Es lohnt sich, Zeit, Engagement, Idealismus und auch Geld zu investieren, um die Angebotspalette der Jugendfeuerwehren zeitgemäß modern und immer wieder neu aufzulegen. Diese Erfolgsstory ist in erster Linie ein Verdienst

der vielen ehrenamtlichen Jugendfeuerwehrwarte und -wartinnen und deren Betreuerteams.“

Dass die ehrenamtliche Arbeit auf der Verbandsebene der schleswig-holsteinischen Jugendfeuerwehr durchaus attrak-

tiv ist, belegt die Tatsache, dass alle zu wählenden Funktionen mit qualifizierten Bewerbern besetzt werden konnten. So wurde Rüdiger König aus Lütjenburg (Kreis Plön) als einer von zwei stellvertretenden Landes-Jugendfeuerwehrwarten

wiedergewählt. Eine Wiederwahl gab es auch für Imke Klotzbücher (Wacken), die als Fachbereichsleiterin „Bildung“ im Lehrgangswesen tätig ist.

Quelle: Newsletter LFV SH

Mitteilungen des DStGB

Statement: Grundsteuerstreit muss ein Ende haben

Statement von DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg für das Korrespondentenbüro Herholz vom 03.05.2019

„Der Deutsche Städte- und Gemeindebund appelliert ein Jahr nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zur Grundsteuer, endlich Handlungsfähigkeit zu beweisen und die notwendige Reformgesetzgebung zu beschleunigen. Die Politik muss die Verantwortung für die Sicherung einer handlungsfähigen öffentlichen Hand tragen, das muss vor einem Parteienstreit stehen. Die Große Koalition und die Länder müssen JETZT dieser Verantwortung entsprechen. Wir fordern unverzüglich die Vorlage eines Gesetzesentwurfs des Bundes für die Grundsteuerreform und dessen Umsetzung“. Am 10. April jährte sich die Verkündung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur Verfassungswidrigkeit der Grundsteuer und der dem Gesetzgeber gesetzten Frist, bis Ende 2019 eine Neuregelung zu schaffen. Nachdem mehr als ein Jahr verstrichen ist, können Bund und Länder bislang keine Ergebnisse vorweisen.

Länder und Bund sind in der Pflicht, das Grundsteueraufkommen von 14 Milliar-

den im Jahr für die kommunale Selbstverwaltung zu sichern. Nur bei einer Sicherung dieser Mittel können wir in den Städten und Gemeinden dringend nötige Zukunfts-Investitionen tätigen und hochwertige Dienstleistungen für Bürger und Wirtschaft erbringen. Die Kommunen brauchen Planungssicherheit zur Sicherung ihrer Handlungsfähigkeit.“ Bürgerschaft und Wirtschaft erwarten zu Recht unter anderem mehr Bildung, mehr Betreuung und mehr Investitionen in den Kommunen. Dafür müssen diese aber auch auskömmlich finanziert werden.

Gerade in finanzschwachen Gemeinden werden ohne eine zügige Reform buchstäblich die Lichter ausgehen. Die Grundsteuer muss wieder gerecht, nachvollziehbar und transparent werden. Die Grundsteuer ist für die Gemeinden eine wichtige und gute Steuer, weil sie den Hebesatz festlegen können und die Einnahmen vor Ort wieder voll investiert werden. Dafür gibt es Akzeptanz beim Bürger und der Wirtschaft, diese darf nicht vertan werden. Und in Summe wird die Grund-

steuerreform aufkommensneutral sein, die Städte und Gemeinden werden die Reform nicht für eine Steuererhöhung nutzen! Die Belastung durch die Grundsteuer gehört zu den niedrigsten Steuerbelastungen überhaupt, sie liegt im Schnitt für einen Bürger bei unter 20,00 Euro im Monat.

Etwaige Öffnungsklauseln für die Bundesländer bei der Grundbesteuerung könnten ermöglicht werden, soweit diese verfassungsrechtlich zulässig sind. Voraussetzung für diese ist aber zuerst ein neues Bundesgesetz, das die Länder dann in einem zulässigen Rahmen ausschöpfen könnten. Bisher fordert lediglich Bayern eine Öffnungsklausel. Wir halten eine bundeseinheitliche Regelung für deutlich besser geeignet.

Andererseits muss der gordische Knoten endlich durchschlagen werden. Mit einer Öffnungsklausel würde es wahrscheinlich in Bayern eine niedrigere Grundsteuerbelastung geben als in anderen Bundesländern. Das ist allerdings auch bei der Grunderwerbssteuer, die in Bayern etwa bei 3,5 Prozent und in Berlin bei 6 Prozent liegt, ebenfalls der Fall. Zudem wird eine Öffnungsklausel für ein Land, das davon Gebrauch macht, erhebliche zusätzliche Bürokratiekosten verursachen. Bei einer bundeseinheitlichen Handhabung könnte eine einheitliche Software und eine einheitliche digitale Administration dieser Steuer das Verfahren deutlich vereinfachen.“

Weeze, den 10. Mai 2019

Für Europa muss man aufstehen & wählen

Weezer Europapolitische Deklaration verabschiedet

Der 12. Gemeinsame Europatag des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und des Österreichischen Gemeindebundes tagte auf Einladung des Weezer

Bürgermeisters Ulrich Francken am 09. und 10. Mai 2019 in Weeze. Pünktlich zum Europatag und im Vorfeld der Europawahlen am 26. Mai. Zu Gast waren auch Ver-

treter niederländischer Kommunen aus dem Grenzraum.

Insbesondere im Hinblick auf die Europawahlen und die Neuwahl der Europäischen Kommission im Herbst diesen Jahres wurde dabei einstimmig die Weezer Europapolitische Deklaration der Städte und Gemeinden verabschiedet. „Für Europa muss man aufstehen und Gesicht zeigen“, so der Vorsitzende des DStGB-Europaausschusses Amtsdirektor **Rainer Jürgensen**, Bürgermeister **Ulrich Francken** und Präsident **Alfred Riedl** vom Österreichischen Gemeinde-

bund. „Nehmen Sie Ihr Wahlrecht an den Europawahlen wahr und machen Sie mit bei Europa!“, so die Spitzen der Kommunalverbände aus Österreich und Deutschland bei der Tagung in Weeze.

In der Weezer Europapolitischen Deklaration wird betont:

Europa ist für uns alle nicht nur Garant für Wachstum, Wohlstand und Stabilität, sondern vor allem – und nicht zu vergessen – für Frieden. Wir brauchen eine EU, die sich den Menschen erklärt, ihre Vorteile, ihren Nutzen und ihre Unverzichtbarkeit überzeugend darlegt und aufzeigt. Dazu bedarf es einer echten und fairen europäischen Partnerschaft aller öffentlichen Ebenen: der EU, der Mitgliedstaaten, der Länder und Regionen und nicht zuletzt der Städte und Gemeinden. Nur dann wird es Populisten mit ihren einfachen Parolen nicht mehr gelingen, Menschen gegen Europa in Bewegung zu bringen.

Die beiden Kommunalverbände wurden hier durch die Grußworte des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten des Landes Nordrhein-Westfalen, Dr. Stephan Holthoff-Pförtner, sowie des Commissaris van de Koning der Provinz Limburg, Theo Bovens (NL), ausdrücklich unterstützt.

Gerade die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Städtepartnerschafts-

bewegung kann die Menschen für Europa begeistern. Zur Stärkung dieser Partnerschaften sollte es daher zu einer großzügigeren und einfacheren Förderung der Aktivitäten kommen. Wie das? Mit einem Euro pro Einwohner im Jahr aus dem Haushalt der EU, fordern die Kommunen hierzu finanzielle und ideelle Unterstützung. Was eines der Kernpolitikbereiche der Europäischen Union, die Binnenmarktpolitik betrifft, so spricht sich die Erklärung für die Beibehaltung des öffentlichen Systems der Daseinsvorsorge aus (Wasserversorgung, ÖPNV). Die EU-Politik „muss akzeptieren, dass kommunale Daseinsvorsorge kein Hindernis für einen erfolgreichen EU-Binnenmarkt ist, sondern dessen Voraussetzung“. Ferner sprechen sich die Städte und Gemeinden für eine zügige Umsetzung der angestrebten EU-Asyl- und Migrationspolitik aus und unterstützen die EU darin, den EU-weiten Grenzschutz zu stärken, den betroffenen Nationalstaaten bei der Integration von anerkannten Flüchtlingen zu helfen sowie den Migrationsdruck durch eine Ausbildungsoffensive für Migranten mit Rückkehrverpflichtung zu vermindern.

Weiterer Schwerpunkt der Tagung war die Grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Hierzu stellte der Vorsitzende der Euregio Rhein-Waal, Bürgermeister Ulrich Fran-

cken, die aktuellen Themen, Inhalte und Projekte der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit vor.

Zur Arbeit des Kongresses der Gemeinden und Regionen Europas beim Europarat berichteten kommunale Delegierte. Aus der Sicht des Landes berichtete der KGRE-Delegierte des Landes NRW, Dr. Günther J. Bergmann, MdL von der Arbeit in diesem Gremium.

Die Grundsteuerreform, der Breitbandausbau und das ernste Problem der Gewalt und Gewaltandrohungen gegen Bürgermeister/-innen und kommunale Mandatsträger/-innen waren weitere Themen des deutsch-österreichischen kommunalen Austausches in Weeze.

Österreichischer Gemeindebund

Löwelstraße 6, A 1010 Wien

Telefon: +43 1 512 14 80

Telefax: +43 1 512 14 80-72

oesterreichischer@gemeindebund.gv.at

www.gemeindebund.at

Deutscher Städte- und Gemeindebund

Marienstr. 6, D 12207 Berlin

Telefon: +49 30 77307 0

Telefax: +49 30 77307 222

dstgb@dstgb.de

www.dstgb.de

Pressemitteilung

Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände
Kiel, 14. Mai 2019

Gutachten zum kommunalen Finanzausgleich bestätigt: Kommunen über Jahre unterfinanziert

Kommunen fordern deutliche Verbesserung ihrer Finanzausstattung

„Das Land muss die Finanzierung der Kommunen über den Finanzausgleich deutlich anheben. Benötigt werden laut Gutachten mindestens 100 Mio. Euro mehr als bisher“, forderte **Thomas Schreitmüller, Bürgermeister der Gemeinde Barsbüttel** und Vorsitzender des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages als Konsequenz aus dem aktuellen FAG-Gutachten. So habe der Gutachter dargelegt, dass die notwendigen Bedarfe der Kommunen um 14 Prozent über den geleisteten Ausgaben liegen. Derzeit seien die Kommunen deutlich schlechter gestellt als das Land.

„Mit dem nun vorgelegten Gutachten ist der wissenschaftliche Nachweis erbracht worden, dass die Kommunen in Schleswig-Holstein seit Jahren unterfinanziert sind. Nicht zuletzt daraus resultiert ein enormer Nachholbedarf, die öffentlichen Infrastruktureinrichtungen zu sanieren und den Unterhaltungsstau abzubauen“, äußerte sich der Vorsitzende des Städtetages Schleswig-Holstein, **Kiels Oberbürgermeister Ulf Kämpfer**. Die Gutachter schlagen deshalb eine signifikante Erhöhung der Finanzausgleichsleistungen zugunsten der kommunalen Familie vor. „Wir haben jetzt schwarz auf weiß, dass

sich das Land über Jahre zu Lasten der Kommunen finanziell besser gestellt hat“, sagte der Vorsitzende des Städtetages Schleswig-Holstein, **Eckernfördes Bürgermeister Jörg Sibbel**. Bemerkenswert sei, dass die von den Gutachtern vorgeschlagene Erhöhung der Finanzausgleichsmasse in etwa der Summe entspreche, um die der kommunale Finanzausgleich seit 2007 jährlich als Beitrag zur Sanierung des Landeshaushalts gekürzt wurde.

In den kommenden Wochen und Monaten werden Land und Kommunen intensiv die Umsetzung des Gutachtens erörtern. „Wir erwarten, dass das Land den Gutachtenergebnissen Rechnung trägt und die Mittel für die Kommunen deutlich aufstockt“, äußerte der Vorsitzende des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages, **Ostholsteins Landrat Reinhard Sager**. Dabei müsse auch darüber gesprochen werden, wie die langjährige Unterfinanzierung der Kommunen schnell abgebaut werden könnte.

Ziel müsse sein, den Vorgaben des Landesverfassungsgerichts zu entsprechen

und zum Jahr 2021 einen verfassungskonformen Finanzausgleich umzusetzen. „Das Gericht hat die Gleichrangigkeit von kommunalen Aufgaben und Landesaufgaben betont. Wir können uns kaum vorstellen, dass ein Finanzausgleich, der auch in der Zukunft ein Ungleichgewicht bei der Ausfinanzierung der Aufgaben zu Lasten der Kommunen hat, diesen Vorgaben entspricht“, waren sich die Vorsitzenden der Kommunalen Landesverbände einig.

Zentrales Element für die Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen ist der kommunale Finanzausgleich. Das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht hatte Anfang 2017 das zum Jahr 2015 reformierte Finanzausgleichsgesetz in Teilen für verfassungswidrig erklärt. Hauptkritikpunkt des Verfassungsgerichts war die fehlende Ermittlung der Finanzbedarfe für die Kommunen, aber auch für das Land. Im Sommer 2018 hat das Innenministeri-

um im Einvernehmen mit den Kommunalen Landesverbänden das Finanzwissenschaftliche Forschungsinstitut an der Universität zu Köln (FiFo Köln) und das Planungsbüro Gertz Gutsche Rümenapp aus Hamburg mit der Erstellung eines finanzwissenschaftlichen Gutachtens beauftragt, um die Finanzbedarfe von Land und Kommunen zu ermitteln.

Buchbesprechungen

PRAXIS DER KOMMUNALVERWALTUNG

Landesausgabe Schleswig-Holstein

Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung inkl. 3 Online-Zugänge / auch auf DVD-ROM erhältlich)

Herausgegeben von:

Jörg Bülow, Dr. Jürgen Busse, Dr. Jürgen Dieter, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann.

KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG,
65026 Wiesbaden

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche)
554. Nachlieferung (Oktober 2018,
Preis € 79,90) enthält:

B 1 SH- Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung- GO)

Dr. Reimer Bracker †, Ministerialdirigent a. D., Dr. Hartmut Borchert, Geschäftsführer beim Schl.-Holst. Gemeindetag a. D., Klaus-Dieter Dehn, Kommunalberater und zuvor Stellv. Geschäftsführer des Schl.-Holst. Landkreistages, Gerd Lütje, Bürgermeister a. D., Dr. Kurt-Friedrich von Scheliha, Ministerialdirigent a. D., Prof. Dr. Utz Schliesky, Direktor des Schleswig-Holsteinischen Landtages und Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Lorenz von Stein Instituts für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Dr. Joachim Schwind, Beigeordneter des Niedersächsischen Landkreistages, Dietrich Sprenger, Stellvertretender Geschäftsführer des Städteverbandes Schl.-Holst. a. D., Jochen von Allwörden, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Städteverbandes Schl.-Holst., Prof. Dr. Marcus Arndt, Rechtsanwalt in Kiel, Jörg

Bülow, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schl.-Holst. Gemeindetags, Jochen Nielsen, Dipl.-Verwaltungswirt, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied, Frank Dieckmann, Dipl. Volkswirt, Hauptkoordinator des Innovationsrings Neues Kommunales Rechnungswesen Schl.-Holst., Marc Ziertmann, Ass. jur., Dipl.-Verwaltungswirt, Stellv. Geschäftsführer beim Städteverband Schl.-Holst., Bernhard Schmaal, Stadtoberinspektor. Projektbeauftragter Doppik bei der Stadt Quickborn, Dr. Sönke E. Schulz, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages, Gabriele Anhalt, Ministerialrätin, Landesrechnungshof Schleswig-Holstein, Frank Husvagt, Ltd. Verwaltungsdirektor, Leiter des Rechtsamts der Landeshauptstadt Kiel, Dr. Jakob Tischer, Ass. iur., Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Dr. Thilo Rohlf, Kreisverwaltungsleiter, Fachbereichsleiter Umwelt Kommunal- und Ordnungswesen, Kreis Rendsburg-Eckernförde, Thorsten Ingo Wolf, Justitiar beim Kreis Segeberg, Saskia Habelt, Regierungsdirektorin beim Landesrechnungshof Schleswig-Holstein, Kiel, Dr. Ahmed El Bureiasi, Hochschullehrer an der FH für Verwaltung und Dienstleistung in Altenholz

Inhalt dieser Lieferung sind die Überarbeitungen zu den Kommentierungen der §§ 27-31, 31 a, 32-37, 39, 40, 40 a, 41, 43, 45, 45b, 45c, 46, 47 GO aus dem Fünften Teil (Verwaltung der Gemeinde) des 1. Abschnitts (Gemeindevertretung). Darüber hinaus wurden die aktuellen Kommentierungen zu den §§ 3, 95c, 95h, 95k, 95o und die §§ 97, 99 GO eingestellt.

C 17a SH- Gesetz über die Mitbestimmung der Personalräte (Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein - MBG Schl.-H)

Von Malte Hübner-Berger, Ministerialrat a.

D., bearbeitet von Prof. Dr. Thomas Weiß, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Lehrbeauftragter an der Fachhochschule Kiel, Wulf Benning, Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein und Reinhard Warnecke, Ministerialrat

Die aktuelle Lieferung berücksichtigt hauptsächlich die Fortentwicklung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, des Bundesarbeitsgerichts und weitere obergerichtliche Entscheidungen in Personalvertretungsangelegenheiten mit der Kommentierung der §§ 1, 2, 9, 15, 16 - 27, 36, 47, 49, 51, 52, 54, 57, 59, 60, 61, 65, 66, 83, 88 MBG Schl.-H.

Jochen Schneider
Datenschutz

Verlag C.H.BECK
2. Auflage, 2019, Buch. 372 Seiten Softcover, Format (B x L): 14,1 x 22,4 cm
Gewicht: 542 g
Bezugspreis: 29,80 Euro
ISBN: 978-3-406-72861-7

Die Datenschutz-Grundverordnung ist in Kraft, auch die deutsche Umsetzung ist bereits wirksam: Betriebliche Datenschutz-Konzepte müssen an die neuen Regelungen angepasst und umgestellt sein. Welche Vorgaben hierfür gelten und was konkret zu tun ist, das beantwortet dieser Band.

Topaktuell: Der Titel behandelt die deutsche Umsetzungsgesetzgebung, insbesondere was die Stellung des Datenschutzbeauftragten und den Schutz von Arbeitnehmerdaten betrifft.

Die 2. Auflage beschäftigt sich vor allem mit den praktischen Konsequenzen des Bundesdatenschutzgesetzes 2018, welches zwischenzeitlich in Kraft getreten ist. Einige Themen sind überarbeitet, wie etwa die Auftragsdatenverarbeitung. Viele neue Tipps und Hinweise ergänzen den Band.